

# MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

„Evaluierung der englischen Terminologie bzw.  
Benennungsbildung für die Verwaltungsstruktur des  
Kriminaldienstes der Republik Österreich im Kontext der  
INTERPOL, EUROPOL, SIS Nachrichtenkommunikation  
– eine terminologiewissenschaftliche Forschungsarbeit“

Verfasserin

Angelika Wechner, BA

angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, im Juni 2011

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 060 342 345

Studienrichtung lt. Studienblatt: Masterstudium Übersetzen

Betreuer: Univ.-Prof. Dr. Mag. Gerhard Budin

# Inhaltsverzeichnis

|                                                                              |    |
|------------------------------------------------------------------------------|----|
| 0. Einleitung .....                                                          | 4  |
| 1. Wissenschaftliche Grundlagen .....                                        | 6  |
| 1.1. Terminologielehre .....                                                 | 6  |
| 1.2. Anforderungen an Termini .....                                          | 7  |
| 1.3. Begriff und Benennung .....                                             | 8  |
| 1.3.1. Ein(ein)deutigkeit .....                                              | 8  |
| 1.3.2. Terminologienormung .....                                             | 10 |
| 1.4. Benennungsbildung .....                                                 | 11 |
| 2. Rechtssprache .....                                                       | 14 |
| 2.1. Eigenschaften der Rechtssprache .....                                   | 15 |
| 2.2. Deutsche Rechtssprache .....                                            | 18 |
| 2.3. Englische Rechtssprache .....                                           | 19 |
| 3. Rechtsübersetzen .....                                                    | 22 |
| 3.1. Funktion von Rechtstexten .....                                         | 23 |
| 3.2. Funktion von Rechtsübersetzung .....                                    | 24 |
| 3.3. Arten von Rechtsübersetzung .....                                       | 24 |
| 3.4. Theoretische Ansätze .....                                              | 25 |
| 3.5. Probleme bei der Rechtsübersetzung .....                                | 27 |
| 3.5.1. Besonderheiten der juristischen Übersetzung .....                     | 27 |
| 3.5.2. Schwierigkeiten beim Übersetzungsprozess .....                        | 28 |
| 3.5.3. Äquivalenz und Rechtsübersetzen (Institutionen) .....                 | 29 |
| 3.6. Übersetzungsstrategien .....                                            | 30 |
| 3.7. Rechtsvergleichung .....                                                | 31 |
| 4. Kriminaldienst der Bundespolizei der Republik Österreich .....            | 33 |
| 4.1. Das Bundeskriminalamt .....                                             | 33 |
| 4.1.1. Aufbau .....                                                          | 34 |
| 4.1.2. Dolmetsch- und Übersetzungsdienst (DÜD) des Bundeskriminalamtes ..... | 44 |
| 4.2. Das Landeskriminalamt .....                                             | 45 |
| 4.3. Das Kriminalreferat - Stadtpolizeikommando .....                        | 47 |
| 4.4. Der Kriminalfachbearbeiter - Bezirkspolizeikommando .....               | 48 |
| 4.5. Die Kriminaldienstgruppe - Polizeiinspektion .....                      | 48 |

|                                                                                                                                                     |     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 5. INTERPOL, EUROPOL, Schengen.....                                                                                                                 | 49  |
| 5.1. INTERPOL .....                                                                                                                                 | 49  |
| 5.1.1. Organisation und Funktion .....                                                                                                              | 49  |
| 5.1.2. Geschichtliche Entwicklung .....                                                                                                             | 50  |
| 5.2. EUROPOL.....                                                                                                                                   | 51  |
| 5.3. Schengen – SIS, SIRENE.....                                                                                                                    | 53  |
| 6. Methode.....                                                                                                                                     | 54  |
| 7. Verwaltungsstruktur des Kriminaldienstes der Bundespolizei der Republik Österreich (auf Grundlage der aktuellen Fassung, Stand: 01.04.2011)..... | 60  |
| 7.1. Evaluierung der bestehenden englischen Benennungen.....                                                                                        | 60  |
| 7.2. Benennungsbildung für Einrichtungen des Kriminaldienstes auf Landes-, Stadt-, Bezirks- und Gemeindeebene .....                                 | 95  |
| 7.2.1. Landeskriminalamt .....                                                                                                                      | 95  |
| 7.2.2. Kriminalreferat – Stadtpolizeikommando.....                                                                                                  | 106 |
| 7.2.3. Kriminalfachbearbeiter – Bezirkspolizeikommando .....                                                                                        | 107 |
| 7.2.4 Kriminaldienstgruppe/Sachbereichsleiter für Kriminaldienst – Polizeiinspektion .....                                                          | 107 |
| 8. Zusammenfassung, Conclusio.....                                                                                                                  | 108 |
| Bibliographie .....                                                                                                                                 | 111 |
| Anhang .....                                                                                                                                        | 121 |
| Abstract .....                                                                                                                                      | 125 |
| Lebenslauf .....                                                                                                                                    | 126 |

## **Abbildungsverzeichnis**

|                                                            |    |
|------------------------------------------------------------|----|
| Abbildung 1 Corporate Design des Bundeskriminalamtes ..... | 33 |
| Abbildung 2 Logo INTERPOL .....                            | 49 |
| Abbildung 3 Organe INTERPOL.....                           | 49 |
| Abbildung 4 Logo EUROPOL.....                              | 51 |
| Abbildung 5 Logo SIRENE .....                              | 53 |

## 0. Einleitung

Aus einem Gespräch mit der Leiterin des Dolmetsch- und Übersetzungsdienstes des Bundeskriminalamtes entstand die Idee, eine terminologiewissenschaftliche Forschungsarbeit in diesem Bereich in Angriff zu nehmen: Die einheitliche Verwendung von englischer Terminologie stellt hier ein vorrangiges Anliegen dar.

In der vorliegenden Masterarbeit wird die Terminologie des englischen Organigramms des Bundeskriminalamtes evaluiert und in weiterer Folge werden für die nachfolgende Verwaltungsstruktur des Kriminaldienstes der Republik Österreich englischen Benennungen gebildet. In diesem Zusammenhang sollen auch die Faktoren, die für die Benennungsmotivation eine Rolle spielen, untersucht werden. Die terminologiewissenschaftliche Forschungsarbeit findet in einem internationalen Kontext statt: Die Nachrichtenkommunikation im Rahmen von INTERPOL, EUROPOL und dem Schengener Informationssystem (SIS) stellt die Haupttätigkeit des Dolmetsch- und Übersetzungsdienstes dar und ist somit von vorrangigem Interesse.

Die Evaluierung der englischen Terminologie basiert auf den Kriterien der DIN- bzw. ISO-Norm. Hier spielt das Kriterium *Orientierung am anerkannten Sprachgebrauch* eine zentrale Rolle. Auf eine Analyse auf Wortebene und der Übereinstimmung zwischen der Benennung einer Organisationseinheit und ihrem sachlichen Aufgabenbereich folgt eine Untersuchung des Sprachgebrauchs internationaler (kriminal)polizeilicher Organisationen zu den jeweiligen Benennungen. Anschließend werden Alternativen diskutiert und durch terminologisches oder fachliches Expertenwissen ergänzt. Hierfür wurden ExpertInnen des Dolmetsch- und Übersetzungsdienstes, sowie Abteilungsleiter aus dem Landeskriminalamt Tirol befragt.

Bei den vorgeschlagenen Benennungen (Benennungsbildung) wurden folgende Prinzipien angewandt:

- Die Verwaltungsebene soll aus der Benennung ersichtlich sein,
- die Benennungen sollen auf allen Hierarchieebenen einheitlich sein und sich daher an die Terminologie des Bundeskriminalamtes anlehnen und
- es soll aus den englischen Benennungen klar hervorgehen, welche Aufgabenbereiche die einzelnen Verwaltungseinheiten behandeln.

Diese Prinzipien sind vor allem in diesem spezifischen Kontext der internationalen institutionellen Kommunikationssituation von Bedeutung.

Die Evaluierung und Neubildung der Benennungen ist das vorrangige Ziel dieser Masterarbeit. Ebenso sollen im Zuge der Evaluierung und der Benennungsbildung die für die Benennungsmotivation ausschlaggebenden Faktoren untersucht werden.

An dieser Stelle möchte ich mich herzlich bei all jenen bedanken, die mir beim Verfassen dieser Arbeit unterstützend zur Seite standen:

Ich danke Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Budin für seine Unterstützung bei der wissenschaftlichen Ausarbeitung der Thematik und sein stets offenes Ohr für meine Anliegen. Gleichmaßen danke ich Fr. Ingrid Längle, leitende Mitarbeiterin des Dolmetsch- und Übersetzungsdienstes des Bundeskriminalamtes, die mich zusammen mit ihren MitarbeiterInnen äußerst tatkräftig in fachlichen und terminologischen Belangen unterstützte. Ebenso danke ich meinem Vater, Hugo Wechner, der mir stets moralisch und fachlich in seiner Funktion als Leiter des Ermittlungsbereiches Wirtschaftskriminalität im Landeskriminalamt Tirol zur Seite stand. Den Abteilungsleitern des Landeskriminalamtes Tirol, die meine Fragen äußerst kompetent und zielführend beantworteten, gebührt mein ausdrücklicher Dank.

*Last, but not least* möchte ich meiner Familie und meinen Freunden für die moralische Unterstützung und die Motivation danken, die mir in so manchen Stunden abhanden gekommen war. Ohne diese Unterstützung wäre es mir vermutlich nicht möglich gewesen, diese Masterarbeit in dieser Form zu verfassen. Vielen Dank!

# **1. Wissenschaftliche Grundlagen**

Wissenschaftlich fundierte Grundsätze sind die Basis einer erfolgreichen praktischen Tätigkeit. Theoretische Ansätze werden unter anderem auch aus der Praxis abgeleitet. Es besteht kein Zweifel, dass Theorie und Praxis in einer engen Wechselbeziehung stehen und sich gegenseitig ergänzen.

Dies gilt ebenso für diese Forschungsarbeit, bei der auf Grundlage von wissenschaftlichen Theorien ein Ergebnis in der Praxis erzielt werden soll. Dabei wird versucht diese wissenschaftlichen Grundsätze auf ein konkretes Fachgebiet anzuwenden. Bei der Anwendung dieser besagten wissenschaftlichen Grundsätze kamen unerwartete Faktoren zum Vorschein, die die hier angewandte Vorgehensweise grundlegend beeinflussten und somit in diesem spezifischen Kontext zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führten. Diese Erkenntnisse können die Grundlage für eine weiterführende Forschung bilden.

## **1.1. Terminologielehre**

Die wachsende Anzahl an Informationen im heutigen Zeitalter verstärkt die Bedeutung des sprachlichen Ausdrucks. Seine Präzision, Konsistenz und Situationsspezifität ist vor allem für die Fachkommunikation von entscheidender Wichtigkeit.

Schon innerhalb der Wissensgemeinschaft eines Sprachraumes kann es aufgrund von inadäquatem Sprachgebrauch zu Missverständnissen kommen, die unter Umständen weitgehende Folgen haben. Dies gilt gleichermaßen für die Kommunikation zwischen ExpertInnen aus demselben Fachgebiet, ExpertInnen aus verschiedenen Fachgebieten und auch für die Kommunikation zwischen ExpertInnen und Laien. Gehen wir nun von einer Kommunikationssituation aus, in der ExpertInnen eines Fachgebietes kommunizieren, die nicht dieselbe Sprache sprechen: Hier können diese Missverständnisse erheblich zunehmen.

Fachkommunikation und Fachsprache gewinnen immer mehr an Bedeutung. Eine wesentliche Rolle spielt die Terminologie eines Fachgebietes. Parallel zur ständigen Wissenszunahme wächst auch der Fachwortschatz. Gibt es neue Erkenntnisse auf einem Gebiet, werden auch Benennungen für neue Konzepte benötigt. Gibt es mehrere Benennungen für einen Begriff, sollte zwecks Effizienz eine Klärung stattfinden. Vor allem, wenn mehrere Sprachen involviert sind, ist die Funktionalität einer Terminologie von äußerster Bedeutung. Hinzu kommen konzeptuelle Unterschiede in verschiedenen Sprachräumen und Kulturkreisen.

Terminologearbeit bildet die Grundlage für effiziente Kommunikation und Vermeidung von Missverständnissen. Sie ermöglicht unter anderem eine präzise Kommunikation und spart somit Aufwand und folglich Kosten, erleichtert Kommunikation im internationalen Raum und hat somit auch hohen wirtschaftlichen Nutzen. Im Bereich der

Naturwissenschaften, beispielsweise der Technik, gewährleistet sie die sichere und effiziente Nutzung von Geräten und Anlagen und erleichtert auch den internationalen Vertrieb von Gütern.

„Terminology is the study of and the field of activity concerned with the collection, description, processing and presentation of terms, i.e. lexical items belonging to specialised areas of usage of one or more languages.” (Sager 1990:2)

Terminologie unterscheidet sich also dadurch von Terminographie, dass sie nicht nur den Fachwortschatz auflistet, sondern darüber hinaus wichtige Zusatzinformationen enthält. Dies können Informationen zum Gebrauch, Kontext oder spezifischem Fachgebiet sein. Für die vorliegende Arbeit spielt der Kontext eine wesentliche Rolle. Während der gesamten Forschungsarbeit waren der Bezug auf die spezifische Kommunikationssituation und der damit verbundene übliche Sprachgebrauch von äußerster Bedeutung und wurden dementsprechend mit einbezogen.

Auf die Grundbegriffe der Terminologielehre (Begriff, Definition, Benennung) wird an dieser Stelle nicht weiter eingegangen; Hierfür bietet Wüster (1991:8ff.) einen Überblick.

## **1.2. Anforderungen an Termini**

In der DIN-Norm 2330 (zit. nach Arntz et al. 2004:112f.) werden drei Hauptanforderungen an Benennungen aufgeführt:

- Genauigkeit
- Knappheit
- Orientierung am anerkannten Sprachgebrauch

In der ISO 704 (zit. nach Arntz et al. 2004:113) kommen folgende Anforderungen vor:

- *Transparency*
- *Consistency*
- *Appropriateness*
- *Linguistic economy*
- *Derivability*
- *Linguistic correctness*
- *Preference for native language*

Hier ist anzumerken, dass diese Anforderungen schwer miteinander zu vereinbaren sind. Vor allem die Knappheit einer Benennung ist schwer mit der Genauigkeit in Einklang zu bringen. Bei der Benennungsbildung müssen alle diese Anforderungen nach Betrachtung der

situationsspezifischen Umstände in den Entscheidungsprozess mit einbezogen werden. Den Umständen zufolge werden einige Anforderungen stärker oder schwächer bewertet und zuletzt wird eine zweckmäßige Entscheidung getroffen (vgl. Arntz et al. 2004:113).

Diese Kriterien wurden in die vorliegende Arbeit mit einbezogen und im Laufe der Evaluierung und Benennungsbildung relativiert.

### **1.3. Begriff und Benennung**

#### **1.3.1. Ein(ein)deutigkeit**

Die Eindeutigkeit der Zuordnung:

„Von der bleibenden sprachlichen Zuordnung ist in der Terminologie zu verlangen, daß sie, um einen Ausdruck aus der Mathematik zu gebrauchen, *eineindeutig* ist. D. h., daß grundsätzlich jedem Begriff nur eine einzige Benennung zugeordnet ist, und umgekehrt. Das ist für einen bestimmten Zeitpunkt, meist für die Gegenwart (‘synchronische Sprachbetrachtung’), gemeint. Es sollte also weder mehrdeutige Benennungen (Homonyme und Polyseme), noch Mehrfachbenennungen für einen Begriff (Synonyme) geben.“

(Wüster 1991:87)

Die Ein- bzw. Eineindeutigkeit von Benennungen ist von äußerster Wichtigkeit, jedoch in der Realität schwer, wenn nicht sogar unmöglich, umzusetzen. Wie bereits im Zitat erwähnt, gibt es hier 3 Hauptprobleme:

Synonymie:

Hier liegen mehrere Benennungen für denselben Begriff vor, was die (Fach)Kommunikation erheblich erschwert, denn Rezipierende könnten von der Verschiedenheit der Benennung auf die Verschiedenheit der Begriffe schließen. Besteht keine zuverlässige Definition, wird es schwierig zu erkennen, ob es sich nun um denselben Begriff handelt.

Synonyme entstehen häufig in dynamischen, aufstrebenden Fachgebieten, bei denen ständig neue Objekte oder Sachverhalte aufkommen. Hier kann es vorkommen, dass unabhängig voneinander unterschiedliche Benennungen geschaffen werden, die eine Zeit lang miteinander konkurrieren. Idealerweise kommt es zu einer Vereinheitlichung der Benennung, jedoch ist das nicht immer der Fall und die Synonyme bestehen weiter und stellen ein Hindernis für die Verständigung dar (vgl. Arntz et al. 2004:126).



Polysemie:

Dieser Fall liegt dann vor, wenn für eine Benennung mehrere Begriffe bestehen (z.B. *Pferd* – Tier; Turngerät; Schachfigur etc.). Dabei sind die Zusammenhänge noch erkennbar; Häufig beruht Polysemie auf einer metaphorischen Übertragung (vgl. Arntz et al. 2004:129).

Homonymie:

Von Homonymie spricht man, wenn identische Benennungen Begriffen zugeordnet werden, die keine Bedeutungsähnlichkeit aufweisen (vgl. Arntz et al. 2004:130).

Synonymie, Polysemie und Homonymie stellen für die Verständlichkeit von Fachtexten ein erhebliches Problem dar. Bei dessen Lösung helfen Angaben zum Fachgebiet, eine Definition, Kontextinformationen und Quellenangabe (vgl. Arntz et al. 2004:131ff.).

Vor allem in der Fachkommunikation sollte vermieden werden, dass durch Synonyme die Verschiedenheit von Begriffen vorgetäuscht wird. Diese Ausführung ist in der Praxis jedoch sehr schwer durchzusetzen. Bereits die Bedeutungsübertragung hat Synonyme zur Folge (vgl. Wüster 1991:87).

Für die vorliegende Forschungsarbeit waren diese Probleme scheinbar von geringer Bedeutung, da die Kommunikation in einem spezifischen Kontext und somit in einem spezifischen Fachgebiet stattfindet. Ein zunächst offensichtlicher Fall von Homonymie trat dennoch auf:

Für die Abteilung 5 des Bundeskriminalamtes (Kriminaldienstliche Assistenzdienste) wurde die englische Benennung *Sub-Department 5 CID Support Services* gewählt. Das Akronym *CID* kann in diesem Kontext für Folgendes stehen:

*Criminal Investigation Departement*

*Criminal Investigation Command*

Bei *Criminal Investigation Command*, eine Einheit der US-Army handelt es sich im eigentlichen Sinne um kein echtes Akronym, denn es enthält nicht den Anfangsbuchstaben jedes enthaltenen Wortes (vgl. [www.cid.army.mil](http://www.cid.army.mil)). Die beiden Akronyme stammen jedoch aus der Verwaltungssprache und somit wäre theoretisch eine Verwechslung möglich. Nach Befragung von Mitarbeiterinnen des DÜD (2011:13.04.) wurde jedoch festgestellt, dass das Akronym *CID* im Allgemeinen für den kriminalpolizeilichen Dienst steht, es eingebürgert ist und verstanden wird, worum es geht. Im spezifischen Kontext der Nachrichtenkommunikation im Rahmen von INTERPOL, EUROPOL und Schengen besteht hier also keine Verwechslungsgefahr. Des Weiteren sind „Militär und Kriminaldienst [...] in der Praxis des Kriminaldienstes völlig getrennte Fachgebiete“ (vgl. Mitarbeiter des DÜD 2011:24.05.).

### 1.3.2. Terminologienormung

Um eine erfolgreiche (Fach)Kommunikation zu ermöglichen, ist die Eindeutigkeit von Benennungen unerlässlich. In diesem Zusammenhang gibt es Bestrebungen, die Terminologie der jeweiligen Fachgebiete zu vereinheitlichen, somit die Verständigung zu verbessern und in manchen Fällen negative Auswirkungen im sachlich-pragmatischen Bereich zu verhindern.

Die ISO (*International Organization for Standardization*) veröffentlicht internationale Normen für bestimmte Fachgebiete (z.B. zu Maßeinheiten) darunter auch Terminologienormen. Diese Arbeit findet auch auf nationaler Ebene statt: z.B. DIN – Deutsches Institut für Normung e.V., ON – Austrian Standards Institute (vgl. Arntz et al. 2004:135ff.).

Diese Standardisierung hat neben der Vereinheitlichung von Begriffen auch den Zweck, deren Benennungen zu klären, wenn bereits mehrere Benennungen parallel bestehen. Aus wirtschaftlichen Gründen und auch zur Absicherung auf sachlich-pragmatischer Ebene ist die Standardisierung von Terminologien sehr hilfreich bei der Fachkommunikation. Sager (1990:115) führt in seinem Werk Gründe für Standardisierung auf:

1. „in the interest of economy, if one of the competing terms is noticeably more cumbersome than the other;
2. in the interest of precision, if one term offers markedly greater clarity of reference or less inherent ambiguity than the other;
3. in the interest of appropriateness, if one term has, for example, disturbing connotations not possessed by the other.”

Standardisierung schafft klare Verhältnisse, erleichtert und beschleunigt somit die Kommunikation. Missverständnisse werden eliminiert, eindeutige Beziehungen zwischen Benennungen und den dazugehörigen Begriffssystemen werden geschaffen und somit können wirtschaftliche und andere Schäden verhindert werden (vgl. Sager 1990:122f.).

Für die vorliegende Forschungsarbeit spielt Standardisierung eine wichtige Rolle. Die englische Version des Organigramms des Bundeskriminalamtes ist auf der Website des Bundesministeriums für Inneres veröffentlicht (Abteilungen und Büros) und intern verbreitet (Abteilungen, Büros und Referate). In diesem spezifischen Fall, bei dem Benennungen von staatlichen Einrichtungen *übersetzt* werden, ist es äußerst wünschenswert und kommunikationsfördernd, wenn diese Terminologie einheitlich verwendet wird. Auch von Seiten des Dolmetsch- und Übersetzungsdienstes (DÜD) besteht ein ausdrücklicher Wunsch auf mehr Einheitlichkeit innerhalb des Bundeskriminalamtes, was den fremdsprachlichen Sprachgebrauch betrifft (vgl. Mitarbeiterinnen des DÜD 2011:13.04.). Vor allem im Rahmen der Kommunikation im internationalen Raum ist die einheitliche Verwendung der englischen Terminologie unerlässlich, um Verwirrung zu vermeiden.

## 1.4. Benennungsbildung

„Term formation is the process of naming the concepts required by a particular special language community for the development of cognitive processes and communication.“ (Sager 1997:25).

Das vorrangige Ziel bei der Benennungsbildung ist es, die Benennung so zu gestalten, dass sie inhaltlich möglichst präzise und sprachlich gut verständlich ist. Hierfür ist es sinnvoll, „daß also Elemente des Begriffs in der Art und Struktur der Benennung zum Ausdruck kommen.“ (Arntz et al. 2004:123). Drozd/Seibicke (1973:129ff.) unterscheiden zwischen morphologischer und semantischer Motivation von Benennungen. Bei der ersten geht der Inhalt durch die einzelnen Wortelemente aus der Benennung hervor, bei der semantischen Motivation ist die ursprüngliche Bedeutung des Wortes nicht mehr zu erkennen (z.B. bei Terminologisierung).

„Most new terms are formed as and when new concepts are created in such instances as new discoveries, restructuring of existing knowledge, incidental observations or planned industrial development“ (Sager 1990:62).

Es stellt sich hier die Frage, warum Termini nicht systematisch, nach einem bestimmten Schema gebildet werden, wenn eine Neuerung in einem Fachgebiet auftritt und dieser Sachverhalt benannt werden muss. Hier spielen verschiedene Umstände eine Rolle: Benennungsbildung findet immer in Bezug auf bereits bestehende, in einen konkreten Kontext eingebettete Benennungen statt. Hierbei kann es vorkommen, dass eine Benennung willkürlich gewählt wird, die nicht einem bestimmten Schema entspricht, denn die Entstehung von Benennungen ist in manchen Fällen historisch geprägt. Für eine konsistente und transparente Benennungsbildung ist auch die Relevanz der einzelnen Merkmale von Bedeutung und wird nicht von allen Seiten gleichermaßen beurteilt (vgl. Sager 1990:62).

Des Weiteren spielen die Konventionen der Benennungsbildung in einem bestimmten Fachgebiet eine bedeutende Rolle: „In practice purely logical principles of naming do not succeed and are overtaken by the conventions developed in each subject field.“ (Sager 1990:64).

Eine völlige Wortneubildung kommt äußerst selten vor. In den meisten Fällen wird bei der Benennungsbildung auf gegebene Sprachelemente zurückgegriffen. Dies geschieht beispielsweise durch Präfigierung (vgl. Arntz et al. 2004:114f.).

Drozd und Seibicke (1973:146ff.) haben die verschiedenen Verfahren zur Benennungsbildung in der deutschen Sprache folgendermaßen eingeteilt:

1. Terminologisierung,
2. Wortzusammensetzung,
3. Wortableitung und Präfigierung,

4. Konversion,
5. Entlehnung,
6. Kürzungsverfahren,
7. Neubildung.

ad 1)

Bei der Terminologisierung wird einem allgemeinsprachlichen Wort eine bestimmte Bedeutung in einem bestimmten Fachgebiet zugeordnet. Dies geschieht häufig durch eine metaphorische Bedeutungsübertragung, die auf Parallelitäten gewisser Eigenschaften beruht. Zum Beispiel kommt es oft zu einer Bedeutungsübertragung von Benennungen von Körperteilen im Bereich der Technik, z.B. *Kopf*, *Nase* (vgl. Arntz et al. 2004:115f.).

Ebenso kann Terminologisierung durch Metonymie geschehen, wobei ein Wort im übertragenen Sinne für einen verwandten Begriff verwendet wird, z.B. *Stahl* für *Dolch* (vgl. Duden Fremdwörterbuch 1990:498).

ad 2)

Diese Aneinanderreihung von Subjekten, Verben, Adjektiven und Präpositionen in den verschiedenen Kombinationen ist vor allem in der deutschen Sprache von großer Bedeutung. Ebenso im Englischen und Spanischen kommt diese Variante vor, jedoch nicht in derartigem Ausmaß, wie im Deutschen: Arntz et al. (2004:117) führen folgende Beispiele auf: *Zahnrad*, *Fräsmaschine*, *Hochofen*, *hartlöten*, *Duchmesser*.

ad 3)

Unter Wortableitung versteht man die Benennungsbildung durch Stammwörter in Verbindung mit Affixen (vgl. Arntz et al. 2004:118).

ad 4)

Bei der Konversion werden neue Benennungen geschaffen, indem ein Wort von einer Wortart in die andere übergeht, z.B. vom Infinitiv zum Substantiv. Unter diese Kategorie fallen auch Benennungen, die auf Eigennamen zurückgehen: zum Beispiel *Ampère* (vgl. Arntz et al. 2004:119).

ad 5)

Bei der Entlehnung werden Wörter unverändert oder gering abgeändert aus einer anderen Sprache übernommen, u.a. aus dem Lateinischen, Griechischen, Englischen (v.a. im Bereich IT). Bei der Lehnübersetzung hingegen werden die einzelnen Wortelemente adäquat in die Zielsprache übertragen, zum Beispiel *machine aided translation* → maschinengestützte Übersetzung (vgl. Arntz et al. 2004:119f.).

ad 6)

Wortkürzungen sind im Bereich der Fachsprachen hinsichtlich der Sprachökonomie von Bedeutung, jedoch entstehen hier oft Schwierigkeiten, wenn diese nicht eindeutig sind und folglich Verständlichkeitsprobleme verursachen. Wortkürzungen können sich nämlich isoliert auf mehrere Fachgebiete beziehen; Ebenso entstehen Schwierigkeiten, wenn sich Kürzungen

(Abkürzungen, Initialwörter etc.) auf mehrere Sprachräume beziehen (vgl. Arntz et al. 2004:120).

ad 7)

Bei der Neubildung geht es um eine neue Benennung für einen neuen Begriff, die auf verschiedene Arten erfolgen kann (Drozd/Seibicke 1973:165).

Sager (1990:71) unterscheidet zwischen drei Hauptformen der Benennungsbildung:

1. the use of existing resources
2. the modification of existing resources
3. the creation of new linguistic entities

ad 1)

Diese Art der Benennungsbildung beruht auf der metaphorischen Bedeutungsübertragung. Sager nennt hier Gleichnisse (z.B. *a rock-like substance*), Vergleiche (z.B. *umbrella cupola*) oder Übertragung (z.B. *pocket*) (vgl. Sager 1990:71f.).

Dies steht parallel zur Terminologisierung und Wortzusammensetzung bei Drozd/Seibicke.

ad 2)

Die häufigste Benennungsbildungsart unterteilt sich in Derivation, Affigierung, Komposition, Konversion und Kürzung (vgl. Sager 1990:72ff.). Parallel hierzu stehen Wortableitung, Konversion und Kürzung von Drozd/Seibicke.

ad 3)

Neologismen sind in manchen Fällen für die Benennung von neuartigen Begriffen erforderlich. Es handelt sich hier entweder um völlige Wortneubildungen oder Entlehnungen aus anderen Sprachen (siehe Drozd/Seibicke: Entlehnung). Sager (1990:79f.) nennt Latein und Griechisch als Hauptquellen für die englische Sprache, was auch auf die deutsche Sprache anzuwenden ist.

Sager (1990:80) unterscheidet zwischen „primary and secondary term formation“. Erstere geschieht parallel zur Begriffsbildung und somit innerhalb einer Sprache. Die Benennung wird meist spontan gebildet und ist in diesen Fällen eine vorläufige Benennung. Für diese kann bei der Überarbeitung der Terminologie eines Fachgebietes (z.B. zum Zweck der Standardisierung) eine neue Benennung geschaffen werden. Ein weiterer Fall tritt hier bei der Übertragung von Benennungen in eine andere Sprache auf, wobei eine neue Benennung geschaffen wird: „Secondary term formation occurs when a new term is created for a known concept.“ (Sager 1990:89).

Wenn eine neue Benennung für einen bestehenden Begriff gebildet wird, steht diese stets oder im Idealfall nur anfangs in Konkurrenz zu der vorhergehenden Benennung und muss somit gerechtfertigt werden. Dies wird in den meisten Fällen durch internationale

Richtlinien oder Normierung gewährleistet. Ist eine Benennung jedoch bereits längere Zeit anerkannt, kann es vorkommen, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt mehrere Benennungen parallel existieren, was natürlich zu Problemen bei der Verständlichkeit in einer Kommunikationssituation führt (vgl. Sager 1990:80f.).

Die ISO hat eine Richtlinie für die Benennungsbildung veröffentlicht, in der grundlegende Prinzipien dargelegt werden. Aufgrund der strukturellen Unterschiede in den verschiedenen Sprachen und den damit verbundenen Unterschieden bei der Benennungsbildung sind diese nur beschränkt anwendbar und von sehr allgemeiner Natur.

- „Terms should be created systematically with respect to their morphological, syntactic, semantic and pragmatic characteristics.
- A term should conform to the morphology, spelling and pronunciation conventions of the language for which it is intended.
- Once a term has gained wide acceptance it should not be changed without compelling reason and a strong certainty that the term will become accepted as a full substitute.
- If a new term succeeds only partially in replacing an existing term, the confusion may become worse as this would amount to deliberate synonym creation. In this case it is preferable to introduce a new term.”

(zit. nach Sager 1990:89)

Für den spezifischen Fall der vorliegenden Arbeit müssen diese Faktoren der Benennungsbildung relativiert werden. Das *Übersetzen* von Benennungen staatlicher Einrichtungen weist viele Merkmale des Übersetzens von Rechtstexten auf. Hier spielen bei der Benennungsbildung noch andere, in manchen Fällen entscheidende Faktoren eine Rolle. Diese werden in den Kapiteln Methode und abschließend im Kapitel Zusammenfassung/Conclusio genauer erläutert.

## 2. Rechtssprache

Auf die Ausführungen zu den wissenschaftlichen Grundlagen folgt nun eine Überblicksdarstellung zur Fachsprache im Bereich des Rechtes, welche für die Zielsetzungen der vorliegenden Arbeit von entscheidender Bedeutung ist. Für die adäquate Übertragung der Bezeichnungen von staatlichen Einrichtungen (Abteilungen etc.) ist eine umfassende Untersuchung der Rechtssprache und ihrer Besonderheiten unerlässlich. Recht ist sprachabhängig und lebt somit durch die jeweilige Sprache.

Die Rechtssprache wird als die besondere *Fachsprache der Juristen* bezeichnet. Sie ist auf der Grundlage der Gemeinsprache aufgebaut und unterscheidet sich von dieser durch ihren

exklusiven fachsprachlichen Wortschatz. Die Rechtssprache existierte bereits lange bevor es den Berufsstand der Juristen gegeben hat. Sie zählt somit zu den ältesten Fachsprachen. Sie wird nicht nur von JuristInnen angewendet, sondern von allen SprachteilnehmerInnen, die im Laufe ihres Lebens mit Recht zu tun haben.

Die Rechtssprache enthält Ausdrücke, deren Form mit denen der Gemeinsprache übereinstimmt, die aber auf der Inhaltsebene in der semantischen Struktur unterschiedlich sein können (vgl. Pommer 2003:21).

Es werden zwei semantische Ebenen unterschieden:

- die Ebene des terminologischen Fachwortschatzes: Fachausdrücke und Rechtsbegriffe, die nur von ExpertenInnen verwendet werden und Laien unbekannt sind;
- die Ebene der Gesetzessprache: Ausdrücke, die zwar der Gemeinsprache entnommen sind, aber fachlich über eine andere Bedeutung verfügen.

(vgl. Sander 2004:2)

Ein Beispiel für eine Benennung, deren Bedeutung in der Gemeinsprache und der Rechtssprache unterschiedlich ist, ist das Wort *grundsätzlich*. Juristisch gesehen bedeutet es *vom Grundsatz her* in der Bedeutung von *im Prinzip, in der Regel* (Ausnahmen sind möglich), während es in der Gemeinsprache in der Bedeutung *immer, aus Prinzip* (keine Ausnahmen) verwendet wird. Hierfür findet sich in deutschsprachigen Gesetzen meist *stets*.

Hier können zwischen Laien und Fachleuten Verständnisschwierigkeiten entstehen, weil sie denselben Ausdruck unterschiedlich verstehen. Laien kennen die Rechtsbedeutung dieser Ausdrücke nicht und orientieren sich am Gebrauch in der Gemeinsprache, während sie von Fachleuten rechtssystemgebunden angewendet werden.

In der Rechtssprache wird die Bedeutung natürlicher Begriffe der Gemeinsprache angewendet und in der Bedeutung eingeengt. Es besteht eine individuelle Semantik, jedoch existieren viele Synonyme der Rechtsbegriffe auch in der Gemeinsprache, wie beispielsweise *Eigentum* und *Besitz*. Gemeinsprachliche Ausdrücke werden als Fachtermini verwendet, deren Definition von denen der Gemeinsprache abweicht und klar umrissen ist.

## 2.1. Eigenschaften der Rechtssprache

„Die Rechtsstaatlichkeit verlangt ein objektiv-rational arbeitendes, wissenschaftlich fundiertes Justiz- und Verwaltungssystem. [...] Diesen Anforderungen wird nur eine hochentwickelte Fachsprache gerecht, die alle notwendigen Inhalte klar, eindeutig und vollständig wiedergeben kann.“

(Otto 1981:49-50)

Laut Otto (1981:50) bilden das „Gebot der Präzision“, das aus dem Zitat hervorgeht, zusammen mit dem „Gebot der Verständlichkeit“ und dem „Gebot der Effizienz“ die drei Anforderungen an die Rechts- und Verwaltungssprache. Gleichzeitig weist er auf die Unvereinbarkeit dieser Prinzipien und den sich daraus ergebenden Schwierigkeiten hin: „Eine präzise Fachsprache wird nicht die Verständlichkeit der Gemeinsprache haben.“ (Otto 1981:50-51). Welche Forderung Priorität haben soll, muss für jeden Einzelfall abgewogen werden.

Diese drei Gebote können auch auf die hier durchgeführte Forschungsarbeit angewendet werden. Mit dem Schaffen von englischer Terminologie für die Verwaltungsstruktur des österreichischen Kriminaldienstes zählt diese translatorische Arbeit in gewisser Weise zum Gebiet der Rechtsübersetzung, da das Übertragen von Benennungen staatlicher Einrichtungen Merkmale der Rechtsübersetzung aufweist. Die Schwierigkeiten, die mit der Erfüllung des Gebotes der Präzision aufkommen, werden im Kapitel Methode erläutert. Die anderen beiden Gebote Verständlichkeit und Effizienz spielen im Kontext der internationalen kriminaldienstlichen Nachrichtenkommunikation eine wesentliche Rolle. Dazu gehört auch das Prinzip, dass aus den englischen Benennungen der Abteilungen, Büros etc. klar hervorgeht, welche Aufgabenbereiche diese behandeln.

Was die Eigenschaften der Rechtssprache im Allgemeinen betrifft, wird der Nominalstil häufig verwendet, da dadurch die ohnehin sehr langen, komplexen Sätze in der Rechtssprache kürzer gestaltet werden können und die Informationsdichte erhöht wird. Jedoch wird dadurch die Sprache undeutlich, da der/die Handelnde weggelassen und konkrete Situationen abstrahiert werden (vgl. Sander 2004:6).

Andererseits entstehen dadurch objektive und allgemein gültige Texte, was das Ziel der Nominalisierung darstellt. Rechtssprache ist eine formelle und offizielle Sprache. Ihr Stil soll so neutral wie möglich sein, da das Hauptziel die allgemeine Verständlichkeit ist, nicht die Gefühle der LeserInnen und ZuhörerInnen. „This is why one author says that the style of legal language is ‘cold’: it rejects all that is affective and does not include emotional elements.“ (Mattila 2006:74). Diese Neutralität wird größtenteils dadurch garantiert, dass Rechtstexte nicht von einer Hand verfasst werden, sondern in mehreren Durchläufen von verschiedenen Personen redigiert werden. Jedoch ist dies nicht immer der Fall. Beispielsweise sind die Abschlussreden von RechtsanwältInnen oft gefühlsbezogen (vgl. Mattila 2006:74).

In Verbindung mit Gesetzestexten wird auch von Intertextualität gesprochen, da sie auf komplexe Weise miteinander vernetzt sind, obwohl sie sprachlich oft unabhängig voneinander formuliert scheinen. Allgemeine Rechtsbegriffe sind Voraussetzungen für ganze Gesetzeswerke und sie werden mittels Verweisungen auch in andere Gesetze übernommen. Daher muss beim Übersetzen von Rechtstexten stark darauf geachtet werden, dass diese nie



isoliert sind, sondern einen Bestandteil der Rechtsordnung eines Landes darstellen. Dafür wird juristisches Wissen vorausgesetzt (vgl. Pommer 2003:26).

Zu weiteren grundlegenden Charakteristiken der Rechtssprache zählen Genauigkeit und Präzision, da diese für den Rechtsschutz und die Rechtssicherheit unbedingt erforderlich sind. Um mögliche Unklarheiten und Willkür zu vermeiden, dürfen in Rechtstexten in keinem Fall zweideutige Ausdrücke verwendet werden (vgl. Mattila 2006:65).

Die schriftliche Form stellt eine notwendige Bedingung für Genauigkeit in der Rechtssprache dar, da die gesprochene Form stets unsicher und veränderbar ist. Außerdem verlangt die Genauigkeit der Rechtssprache, dass Rechtsbegriffe logisch und konsequent angewendet werden. Veränderte Benennungen erzeugen Verwirrung und weisen auch möglicherweise auf inhaltliche Veränderungen hin. Das grundlegende Ziel der Rechtssprache ist es, Rechtsbotschaften äußerst klar und ohne Doppeldeutigkeiten zu vermitteln. In Wirklichkeit jedoch ist Rechtssprache oft nicht vollständig logisch und verfügt nicht über konsequente Terminologie, da vor allem die Gesetze und Vorschriften, die die gesamte Rechtsordnung bilden, aus verschiedenen Epochen stammen (vgl. Mattila 2006:65).

In unserer modernen und komplexen Gesellschaft ist die Anzahl von Rechtsvorschriften enorm, man spricht heutzutage von einer Flut an Rechtsvorschriften. Um den Überblick zu behalten und zu lange und unklare Gesetzestexte und Vorschriften zu vermeiden, soll die Rechtssprache so präzise und kurz gefasst wie möglich sein und Abstraktion vermieden werden. Damit die Rechtssprache verstanden wird, muss das Zielpublikum beachtet werden. Dies ist jedoch nicht einfach, da selbst grundlegende Rechtsbelange für ExpertInnen verfasst werden, die für ihre Anwendung zuständig sind. Beispiele dafür sind Sozial- und Steuerrecht, deren Inhalte äußerst komplex sind. Das bedeutet, dass Sozial- und Steuergesetze sehr kompakt und mit einer hohen Dichte an Informationen verfasst werden müssen, um zu lange und somit unübersichtliche Texte zu vermeiden.

Heute werden in vielen Ländern Rechtstexte in einem Schreibstil verfasst, bei dem viele Informationen in wenige sprachliche Elemente gepresst werden. Aufgrund von Kritik von Seiten der Sprachwissenschaft werden z.B. in Finnland Gerichtsurteile verfasst, deren Sprache eher der alltäglichen Sprache gleicht. Dies führt wiederum von juristischer Seite zur Kritik, dass die Urteile erheblich länger formuliert werden müssen und mehr sekundäre – sogar bedeutungslose – Elemente enthalten als in der juristischen Fachsprache (vgl. Mattila 2006:72).

Innerhalb eines länderübergreifenden Sprachraumes gibt es nicht nur eine einzige Rechtssprache, wie sie in anderen Fachsprachen, wie der Medizin, der Chemie usw. existieren, sondern viele verschiedene Rechtssprachen. Jeder Staat hat seine eigene juristische Terminologie, auch wenn dessen Rechtssprache auch in einem anderen Land gilt, da jeder Staat über ein eigenes Rechtssystem verfügt. Beispielsweise gibt es im deutschen Sprachraum

mehrere unterschiedliche Rechtssprachen, wie die Rechtssprache Österreichs, der Schweiz, Deutschlands, Liechtensteins, Belgiens, Südtirols und der Europäischen Union. Andererseits haben Länder mit gleicher Sprache manchmal auch verschiedene Rechtsordnungen, wie etwa Belgien und Kanada. In dieser Vielfalt nationaler Rechtssprachen sind große inhaltliche und formale Unterschiede festzustellen. Somit kann gesagt werden, dass keine internationale Rechtssprache existiert (vgl. Pommer 2003:17f.).

Der Inhalt von Rechtsbegriffen wird im Recht eines Landes explizit definiert und genau abgegrenzt. Außerhalb des nationalen Rechtssystems haben sie daher oft keine Bedeutung und erfüllen keine Funktion, weil sie in einem anderen Rechtssystem unbekannt sind oder eine andere Bedeutung haben. Selbst innerhalb eines Sprachraumes kann ein Rechtsbegriff inkongruent sein. Dies stellt eine der Hauptschwierigkeiten beim Übersetzen von Rechtstexten dar (vgl. Pommer 2003:19).

Für die internationale Nachrichtenkommunikation, wie sie hier in dieser Arbeit untersucht wird, kommt dieser Faktor der Unterschiedlichkeit der involvierten Rechtssysteme hinzu. Bei 188 Mitgliedsstaaten trifft bei INTERPOL eine Vielzahl verschiedener Rechtssysteme aufeinander. Die Unterschiede in den einzelnen Rechtssystemen müssen bei der Bildung der englischen Benennungen berücksichtigt werden<sup>1</sup>. Um Missverständnisse zu vermeiden muss z.B. für Straftatbestände, die in den verschiedenen Rechtsordnungen unterschiedlich definiert sind, ein gemeinsamer Oberbegriff gesucht werden.

## **2.2. Deutsche Rechtssprache**

Viele deutsch anmutende Rechtsbegriffe haben ihren Ursprung in anderen Sprachen wie dem Lateinischen, Französischen oder Englischen und sind Eindeutschungen oder Lehnwörter.

„Today, those who command the language of Roman lawyers still hear the echo of Latin in German words.“ (Mattila 2006:174).

Neben dem Lateinischen stammen viele Ausdrücke aus dem Italienischen, vor allem im Bereich des Handels, z.B. Bank, Konto, Giro etc. Internationales Recht betreffende Fachausdrücke sind vom Französischen beeinflusst, z.B. Konvention, Konstitution, Föderation usw. Selbstverständlich hat der Großteil der aus dem Italienischen und Französischen stammenden Rechtsbegriffe ihren Ursprung im Lateinischen. Moderne deutsche Rechtsbegriffe stammen üblicherweise aus dem Englischen, wie z.B. *franchising*, *leasing*, etc. (vgl. Mattila 2006:173-175). Auch in den Benennungen der Abteilungen, Büros etc. des Bundeskriminalamtes findet man Entlehnungen aus dem Englischen, die sich international durchgesetzt haben bzw. zwecks Einheitlichkeit oder mangels griffiger deutscher Entsprechung verwendet werden, z.B. Büro 1.3 Informationsmanagement inklusive

---

<sup>1</sup> siehe Kapitel Praxis: Referat 3.2.1

SPOC, Referat 3.2.3 Cold Case Management (CCM), Referat 5.2.1 Mobile Device Forensic und ADA.

Eine weitere Charakteristik der deutschen Rechtssprache ist ihre Abstraktheit. Sie wird oft als sehr kompliziert eingestuft, was durch die häufige Verwendung von Beiwörtern zu erklären ist. Im folgenden Beispielsatz wird ihre Komplexität aufgezeigt:

„[...]eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten bei Berücksichtigung einer sinnvollen vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten.“

(Mattila 2006:175)

Diese Abstraktheit der deutschen Rechtssprache kommt auch bei den Benennungen bzw. den Beschreibungen der Aufgabenbereiche von Abteilungen (vgl. [www.bmi.gv.at](http://www.bmi.gv.at)) zum Vorschein: Im Kapitel Praxis werden einige Beispiele diskutiert, wie das Büro 1.1 Organisations- und Grundsatzangelegenheiten.

Terminologische Unterschiede kommen in allen Bereichen des Rechts vor. Beispielsweise ist die Bedeutung von Mord in Deutschland und Österreich unterschiedlich. Der Großteil der spezifisch österreichischen Fachbegriffe findet sich im Verwaltungs- und im Zivilrecht. Ein gutes Beispiel für Begriffsabweichung ist die Bezeichnung der unterschiedlichen Gerichte. Die deutschen Äquivalente zum österreichischen Bezirksgericht und Oberster Gerichtshof sind Amtsgericht und Bundesgerichtshof (vgl. Mattila 2006:176-178).

### **2.3. Englische Rechtssprache**

Die Charakteristika der modernen englischen Rechtssprache sind grundsätzlich auf die rechtliche und sprachliche Geschichte des Landes zurückzuführen.

Während der angelsächsischen Periode war das Rechtssystem in England noch sehr schlecht entwickelt. Nichtsdestotrotz entstanden einige Rechtstermini, die zum Teil noch heute verwendet werden. Skandinavische Ausdrücke wurden während der Wikinger-Besetzung übernommen. Ein wichtiges Lehnwort dieser Zeit ist *law* (Gesetz). Die Angelsachsen bevorzugten die Verwendung von rhythmischen Ausdrücken. Alliterationen und Inversionen waren beliebt, um Ausdrücke hervorzuheben. In alten angelsächsischen Gesetzen wurde die Syntax schrittweise komplexer, die Rechtssprache behielt jedoch wichtige Elemente der gesprochenen Sprache, vor allem abrupte Wendungen und unterbrochene Satzstellungen.

Außerdem wurden die ersten lateinischen Wörter in Anwendung gebracht. Nach der Normannischen Eroberung Englands (11. und 12. Jhdt.) war Latein bereits die am häufigsten

angewendete Sprache in Rechtsdokumenten. Zu dieser Zeit wurde Englands ursprüngliches Rechtssystem erschaffen und deshalb wurden die wesentlichen Rechtsbegriffe auf lateinisch formuliert, z.B. *breve* (Klageschrift). Sogar normannisch-französische und englische Ausdrücke wurden latinisiert (vgl. Mattila 2006:225).

Durch die normannische Eroberung kamen viele französische Familien nach England und die lateinische Rechtssprache wurde von der französischen gegen Ende des 13. Jahrhunderts verdrängt. Französisch wurde sowohl in englischen Gerichtshöfen als auch für Gesetze angewendet und dies war noch für 100-200 Jahre der Fall. Obwohl zu dieser Zeit Französisch als Kommunikationssprache in England bereits allmählich verschwand, begann man die Sprache im Recht anzuwenden. Dies hatte mehrere Gründe: Französische Begriffe hatten dadurch rein rechtliche Bedeutungen und die Rechtssprache konnte deutlich von der Gemeinsprache unterschieden werden. Außerdem wollte man verhindern, dass sich das Volk, das durch die Sprachbarrieren den Gerichtsverhandlungen nicht folgen konnte, in das Rechtssystem einmischt.

Die Anwendung der lateinischen und französischen Sprache in Rechtsbereichen verursachte große Probleme in England. Deshalb starben diese allmählich als Rechtssprache aus und sie wurden 1731 endgültig abgeschafft.

(vgl. Mattila 2006:226-228)

Da Englisch in der ganzen Welt Muttersprache ist, sind die Unterschiede in der Rechtssprache und in den Rechtsordnungen besonders groß. Beispielsweise wird zwischen der Rechtssprache Großbritanniens, der USA, Australiens und Indiens unterschieden. Außerdem existieren situationsbedingte Unterschiede: die englische Rechtssprache ist manchmal sehr streng und konservativ und in anderen Situationen wiederum innovativ und kreativ. Der größte Unterschied ist in der gesprochenen Sprache während Gerichtsverhandlungen und der geschriebenen Rechtssprache zu verzeichnen (vgl. Mattila 2006:228f.).

„Little by little, legal circles in England abandoned Latin and French. However, these languages left a deep imprint on legal English – an imprint that remains clearly visible.” (Mattila 2006:229).

Die heutige englische Rechtssprache ist ein sog. Zusammenspiel des Altenglischen (Angelsächsisch mit skandinavischen Elementen), Mittelalterlatein und Altfranzösisch. Lehnübersetzungen kommen sehr häufig vor, wobei die meisten Fachbegriffe des englischen Rechts Übersetzungen aus dem Lateinischen und Französischen sind (vgl. Mattila 2006:229ff.).

In der englischen Rechtssprache sind Einflüsse des Lateins überall zu finden. Eine Besonderheit ist, dass die Satzstruktur, in der die Wortstellung besonders frei ist, vom Lateinischen beeinflusst wurde. Außerdem ist die typisch lateinische Anwendung von doppelter Verneinung häufig in der englischen Rechtssprache zu finden, z.B. *something is not*

*uncommon*. Darüber hinaus kommen häufig sogenannte *legal pronouns* – von lateinisch-sprechenden JuristInnen im Mittelalter angewendete Pronomina – vor. Beispiele hierfür sind *aforesaid, said*.

Auf der anderen Seite ist Französisch eher in klassischen Bereichen des englischen Rechts zu finden. Beispiele hierfür sind fr *heritier* – en *heir* (dt. Erbe), fr *dommage* – en *damage* (dt. Schaden), fr *défendeur* – en *defendant* (dt. Angeklagter). Außerdem ist ein starker Einfluss der französischen Rechtssprache auf die Formulierung von englischen Begriffen zu verzeichnen. Im Partizip Präteritum zum Beispiel wurden im Altfranzösischen die Buchstaben –e und –ee dem Wortstamm eines Verbs hinzugefügt, um eine Person als Objekt einer Handlung zu beschreiben: z.B. *arrestee, condamne*. Dementsprechend wurde im Englischen auch diese Endung hinzugefügt: z.B. *employee, trustee, vendee, mortgagee*. Eine weitere Eigenschaft der englischen Rechtssprache, die aus dem Französischen stammt, ist dass das Adjektiv oft hinter dem Substantiv steht: z.B. *accounts payable, attorney general, court martial* (vgl. Mattila 2006:231-232).

Eine weitere Besonderheit der englischen Rechtssprache ist der die exzessive Verwendung von Tautologien. Während der lateinischen und französischen Periode wurde die englische Sprache mit vielen neuen Termini bereichert, was die Anwendung von Wiederholungen erleichterte. Begriffe mit derselben oder fast derselben Bedeutung existierten in latein-französischen und angel-sächsischen Varianten und somit entstanden Synonyme. Dies versicherte zugleich, dass Rechtstexte auch in einer mehrsprachigen Gesellschaft verstanden wurden und alle Fälle und Eventualitäten abdecken (vgl. Mattila 2006:233). Beispiele hierfür sind *bequest and bequeath, will and testament, will and leave*. Dreifache Wiederholungen sind auch möglich, z.B. *null and void and of no effect, X is hereby authorized, empowered and entitled to*.

Durch diese Besonderheit der englischen Rechtssprache entstehen jedoch häufig Probleme bei der Übersetzung. Ein typischer Fall hierfür ist die Übersetzung ins Finnische. Da die finnische Rechtssprache im Vergleich zu anderen Rechtssprachen jung ist, besitzt sie nicht die lexikalische Vielfalt, die andere Sprachen aus verschiedenen historischen Epochen als Quelle für Synonyme geerbt haben. Deshalb können Translatierende, die Rechtstexte ins Finnische übersetzen, Probleme beim Finden von angemessenen Synonymen haben (vgl. Mattila 2006:234).

Auffällig in der englischen Rechtssprache ist außerdem die erhebliche Länge von Rechtstexten. Dies ist auf die Rechtsgeschichte zurückzuführen: in England wird ein Gesetz mehr geschätzt, je älter es ist. Deshalb werden bevorzugt alte und sehr lange Sätze in der Rechtssprache beibehalten. Dies trifft vor allem im Vertragsrecht zu. Anglo-amerikanische Verträge sind oft doppelt so lang wie deutschsprachige (vgl. Mattila 2006:236).

„Sometimes the difference is even greater: the American Bar Association’ Model Stock Purchase Agreement is over ten times longer than the corresponding agreement in

Beck'sches Formularbuch zum Bürgerlichen, Handels- und Wirtschaftsrecht.” (Mattila 2006:236).

Mit der Unabhängigkeit der USA wurde der Einfluss des englischen Rechts in den Vereinigten Staaten schwächer. Der Ansatz zur Rechtsordnung, rechtliche Grundprinzipien, Rechtsprinzipien und die wesentliche Rechtsterminologie sind in Großbritannien und den USA dennoch gleich (vgl. Mattila 2006:241).

Nichtsdestotrotz sind geringfügige Unterschiede in der Rechtssprache dieser beiden Länder zu verzeichnen. Für gewisse rechtliche Begriffe existieren unterschiedliche Ausdrücke: z.B. *affirm* (US) vers. *allow* (GB), *reverse* (US) vers. *dismiss* (GB). Darüber hinaus sind amerikanische Rechtsbegriffe transparenter als Britische, d.h. sie sind klarer definiert. Der Grund hierfür ist, dass sie von JuristInnen in 50 Staaten, deren Gesetze oft stark voneinander abweichen, verstanden werden müssen (vgl. Mattila 2006:244).

Es kann festgehalten werden, dass die Übersetzung der anglo-amerikanischen Rechtsterminologie in kontinentaleuropäische Sprachen einfacher ist als die Übersetzung der traditionellen britischen Terminologie. Hierfür gibt es mehrere Gründe: Amerikanische Rechtsbegriffe sind aufgrund des Einflusses des Civil Law oft den kontinentaleuropäischen sehr ähnlich. Außerdem hat amerikanisches Recht großen Einfluss auf die Entwicklung der Gesetze weltweit. In den USA erschaffene Rechtsinstitutionen werden in verschiedenen Ländern angewendet, wie zum Beispiel der Bereich des Konsumentenschutzes (vgl. Mattila 2006:245).

Die Eigenschaft der englischen Rechtssprache als globale Sprache, Rechtssprache verschiedener Rechtssysteme muss für die vorliegende Arbeit beachtet werden. Die Benennungen sollen universell, im internationalen Kontext verständlich sein.

### **3. Rechtsübersetzen**

Im Zeitalter der Globalisierung nimmt die Anzahl internationaler Kontakte stetig zu. Ein ständig wachsender Übersetzungsbedarf bei schriftlichen Mitteilungen ist zu beobachten, vor allem in der Europäischen Union, die Vielsprachigkeit als eines ihrer Grundprinzipien wahrte. Zugleich steigt auch der Bedarf an Übersetzungen von Rechtstexten. JuristInnen ebenso wie Translatierende müssen sich mit Rechtssprachen und Rechtssystemen anderer Länder und Kulturkreise befassen. Die Beherrschung der jeweiligen (Fremd)Sprache ist hier nicht ausreichend. Beim Rechtsübersetzen geht es nicht nur um die Übertragung einer Botschaft in eine zielsprachige Kommunikationssituation, sondern vielmehr um die Übertragung in ein anderes Rechtssystem mit spezifischer rechtlicher Fachsprache.

Im Fall der vorliegenden Arbeit geht es nicht um die Übertragung in ein anderes Rechtssystem, sondern in ein *universelles System*, d.h. es wird über Gegebenheiten in der

österreichischen Verwaltungsstruktur berichtet; Die Benennungen sollen international verständlich sein.

Die sachlich-pragmatische Ausgangssituation, die in dieser Arbeit im Zusammenhang mit der schriftlichen Kommunikation zwischen nationalen Kontaktstellen von INTERPOL, EUROPOL und dem SIS (Schengener Informationssystem) und ihren ausländischen Gegenstücken untersucht wird, weist große Ähnlichkeiten mit der Ausgangssituation auf dem Gebiet der Rechtsübersetzung auf. Das folgende Kapitel behandelt zunächst allgemeine Aspekte der Rechtsübersetzung und anschließend Probleme, Übersetzungsstrategien und abschließend den bedeutenden Aspekt der Rechtsvergleichung.

### **3.1. Funktion von Rechtstexten**

Nach Ansicht von Katharina Reiß erfüllen Rechtstexte eine primär informative Funktion, d.h. auf den Sachgegenstand der Nachricht (Darstellung) bezogen:

„Unserer Ansicht nach ist ein Gesetzestext (als Gesetzestext) auf jeden Fall dem informativen Typ zuzuordnen, denn er will einen Rezipienten nicht davon überzeugen, nicht ihn dazu überreden, nicht an ihn appellieren, das Gesetz zu befolgen, sondern er informiert ihn über den Inhalt eines Gesetzes.“

(Reiß/Vermeer 1984:158)

Dahingegen vertritt Šarčević den Standpunkt, dass die Funktion juristischer Texte primär appellativ, sich auf die Empfangsseite beziehend, ist:

“Legal instruments such as laws and contracts are primarily regulatory in nature. In this sense, laws are generally defined as rules of conduct or instruments of social regulation, whereas contracts regulate the conduct of the contracting parties. Thus it follows that regulatory instruments are conative texts and as such are characterized by frequent use of imperative.”

(Šarčević 1997:10)

Reiß (1976:17) argumentiert auch, dass ein Text grundsätzlich alle drei kommunikativen Funktionen aufweist, jedoch eine Funktion eine vorrangige Stellung gegenüber den Anderen einnehmen kann.

Die kommunikative Funktion eines Textes ergibt sich immer aus dem Kontext, in den er eingebettet ist, und aus den Erwartungen der Rezipierenden. Juristische Texte können mehrere Funktionen haben. Translatierende müssen sich je nach Auftragsstellung zu jedem Text eine spezifische Vorstellung zu seiner Funktion bilden (vgl. Salmhoferová 2002:60ff). Wenn TranslatorInnen oder SprachwissenschaftlerInnen einen Gesetzestext mit Hinblick auf sprachliche Merkmale lesen, so ist es für diese primär ein informativer Text. Für die BürgerInnen eines Staates haben Gesetzestexte hauptsächlich eine appellative Wirkung.

### 3.2. Funktion von Rechtsübersetzung

Rechtsübersetzungen (hier: *Übersetzen* von staatlichen Institutionen) können je nach Kontext verschiedene Funktionen erfüllen.

Übersetzungen dienen in erster Linie zur Überwindung von Sprachbarrieren und auch von Kulturbarrrieren. Beim Translationsvorgang ist der Zweck, den der Zieltext erfüllen soll, ausschlaggebend für Entscheidungen, die der Translator oder die Translatorin trifft. Informiert das Translat über eine ausgangssprachliche Rechtseinrichtung oder über eine ausgangssprachliche Rechtssituation, so müssen sprachliche Mittel angewendet werden, die die Rechtslage der Ausgangssituation verständlich reproduzieren. Formulierungen oder Terminologie, die den Rezipienten oder die Rezipientin annehmen lassen, dass diese denselben Inhalt in der zielsprachlichen Rechtsordnung besitzen, sind zu vermeiden. Dies ist nämlich meistens nicht der Fall. Unterschiede im Inhalt müssen durch sprachliche Mittel (Fußnoten, Erläuterungen etc.) zum Ausdruck gebracht werden (vgl. Pommer 2006:57).

Recht ist eng mit Sprache verbunden: Die rechtliche Fachsprache knüpft an Sachverhalte aus dem Alltag an und bedient sich auch dessen Sprache. Die Rechtsübersetzung ist die Grundlage für die Rechtsvergleichung. Will man verschiedene Rechtssysteme vergleichen, ist dies ohne Rechtsübersetzung schwer möglich. Werden Translate mit dem Zweck einer Rechtsvergleichung erstellt, muss diese Funktion speziell beim Übersetzungsvorgang mit einbezogen werden. Übersetzungen, die für die Rechtsvergleichung erstellt werden, haben einen sehr hohen Genauigkeitsanspruch. Deshalb werden im Zieltext oft die Originaltermini verwendet, um Irrtümern vorzubeugen und weiterführende Recherche zu erleichtern. Pommer (2006:59) propagiert beispielsweise die Angabe der Originaltermini in Klammern um den Lesefluss nicht durch unbekannte fremdsprachige Termini zu stören.

### 3.3. Arten von Rechtsübersetzung

Interlinguale Übersetzung:

Die Interlinguale Übersetzung von Rechtstexten ist die „Übertragung rechtlicher Inhalte von einer Sprache in eine andere unter Beachtung der zugrunde liegenden Rechtsordnungen und kulturspezifischen Denkmuster.“ (Pommer 2006:37f.). Die Substitution eines ausgangssprachlichen Begriffes durch einen zielsprachlichen ist unzureichend, da beim Übersetzen von Rechtstexten ein Informationsgehalt nicht nur in eine andere Sprache übertragen wird, sondern in eine andere Rechtsordnung. Rechtsübersetzen ist ein komplexer Vorgang, bei dem ein hohes Maß an sprachlichem, sachlichem und kulturellem Wissen notwendig ist, um grundlegende Auffassungen der ausgangssprachlichen Situation in die



zielsprachliche Rezeptionssituation mit Rücksicht auf kulturspezifische Denkmuster zu übertragen (vgl. G mar 1995:116-131).

Bei einer Weltsprache wie Englisch, die in mehreren Rechtssystemen vorkommt, muss sich der Translator oder die Translatorin auf eine bestimmte Rechtsordnung festlegen, da beispielsweise das Rechtssystem und somit die Rechtssprache von England im Vergleich mit der der USA oder Kanada andere Terminologie verwendet und vor einem anderen rechtlichen Hintergrund steht (vgl. Pommer 2006:38).

Intralinguale  bersetzung:

Pommer (2006:40) f hrt auch die intralinguale  bersetzung als eine Art von Rechts bersetzung auf. Diese  bersetzung innerhalb einer Sprache findet statt, wenn auf regionaler Ebene verschiedene Ausdr cke verwendet werden, welche formell und/oder materiell voneinander abweichen.

Sonderfall Mehrsprachige Rechtssysteme:

Das Problem der Inhalts bertragung in ein anderes Rechtssystem und somit in eine andere rechtliche Fachsprache ist bei L ndern, die mehrere Amtssprachen haben, nicht gegeben (z.B. Kanada, Schweiz). Dasselbe gilt f r  bersetzungen, die f r Sprachminderheiten, wie z.B. f r Katalanisch in Spanien, angefertigt werden. Da der rechtliche Hintergrund derselbe ist, gibt es zwar keine Probleme mit dem Informationstransfer, jedoch kann es zu Problemen im Hinblick auf die Interpretation von Rechtstexten kommen (vgl. Pommer 2006:39).

### **3.4. Theoretische Ans tze**

Verschiedene Erkenntnisse und Theorien der Translationswissenschaft finden auch im Bereich der Rechts bersetzung Anwendung. Die folgenden Ausf hrungen behandeln ausgew hlte theoretische Ans tze, die f r die vorliegende Forschungsarbeit als relevant angesehen werden:

Skopostheorie:

In der Skopostheorie von Rei /Vermeer wird Translation als eine Sondersorte von Kommunikation beschrieben, die einen bestimmten Zweck in einer Zielsituation erf llen soll. (vgl. Kadric et al. 2005:44f.). Gleicherma en ist bei Rechtstexten das intendierte Ziel von ma geblicher Bedeutung f r das Erstellen des Translats. Die Skopostheorie ist auf den Translationsprozess, sowie auf das Translat anzuwenden. Demnach hat der Translator oder die Translatorin eine bestimmte Intention und das Translat eine bestimmte Funktion in der Zielsituation. Beim Translationsvorgang ist es wichtig Intention und Funktion einander m glichst nahe zu bringen (vgl. El Gendi 2005:49).

„In diesem Sinne ist die juristische Translation als Informationsangebot einer Ausgangssprache und deren Kultur und dessen Rechtssystem über ein Informationsangebot einer Ausgangssprache und deren Kultur und Rechtssystem anzusehen.“ (El Gendi 2005:50).

Für die vorliegende Arbeit ist dieses Konzept im folgenden Sinne anzuwenden: Das Ziel ist die Verständlichkeit im internationalen Kontext und somit die Verbesserung der Kommunikation zwischen den einzelnen Staaten bzw. Institutionen. Hier wird über eine ausgangssprachliche Gegebenheit (Verwaltungsstruktur des Kriminaldienstes) in der Zielsprache berichtet.

#### Dokumentarische und Instrumentelle Übersetzung:

Bei der dokumentarischen Übersetzung wird der Ausgangstext wie ein Dokument betrachtet, über das in einer Zielkultur berichtet wird. Der Zieltext bleibt als Übersetzung erkennbar. Die Anpassung an zielsprachliche Konventionen ist hier nicht von Bedeutung, es gilt vielmehr den Informationsgehalt des Ausgangstextes möglichst unverändert abzubilden (vgl. Kadric et al. 2005:95). Ein Beispiel aus dem Bereich der juristischen Übersetzung wäre eine dokumentarische Übersetzung eines Gesetzestextes zu einem länderspezifischen Sachverhalt, welche über die Rechtslage in dieser Rechtsordnung informiert (siehe auch: Kadric et al. 2005:96ff. Beispiel: Bosnische Personenurkunde). Diese Methode wird in gewisser Weise in der vorliegenden Forschungsarbeit angewendet.<sup>2</sup>

Bei der instrumentellen Übersetzung dient der Zieltext der Erfüllung einer bestimmten gewünschten Funktion in einer Zielsituation. Das Translat ist an die zielsprachlichen Konventionen angepasst und nicht mehr als solches zu erkennen. Kadric et al. (2005:98) führen die Textsorte Vertrag als ein Beispiel für instrumentelle Übersetzung auf. Ein Geschäftsvertrag zwischen einer deutschen und englischen Firma muss in beiden Ländern seine kommunikative Funktion erfüllen und deshalb an die fachsprachlichen Konventionen angepasst werden. Dem Satzsatz *Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht* muss in der englischsprachigen Version folgende Formulierung gegenüberstehen: *This contract and any dispute, controversy or similar disagreement arising therefrom shall be governed by and, as the case may be, construed and interpreted in accordance with the laws of the German Republic.*

Beim Übersetzen von juristischen Texten werden zwei Rechtsordnungen und somit zugleich zwei Denkansätze miteinander konfrontiert, wobei das Ziel ist den Rezipienten oder die Rezipientin über die ausgangssprachliche Rechtsordnung zu informieren. „Eine Übersetzung von Rechtstexten soll das Hindurchblicken auf die außersprachliche Welt ermöglichen.“ (Stolze 1992:181). Laut El Gendi (2005:53) sollte demnach die Strategie der dokumentarischen Übersetzung im Bereich des juristischen Übersetzens dominieren.

---

<sup>2</sup> siehe Kapitel Methode

### 3.5. Probleme bei der Rechtsübersetzung

“The nature of law and legal language contributes to the complexity and difficulty in legal translation. This is compounded by further complications arising from crossing two languages and legal systems in translation. Specifically, the sources of legal translation difficulty include the systemic differences in law, linguistic differences and cultural differences. All these are closely related.“

(Cao 2007:23)

Die in Kapitel 2 aufgeführten Charakteristika der Rechtssprache verdeutlichen, dass für das Übersetzen von Rechtstexten Kenntnisse über die jeweiligen Rechtssysteme unabdingbar sind. Dies kann nur durch fachliche Aus- und ständige Weiterbildung des Translators oder der Translatorin erreicht werden. Das Übersetzen von Rechtstexten ist ein sehr komplexer Vorgang, bei dem zahlreiche und äußerst diffizile Übersetzungsprobleme auftreten. Dies gilt gleichermaßen für die Übersetzung von Benennungen staatlicher Einrichtungen.

#### 3.5.1. Besonderheiten der juristischen Übersetzung

In Fachgebieten wie zum Beispiel der Medizin können Translatierende davon ausgehen, dass die Gesetze der Natur (wie etwa die Funktionen und Eigenschaften des Herzmuskels) auf der ganzen Welt Gültigkeit haben. Das Herz besteht in Österreich, gleich wie in Argentinien aus denselben Komponenten und funktioniert auf dieselbe Weise. Die Inhalte einer kommunikativen Handlung sind somit ident und müssen *lediglich* in einer anderen Sprache ausgedrückt werden. Da bei der Rechtsübersetzung ein Transfer von Informationsgehalt von einem Rechtssystem mit seinen Eigenheiten stattfindet und keine *objektiven Bereiche* existieren, treten hier Schwierigkeiten auf (vgl. Schmidt-König 2005:114f.).

Systemgebundenheit und die damit verbundenen Strukturunterschiede der einzelnen Rechtssprachen sind wichtige Merkmale dieser Fachsprache. Daraus ergibt sich, „dass es weder eine einzige deutsche oder französische, noch eine einheitliche internationale Rechtssprache gibt.“ (Schmidt-König 2005:115). Einen Sonderfall stellt die Übersetzung von Rechtstexten aus Rechtsordnungen mit zwei oder mehreren Amtssprachen dar; hier muss *nur* in eine andere Rechtssprache übersetzt werden, jedoch nicht in ein anderes Rechtssystem.

Des Weiteren ist bei der Rechtsübersetzung ein hoher Grad an Präzision notwendig, da sich die juristische Fachsprache notwendigerweise in feinen Nuancen ausdrückt, was für Translatierende ebenso eine Schwierigkeit darstellt. Nicht außer Acht zu lassen ist auch die ständige Entwicklung von rechtlicher Terminologie, welche Translatierende stets in den Übersetzungsprozess mit einbeziehen müssen.

### 3.5.2. Schwierigkeiten beim Übersetzungsprozess

Zu Beginn des Übersetzungsprozesses steht das Verstehen eines Textes. Die Rechtssprache ist eine sehr ausgefeilte Fachsprache und deshalb ist es unerlässlich für Translatierende, wie bereits erwähnt, über genügend Fachwissen zu verfügen. Dies und die Kenntnis der jeweiligen Rechtssprache bilden die Grundlage für das richtige Verstehen von juristischen Texten oder juristischen Ausdrücken (vgl. Schmidt-König 2005:127f.).

Beim anschließenden Transfer des Informationsgehaltes in die Zielsprache sind Translatierende mit dem Äquivalenzproblem konfrontiert:

„Voraussetzung für die Zusammenführung eines Terminus in einer Sprache und seines Gegenstücks in einer anderen Sprache ist ihre begriffliche Übereinstimmung, d.h. ihre Äquivalenz.“ (Arntz et al. 2004:148). Im Bereich der Rechtsübersetzung kann man davon ausgehen, dass Äquivalenz in den wenigsten Fällen gegeben ist.

Beim Übertragen einer Benennung in eine andere Sprache ergibt sich hier das Problem, dass in einem anderen Sprach- und somit auch Kulturkreis eine mehr oder weniger stark ausgeprägte, andere Vorstellung von Begriffen herrscht. Dies macht sich in der Allgemeinsprache (z.B. Gemütlichkeit, *gentleman*) bemerkbar, aber auch in der Fachsprache. Im Bereich der Rechtsterminologie sind diese begrifflichen Unterschiede besonders ausgeprägt (vgl. Arntz et al. 2004: 148f.).

Die Schwierigkeit, Äquivalente zu finden, ergibt sich hier aus der Tatsache, dass Informationen in ein anderes Rechtssystem und somit in eine andere zielsprachliche Kommunikationsgemeinschaft übertragen werden. Translatierende suchen nach Äquivalenten in der Zielsprache nach den Kriterien der Selektion und Hierarchisierung. Bei der Ausgangstextanalyse beginnt die Auswahl der entscheidenden Merkmale des Textes, dann entscheidet der Translator oder die Translatorin, welche Merkmale vorrangig sind und unbedingt beibehalten werden müssen. Er/Sie ist bereits bei diesem Schritt mit dem Problem konfrontiert, dass in der Zielkultur bzw. in der Zielrechtsordnung keine absolute Äquivalenz aufzufinden ist (vgl. Pommer 2006:46). Es reicht nicht, in der Zielsprache das nächstverwandte Äquivalent zu finden. Es können auch strukturelle und konzeptuelle Unterschiede in feinen Nuancen bestehen, welche bei Bedarf mit Erläuterungen erklärt werden müssen (vgl. Šarčević 1997:149f.).

Äquivalenz ist ein flexibler Begriff in der Beziehung zwischen Ausgangstext und Zieltext. Jeder neue Translationsauftrag erfordert eine Neuordnung der Faktoren, die den Übersetzungsvorgang lenken. Die Einbettung in einen soziokulturellen Kontext ist bei jedem Text eine andere; Jeder Text verfolgt eine bestimmte kommunikative Funktion. Das Ordnen dieser Faktoren hinsichtlich der Äquivalenz bedarf einer hohen fachlichen Kompetenz von Seiten der Translatierenden, die weit über den reinen Sprachgebrauch hinausgeht. Diese Selektion ist eine professionelle Entscheidung von Fachleuten, welche zum Ziel hat die

gewünschte kommunikative Funktion eines Translats in der Zielsituation zu erfüllen (vgl. Pommer 2006:48).

Nach Arntz et al. (2004:153) wird zwischen 4 Grundtypen der Äquivalenz unterschieden:

- Vollständige begriffliche Äquivalenz: Die Begriffsinhalte sind ident.
- Begriffliche Überschneidung: Hier ist die Relevanz der Schnittmenge ausschlaggebend. Es stellt sich auch die Frage nach eventuellen Kriterien der Zuordnung.
- Inklusion: Bei der Inklusion ist Folgendes der Fall: „Begriff A enthält Begriff B und darüber hinaus noch eines oder mehrere weitere Merkmale.“ (Arntz et al. 2004:155). Folglich kann A meistens mit B übersetzt werden; Die Rückübersetzung bedarf allerdings eines hohen Maßes an Vorsicht.
- Keine begriffliche Äquivalenz: Hier unterscheiden sich zwei Begriffe in einem erheblichen Ausmaß voneinander oder ein Begriff existiert nur in einer Sprache.

### 3.5.3. Äquivalenz und Rechtsübersetzen (Institutionen)

„The traditional concept of equivalence must be revised, since absolute equivalence is, between national legal systems each with its own ethical principles and political priorities, no longer possible.“ (Sandrini 1996:342).

Der Begriff der Äquivalenz muss also aufgrund der besonderen Gegebenheiten im Bereich der Rechtswissenschaften, der Unterschiede der Rechtssysteme, die aus historischen und ideologischen Gründen im Grunde für sich allein stehen, relativiert werden. Beim Übersetzen von Rechtstexten muss ein Weg gefunden werden, Begriffe einer Rechtsordnung Rezipierenden einer anderen Rechtsordnung zugänglich zu machen. Die Übertragung ist hier nicht nur von sprachlicher Natur, sondern erfordert eine eingehende fachlich-begriffliche Untersuchung der an die jeweilige Rechtsordnung gebundenen Konzepte (Arntz et al. 2004:170ff.).

Ebenso ergeben sich Probleme bei der Übertragung der Bezeichnung von Institutionen eines Rechtssystems. Bezeichnungen umfassen Benennungen, aber auch Symbole, Ziffern o.ä. (vgl. Arntz 2006:79). Zumeist tritt der Fall auf, dass eine Institution in einer anderen Rechtsordnung nicht existiert oder *nur* Ähnlichkeiten aufweist. In Arntz et al. (2004:176ff.) wird als Beispiel ein Vergleich des deutsch-französischen Gerichtssystems behandelt. Beide Rechtssysteme basieren auf dem *Civil Law* und sind nicht grundlegend verschieden. Jedoch gibt es strukturelle Unterschiede, sodass bei der Übersetzung Probleme wie folgendes auftreten:

Beispielsweise bei der Übernahme einer Bezeichnung eines französischen Gerichts für ein deutsches Gericht, wobei zwischen den beiden eine Ähnlichkeit besteht, sie sich jedoch in bestimmten Bereichen voneinander unterscheiden, könnte der/die Rezipierende annehmen,

dass die beiden Institutionen ihre Merkmale und Kompetenzen betreffend gleich sind. Hier müssen mit Hilfe von Anmerkungen Missverständnis vermieden werden.

Eine andere Möglichkeit ist die Übersetzung, eine *Eigenkreation*, von Institutionen, wobei eine Bezeichnung gewählt wird, die die Kompetenzen und in diesem Fall die hierarchische Position des Gerichtstyps widerspiegelt. Hier ist die Beifügung der Originalbenennung in Klammern sinnvoll um den Rezipierenden mitzuteilen, dass es sich hier nicht um eine existierende Institution in der Zielsprache handelt.

(vgl. Arntz et al. 2004:175ff.)

### 3.6. Übersetzungsstrategien

Die Wahl der richtigen Übersetzungsstrategie ist entscheidend für eine erfolgreiche und somit zweckmäßige Translation. Bei der Übersetzung von Rechtstexten spielt die Rechtsvergleichung bei der Suche nach äquivalenten Begriffen eine wichtige Rolle. Die Verwendung des Translats in der Zielsituation entscheidet dabei „über die Genauigkeit und den Grad der begrifflichen und inhaltlichen Übereinstimmung der juristischen Termini verschiedener Rechtssysteme.“ (Pommer 2006:65). Jeder Translationsvorgang ist in einen spezifischen Kontext eingebettet, welcher bei der Lösungsfindung für Übersetzungsprobleme immer mit einbezogen werden muss.

“We must develop a new comparative approach which does not aim at complete conceptual correspondence but at complete documentation of the national concepts. The ultimate goal of terminology work in law is to inform the user of the concepts used by national legal systems to control specific social circumstances.”

(Sandrini 1996:342)

Für die Rechtsübersetzung im Allgemeinen folgen ausgewählte Übersetzungsstrategien:

Lexementlehnung:

Hier wird die Benennung des ausgangssprachlichen Rechtssystems direkt in den Zieltext übernommen. Dies kann in Originalform, durch Transskription oder durch Anpassung an die orthographischen Regeln der Zielsprache erfolgen. Das Fremdwort kann in der Zielkultur nur verstanden werden, wenn seine Bedeutung bereits bekannt ist und keiner Erläuterungen bedarf. Dies ist der Fall bei Translation, die sehr häufig zwischen zwei Rechtsordnungen stattfindet. Die Lexementlehnung findet ihre Anwendung bei der Übersetzung zwischen sehr unterschiedlichen Rechtssystemen, bei welchen keine funktionale Entsprechung möglich ist (vgl. Spengler 2001:51).

#### Lehnübersetzung:

Unter Lehnübersetzung versteht man die wörtliche Übersetzung einer Benennung bzw. ihrer Bestandteile, wenn in der Zielsprache kein funktionales Äquivalent existiert. Vorteilhaft bei dieser Methode sind die Neutralität des Begriffs und die leichte Verständlichkeit. Jedoch kann die Lehnübersetzung nur verstanden werden, wenn diese semantisch motiviert, also ähnliche Assoziationen wie der Ausgangsbegriff hervorruft (vgl. Spengler 2001:50). Ein weiteres Problem ist, dass die Lehnübersetzung den ausgangssprachlichen Begriff lediglich identifiziert ohne seinen Bedeutungsinhalt zu beschreiben und es somit zu einem Informationsverlust kommt. Deshalb werden oft Zusatzinformationen in Klammern hinzugefügt (vgl. Pommer 2006:72f.).

#### Paraphrasierung:

Für die Paraphrasierung von Begriffen, für die in der zielsprachlichen Rechtsordnung keine adäquaten Äquivalente existieren, bedarf es von Seiten der Translatierenden eines hohen Maßes an rechtlichem, insbesondere rechtsvergleichendem Wissen (vgl. Šarčević 1997:252). Die Länge und die Komplexität sind entscheidende Faktoren um die Zweckmäßigkeit dieser Methode zu beurteilen. Durch die Paraphrasierung kann der Begriff durch Rückübersetzung nicht identifiziert werden. Deshalb wird die Originalbenennung meist in Klammern oder mit Hilfe einer Fußnote hinzugefügt (vgl. Pommer 2006:74f.).

Für die vorliegende Forschungsarbeit ist keine dieser aufgeführten Methoden geeignet. Weder die Lexementlehnung, noch die Lehnübersetzung entsprechen dem Kriterium der internationalen Verständlichkeit. Die Paraphrasierung kommt ebenso wenig in Frage.

Hier geht es weniger um die Übertragung eines ausgangssprachlichen Begriffs, sondern um seine *Reproduktion* in der Zielsprache. Diese *Reproduktion* basiert auf dem gängigen Sprachgebrauch im internationalen kriminalpolizeilichen Sprachraum.

### 3.7. Rechtsvergleichung

Gerade im Bereich der Rechtsübersetzung können Übersetzungsfehler erhebliche Folgen haben. De Groot (2002:222) weist darauf hin, dass es „wesentlich ist, sich ständig bewusst zu machen, dass das Übersetzen juristischer Terminologie Rechtsvergleichung ist.“ Er beschreibt den Vorgang der Rechtsvergleichung folgendermaßen:

„Bei der Übersetzung juristischer Terminologie muss zunächst die Bedeutung des zu übersetzenden Begriffs in dem mit der Ausgangssprache verbundenen Rechtssystem (Ausgangsrechtssystem) festgestellt werden. Daraufhin muss versucht werden, in dem mit der Zielsprache verbundenen Rechtssystem (Zielrechtssystem) einen Terminus mit der ‚gleichen‘ Bedeutung zu finden: Dieser Vorgang ist Rechtsvergleichung.“ (De Groot 2002:223)

Die genaue Untersuchung und das Verstehen der ausgangssprachlichen Benennung sind unerlässlich und von äußerster Wichtigkeit. So erfolgte für die vorliegende Arbeit im praktischen Teil eine Analyse auf Wortebene sowie der Aufgabenbereiche der einzelnen Abteilungen in Zusammenhang mit den Benennungen. Beim Übertragen in eine andere Rechtssprache müssen ausgangssprachliche sowie zielsprachliche Benennung genauestens überprüft werden. Auch bei etymologisch entsprechenden Benennungen können erhebliche Unterschiede beim Begriffsinhalt bestehen.

Eine ausführliche Darstellung der Rechtsvergleichung bietet Constantinesco (1972).



## 4. Kriminaldienst der Bundespolizei der Republik Österreich

### 4.1. Das Bundeskriminalamt



Abbildung 1<sup>3</sup> Corporate Design des Bundeskriminalamtes

Im „größten Verwaltungsreformprojekt der Zweiten Republik“, dem Projekt *team04 – die neue exekutive*, wurde Polizei, Gendarmerie und Kriminaldienst „zu einem gemeinsamen Wachkörper, der neuen ‚Bundespolizei‘“ ([www.bmi.gv.at](http://www.bmi.gv.at)) zusammengeführt. Die grundlegende Idee wurde nach den Nationalratswahlen 2002 im Regierungsprojekt festgelegt. Die Planung der Reform wurde darauffolgend im Jahr 2003 angegangen; Das Projekt wurde im Jahr 2005 abgeschlossen.

Das Bundeskriminalamt wurde mittels „22. Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert und ein Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundeskriminalamtes erlassen wird“ ([www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)) gegründet, das mit 1. Jänner 2002 in Kraft trat. Dieses wurde im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und behandelt in Artikel II wesentliche Aspekte des Bundeskriminalamtes:

„§ 1. Für Zwecke einer wirksamen bundesweiten Bekämpfung gerichtlich strafbarer Handlungen und zur Wahrnehmung zentraler Funktionen im Bereich der internationalen polizeilichen Kooperation besteht das Bundeskriminalamt als Organisationseinheit der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit (§ 6 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz).“  
([www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at))

Die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit und somit auch das Bundeskriminalamt sind dem Bundesministerium für Inneres (BM.I) unterstellt. Leiter des Bundeskriminalamtes ist seit Dezember 2008 Direktor General Franz Lang (vgl. [www.bmi.gv.at](http://www.bmi.gv.at)).

Folgende Hauptaufgaben des Bundeskriminalamtes sind im Bundesgesetz aufgeführt:

„§ 4. (1) Das Bundeskriminalamt führt [...] das Nationale Zentralbüro der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation – INTERPOL, die Nationale EUROPOL-Stelle und das Sirene Büro.

---

<sup>3</sup> <http://www.bmi.gv.at/cms/BK/>

(2) Das Bundeskriminalamt erfüllt für den Bundesminister für Inneres folgende zentrale Aufgaben:

1. die Bekämpfung von Geldwäscherei nach dem Bankwesengesetz, dem Börsengesetz 1989 und dem Wertpapieraufsichtsgesetz,
2. die Sicherung und allfällige Vernichtung von aufgefundenem Kriegsmaterial gemäß § 42 Abs. 5 Waffengesetz 1996 und
3. die Entgegennahme von Wahrnehmungen gemäß § 18 Abs. 3 Suchtmittelgesetz und Erstattung von Mitteilungen und Meldungen gemäß § 24 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 Suchtmittelgesetz.

[...]“

([www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at))

Im November 2009 entschloss sich das Bundeskriminalamt ein Profil auf der online-Kontaktnetzwerk-Website *facebook* (vgl. [www.facebook.com](http://www.facebook.com)) zu erstellen. Hier finden sich nützliche Hinweise zu aktuellen Themen, wie zum Beispiel Fahrraddiebstahl oder Christbaumbrand und aktuelle Kampagnen des Bundeskriminalamtes. Benutzer können auch ihre spezifischen Anliegen vorbringen und werden dann auf die zuständige Stelle verwiesen oder mit praktischen Hinweisen verholffen.

#### **4.1.1. Aufbau**

Das Bundeskriminalamt gliedert sich in sieben Abteilungen, diese wiederum in Büros und Referate:

1. Kriminalstrategie und zentrale Administration
2. Internationale Polizeikooperation
3. Ermittlungen, Organisierte u. Allg. Kriminalität
4. Kriminalanalyse
5. Kriminalpolizeiliche Assistenzdienste
6. Forensik und Technik
7. Wirtschaftskriminalität

(vgl. [www.bmi.gv.at](http://www.bmi.gv.at))

Die Aufgabenbereiche der Abteilungen mit den untergeordneten Büros und Referate werden im Folgenden in gekürzter Fassung aufgeführt (vgl. [www.bmi.gv.at](http://www.bmi.gv.at)):

Zur Veranschaulichung dient das Organigramm des Bundeskriminalamtes im Anhang.

## **Abteilung 1 – Kriminalstrategie und zentrale Administration**

### *Büro 1.1 Organisations- und Grundsatzangelegenheiten*

- Aufbauorganisation, Organisation und Regelung des Dienst- und Geschäftsbetriebes
- Koordinierung der/von
  - Mitwirkung an legislativen Maßnahmen und Rechtsangelegenheiten
  - Angelegenheiten nach § 6 Z 2 des Bundeskriminalamt-Gesetzes
  - schriftliche parlamentarische Anfragen und Angelegenheiten der Volksanwaltschaft
- Leitung in Angelegenheiten der Verwaltungsreform, des Verwaltungscontrollings inklusive Kosten- und Leistungsrechnung sowie des Berichtswesens
- Evidenzhaltung von Durchführungsvorschriften und generellen Erlässen in Belangen der Kriminal- und Sicherheitspolizei
- Mitwirkung in Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechts sowie der Planstellen- und Personalbewirtschaftung des Bundeskriminalamtes
- Wahrnehmung der Budgetbelange, Angelegenheiten der Sachmittelbewirtschaftung des Bundeskriminalamtes
- Koordinierung der Raumbewirtschaftung und Raumverwaltung des .BK + Außenstellen.

Referat 1.1.1 Ökonomische Angelegenheiten (WVD)

Referat 1.1.2 Personalangelegenheiten

### *Büro 1.2 Kriminalpolizeiliche Aus- und Fortbildung*

- Angelegenheiten der kriminalpolizeilichen Aus- und Fortbildung im Einvernehmen mit der Sicherheitsakademie (SIK).

### *Büro 1.3 Informationsmanagement inklusive SPOC (Single Point of Contact)*

- Ansprechstelle für alle Organisationseinheiten des Bundeskriminalamtes, der inländischen und ausländischen Sicherheitsbehörden/-dienststellen, ausgenommen in Angelegenheiten des Sirene Büros (SCHENGEN)
- Kontakthaltung zu adäquaten Organisationen aus den Bereichen Staatsschutz und Nachrichtendienste
- Prüfen und Weiterleitung von staatspolizeilichen und nachrichtendienstlichen Informationen
- Schnittstelle für kriminalpolizeiliches Krisenmanagement
- Wahrnehmung der Aufgaben der Kanzlei nach den Regelungen der Kanzleiordnung, der Skartierungsvorschrift und sonstiger die Aktenführung und -evidenz regelnder Vorschriften

- Wahrnehmung der Aufgaben eines Dolmetsch- und Übersetzungsdienstes für das Bundeskriminalamt
- IP Schriftverkehr, wo vorerst keine konkrete Deliktszuständigkeit im BK gegeben ist (u.a. Fahrlässigkeitsdelikte, Unfälle, Angehörigenverständigungen, etc.)

#### *Büro 1.4 Kriminalstrategie*

- Leitung und Koordinierung der Kriminalstrategie, vor allem durch Vorbereitung der Kriminalpolizeilichen Strategievereinbarungen in Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Sicherheitsbehörden/Sicherheitsdienststellen, Mitwirkung an diesen Vereinbarungen und Evaluation der Ergebnisse
- Wahrnehmung der Aufgaben des operativen und strategischen Controllings
- Koordinierung der für das Bundeskriminalamt und die Kriminalpolizei bedeutsamen Erkenntnisse auf nationaler und internationaler Ebene
- Leitung und Koordinierung von Maßnahmen des Qualitätsmanagements
- Erarbeitung von kriminalpolizeilichen Jahresstrategien
- Strategische Maßnahmen im Zusammenhang mit Intelligence Led Policing.

#### Projektmanagement und Projektcontrolling

#### *Büro 1.5 Kriminalpolizeiliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit*

- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für das Bundeskriminalamt
- Koordination der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der nachgeordneten Sicherheitsbehörden und -dienststellen in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten
- Darstellung der gesamten österreichischen Kriminalpolizei mittels Marketingkampagnen
- Medienarbeit in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten
- Betreuung von nationalen und internationalen Delegationen

#### *Büro 1.6 Kriminalprävention und Opferhilfe*

- Zentrale kriminalpräventive Koordinierungs- und Leitungsstelle sowie nationaler/internationaler Ansprechpartner
- Leitung der kriminalpräventiven Öffentlichkeitsarbeit und Schwerpunktaktionen
- Leitung und Koordinierung der Tätigkeiten in Zusammenhang mit den Interventionsstellen gemäß § 25 Abs. 3 SPG
- Koordinierungsstelle des Präventionsbeirates

## **Abteilung 2 - Internationale Polizeikooperation**

Wahrnehmung und Koordinierung von internationalen kriminalpolizeilichen Angelegenheiten, soweit diese nicht in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Fachabteilung fallen.

### *Büro 2.1 Zielfahndung*

Gezielte, besonders intensive, operative Fahndung nach einzelnen ausgewählten, zur Festnahme gesuchten Straftätern sowie Durchführung aller mit der Zielfahndung verbundener Maßnahmen.

### *Büro 2.2 Nationale Stelle EUROPOL und Verbindungsbeamtenbüro Den Haag*

Wahrnehmung von Angelegenheiten der Nationalen Stelle nach dem Beschluss des Rates vom 06. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamtes (EUROPOL) und des Bundesgesetzes über die polizeiliche Kooperation mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und dem Europäischen Polizeiamt (EU-PolKG)

### *Büro 2.3 Zentrale Fahndung*

Fahndungswesen; Durchführung des internationalen, kriminal- und sicherheitspolizeilichen Amtshilfeverkehrs, insbesondere im Zusammenhang mit Ausschreibungen im Schengener Informationssystem und dem Einschreiten auf fremden Hoheitsgebiet nach dem Schengener Durchführungsübereinkommen und sonstiger zwischenstaatlicher Vereinbarungen sowie im Zusammenhang mit Interpolfahndungen, die sich nicht auf einen Vorakt der Abt. II/BK/3 beziehen.

Referat 2.3.1 Kulturgutfahndung

Referat 2.3.2 Fahndungskoordination national/international

Referat 2.3.3 Schengen- und Interpolfahndung

### *Büro 2.4 INTERPOL (Landeszentralbüro Wien)*

- Wahrnehmung der INTERPOL-Grundsatzangelegenheiten zur Bekämpfung der internationalen Kriminalität in strategischer, organisatorischer, rechtlicher und administrativer Hinsicht
- Vertretung Österreichs in der INTERPOL-Generalversammlung
- Umsetzung und nationales Controlling über die Beschlüsse der INTERPOL

## Generalversammlung und Regionalkonferenz

- Beobachtung und Sicherstellung der Einhaltung der INTERPOL-Servicestandards
- Verwaltung und Fachkompetenz über das globale INTERPOL Kommunikationssystem
- Sicherstellung und Überwachung des Zugriffs auf INTERPOL-Datenbanken durch den National Security Officer (NSO)
- Teilnahme am Netzwerk der European Contact Officer (ECO) für Sofortmaßnahmen in besonderen Kriminalfällen
- Zentrale Ansprechstelle des Netzwerkes der ausländischen, in Österreich akkreditierten Polizei-Verbindungsbeamten

## **Abteilung 3 - Ermittlungen, Organisierte und Allgemeine Kriminalität**

### *Büro 3.1 Organisierte Kriminalität*

Leitung und Koordinierung der Sicherheitsbehörden und -dienststellen in Bezug auf die Bekämpfung der organisierten Kriminalität, sowie die Durchführung der internationalen polizeilichen Kooperation auf dem Gebiet der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, insbesondere durch

- Proaktive Informationssammlung, -auswertung und -analyse, zur Feststellung von OK-Indikatoren und deren Relevanz
- Mitwirkung bei nationalen und internationalen OK-Bekämpfstrategien
- OK-Strukturermittlungen und Erhebungen gegen Intensivtäter
- Initiierung, Leitung, Koordination und Steuerung von OK-Ermittlungsverfahren
- Selbstständige Durchführung und Umsetzung von besonders wichtigen OK-Ermittlungsverfahren
- Federführung und Mitarbeit bei internationalen OK-Bekämpfungsprojekten
- Schnittstelle und Verbindungsdienst zu anderen Behörden und Organisationen im nationalen und im internationale Bereich
- Wahrnehmung der Aufgaben der Schulung bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

Referat 3.1.1 Inland und deutschsprachiger Raum

Referat 3.1.2 Balkan

Referat 3.1.3 Türkei und Asien

Referat 3.1.4 Eurasien

Referat 3.1.5 Südeuropa, Amerika und Ozeanien

### *Büro 3.2 Allgemeine Kriminalität*

Leitung und Koordinierung der Sicherheitsbehörden und -dienststellen, Ermittlungen sowie

internationale polizeiliche Kooperation auf den Gebieten der Gewaltkriminalität, Eigentumskriminalität, Umweltkriminalität, Cold Case Management (CCM)

Referat 3.2.1 Gewaltkriminalität (Kapital, Raub, Sittlichkeit)

Referat 3.2.2 Eigentumskriminalität

Referat 3.2.3 Cold Case Management (CCM)

Referat 3.2.4 Umweltkriminalität

### *Büro 3.3 Suchtmittelkriminalität*

Leitung und Koordinierung der Sicherheitsbehörden und -dienststellen, Ermittlungen sowie internationale polizeiliche Kooperation auf dem Gebiet der organisierten Suchtmittelkriminalität.

Referat 3.3.1 Heroin, Kokain und Cannabis

Referat 3.3.2 Doping, Arzneimittel und psychotrope Substanzen

Referat 3.3.3 Synthetische Suchtgifte, Drogenausgangsstoffe und Meldestelle

### *Büro 3.4 Menschenhandel und Schlepperei*

Leitung und Koordinierung der Sicherheitsbehörden und -dienststellen, Ermittlungen sowie internationale polizeiliche Kooperation auf den Gebieten des Menschenhandels und der Schlepperei.

Referat 3.4.1 Menschenhandel und Prostitution

Referat 3.4.2 Schlepperei, illegale Migration, Meldestelle

## **Abteilung 4 – Kriminalanalyse**

### *Büro 4.1 Operative und Strategische Kriminalanalyse*

- Wissenschaftliche Methoden der strategischen Kriminalitätsanalyse
- Entwicklung und Umsetzung von Intelligence Led Policing.

Referat 4.1.1 Operative Kriminalanalyse

Referat 4.1.2 Strategische Kriminalanalyse

### *Büro 4.3 Kriminalstatistik*

- Informationssammlung und Datenübernahme
- Allgemeine und Sonderstatistiken
- Erstellung des Sicherheitsberichtes
- Visualisierung der Analyseergebnisse

### *Büro 4.4 Kriminalpsychologie und Verhandlungsgruppen*

Referat 4.4.1 Operative Fallanalyse (OFA) - Kriminalpsychologische Ermittlungsunterstützung

Referat 4.4.2 Verhandlungsgruppen

## **Abteilung 5 – Kriminalpolizeiliche Assistenzdienste**

### *Büro 5.1 Observation*

Zentralstelle in Angelegenheiten der Observation sofern keine ausdrückliche Zuständigkeit der Sondereinheit für Observation besteht, insbesondere durch Wahrnehmung nachstehend angeführter Aufgaben

- Koordinations- und Servicestelle in nationalen und internationalen Observationsangelegenheiten
- Grenzüberschreitende Observation bei allen Kriminalitätsformen
- Observation zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität in allen Erscheinungsformen,
- Planung und Durchführung der nationalen Aus- und Fortbildung im Bereich der Observation

### *Büro 5.2 Computer- und Netzwerkkriminalität*

Zentralstelle in Angelegenheiten der Datensicherung und -auswertung im Zusammenhang mit Mobile Forensic, Datenbanken, Computer- und Netzwerkkriminalität insbesondere durch Wahrnehmung nachstehender Aufgaben

- Nationale und internationale Ansprechstelle
- Entwicklung und Bereitstellung von neuen technischen Lösungen sowie Analyse und Bewertung neuer Technologien im Zusammenhang mit der Aufklärung von Delikten im Rahmen der Computer- und Netzwerkkriminalität
- Leitung und Koordinierung der regionalen Datensicherungseinheiten



Referat 5.2.1 Mobile Device Forensic und ADA

Referat 5.2.2 Netzwerkkriminalität

Referat 5.2.3 Computerkriminalität

### *Büro 5.3 Verdeckte Ermittlungen*

Zentralstelle in Angelegenheiten der verdeckten Ermittlungen insbesondere durch Wahrnehmung nachstehender Aufgaben

- Nationale und internationale Ansprechstelle
- Zentrale Koordination und Durchführung von verdeckten Ermittlungen
- Durchführung der Maßnahmen der Legendierung, der Geldgebarung, der Ausstellung von Tarndokumenten, sowie der Bereithaltung von konspirativer Infrastruktur
- Führung einer zentralen VP-Evidenz und einer zentralen Legendenevidenz
- Zentrale Koordination der bundesweiten VP-Führungsfälle

### *Büro 5.4 Zeugenschutz und qualifizierter Opferschutz*

Zentralstelle in allen Angelegenheiten des qualifizierten Zeugen- und Opferschutzes (VHR); insbesondere operative und sozialintegrative Maßnahmen, auch im Rahmen internationaler Kooperation und Amtshilfe; Zusammenarbeit mit aufgabenspezifischen nationalen Einrichtungen, sowie den zuständigen Einrichtungen der Europäischen Union, EUROPOL und vergleichbaren internationalen Einrichtungen.

Referat 5.4.1 Zeugenschutz

Referat 5.4.2 Qualifizierter Opferschutz (VHR)

## **Abteilung 6 - Forensik und Technik**

Angelegenheiten des Qualitätsmanagements- und Qualitätssicherung in den Bereichen Tatortarbeit und Kriminaltechnik gemäß EN 17020 und 17025, Angelegenheiten interner organisatorischer Maßnahmen, Ein- und Auslaufstelle, Wirtschaftsstelle gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 BHV 1989 (Technisches Inventar), Dokumentation von Untersuchungsmaterial und Tatorten, Foto- und Zeichenstelle

## *Büro 6.1 Zentraler Erkennungsdienst*

Zentralstelle für die Bereiche der Datenermittlung und Auswertung zur unmittelbaren Identifizierung von Menschen aufgrund ihrer besonderen Merkmale und zur Aufklärung von Straftaten, insbesondere durch

- Führung der nationalen biometrischen Datensammlungen und Datenbanken
- Nationale Zentralstelle für internationalen biometrischen Datenabgleich
- Auswertung daktyloskopischer Tatortspuren im automationsunterstützten Fingerabdruckidentifizierungssystem (AFIS) und von DNA-Profilen in den DNA Datenbanken
- fachliche Aufsicht über die Sicherheitsbehörden und -dienststellen in Angelegenheiten des Erkennungsdienstes
- Administrierung und zentrale Benutzerverwaltung des erkennungsdienstlichen Workflow (EDWF)
- Führung und zentrale Verwaltung der Police Elimination Datenbank
- Nationaler Administrationspunkt Österreichs für EURODAC
- Nationale Interpol Kontaktstelle für die Interpol DNA-Datenbank
- Nationale Kontaktstelle nach Prüm Vertrag und Prüm Beschluss im DNA- und AFIS-Datenverbund
- Durchführung des internationalen Schriftverkehrs biometrische Merkmale betreffend
- Kontaktstelle für Personenidentifizierung nach nationalen und internationalen Katastrophenfällen (Disaster Victim Identification - DVI)
- Mitarbeit am Aufbau nationaler und internationaler erkennungsdienstlicher Datenbanken
- Nationale und internationale Projekt- und Gremienarbeit zum Zwecke der Sicherheits- und Kriminalpolizei, des Asyl- und Fremdenwesens soweit es Angelegenheiten des Erkennungsdienstes betrifft
- Mitarbeit und Vorbereitung von fachspezifischen nationalen oder internationalen legislatischen Grundlagen oder vertraglichen Übereinkommen

Referat 6.1.1 Internationale AFIS Datenverbundsysteme Prüm, EURODAC und Datenclearing

Referat 6.1.2 Erkennungsdienstliche Datenbanken - AFIS

Referat 6.1.3 DNA - Datenbank

Referat 6.1.4 Spurendaktyloskopie

## *Büro 6.2 Kriminaltechnik*

- Wissenschaftlich technische Untersuchung aller Arten von Spuren und Beweisgegenständen
- Leistung von Tatortarbeit bei Großereignissen, Straftaten von besonderer Bedeutung

und bei Fällen, die besondere technische Spezialkenntnisse zur Lösung erfordern

- Wissenschaftliche Forschung und Methodenentwicklung im Bereich Kriminaltechnik und physikalisch-chemischer erkennungsdienstlicher Methoden, internationale kriminaltechnische Amtshilfe, die Pflege von internationalen Fachkontakten, sowie die Beschickung von nationalen und internationalen Gremien, die sich mit Kriminaltechnik befassen.

Referat 6.2.1 Chemie

Referat 6.2.2 Physik

Referat 6.2.3. Urkunden und Handschriftenuntersuchung

Referat 6.2.4 Biologie und Mikroskopie

### *Büro 6.3 Entschärfung und Entminung*

- Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, Sicherung, fachtechnischen Beurteilung, allfälligen Vernichtung sprengstoffhaltiger Gegenstände sowie von aufgefundenem sprengstoffhaltigen Kriegsmaterials
- Untersuchung und Dokumentation von Tatorten nach der Umsetzung von Explosivstoffen und Pyrotechnika, sowie die Erstellung von Untersuchungsberichten
- Auswertung von Informationen und Dokumentationen über in- und ausländische Sprengvorrichtungen und Anschläge
- Aus- und Weiterbildung der Exekutive im Zusammenhang mit der Gefahrenabwehr im Bereich Sprengstoff

Referat 6.3.1 Entschärfungsdienst

Referat 6.3.2 Entminungsdienst

## **Abteilung 7 – Wirtschaftskriminalität**

Leitung und Koordinierung der Sicherheitsbehörden und -dienststellen, Ermittlungen sowie internationale polizeiliche Kooperation auf den Gebieten Betrug und Fälschungsdelikte, Wirtschaftsdelikte, Abschöpfung und Sicherheitsleistung, sowie Geldwäsche

### *Büro 7.1 Betrug und Wirtschaftsdelikte*

Leitung und Koordinierung der Sicherheitsbehörden und -dienststellen, Ermittlungen sowie internationale polizeiliche Kooperation auf den Gebieten Betrug und Fälschungsdelikte sowie Wirtschaftsdelikte.

Referat 7.1.1 Betrug und Fälschungsdelikte

Referat 7.1.2 Wirtschaftsdelikte

### *Büro 7.2 Vermögenssicherung*

Leitung und Koordinierung der Sicherheitsbehörden und -dienststellen, Ermittlungen sowie internationale polizeiliche Kooperation auf den Gebieten der Abschöpfung, Sicherheitsleistung und Geldwäsche

Referat 7.2.1 Abschöpfung und Sicherheitsleistung

Referat 7.2.2 Geldwäsche

(vgl. [www.bmi.gv.at](http://www.bmi.gv.at))

#### **4.1.2. Dolmetsch- und Übersetzungsdienst (DÜD) des Bundeskriminalamtes**

„Der DÜD (Dolmetsch- und Übersetzungsdienst) entstand in den 1960-er Jahren und war damals nur für den INTERPOL-Schriftverkehr (INTERPOL war seinerzeit bei der Abt. II/10 bzw. später bei der Abt. II/D/a des BMI) zuständig. Soweit ich das jetzt zurückverfolgen konnte, war unser im Vorjahr pensionierter Hr. Brenning bereits 1969 im Haus. Als die dzt. dienstälteste Kollegin im Jahr 1977 dazukam, waren bereits 4 und einige Zeit später 5 MitarbeiterInnen, alle in einem Büro in der Rossauer Kaserne. Damals war Französisch als Diplomatsprache noch eher im Vordergrund.

In den 1990-er Jahren war der DÜD bereits auf 8-9 Leute angewachsen, wobei Englisch bereits zur Hauptsprache geworden war. Ende der 90-er wurden dann endlich PCs angeschafft und damit stiegen dann natürlich die Auftragszahlen rapide an. Zugleich wurde aufgrund von Umstrukturierungen bzw. neuen Aufgabengebieten - SIRENE-Büro und EUROPOL – der DÜD auf 13 Mitarbeiter aufgestockt.

Seit der Gründung des .BK ist der DÜD nicht mehr Teil der Abt. II/10 des BMI sondern gehört zur Abteilung 1, Büro 1.3 und ist für das gesamte .BK (mittlerweile angewachsen auf über 900 Mitarbeiter) zuständig. Inzwischen konnten wir eine 14. Planstelle ergattern, bangen aber wegen der Personaleinsparungen (Pensionierungen, jedoch bis 2014 Aufnahmestopp) um diesen Posten.

Der DÜD war nie eine eigene Abteilung und hatte lediglich eine ‚Fachaufsicht‘, bzw. eine Kontaktperson. Daher gibt es auch keinen Leiter bzw. Leiterin und alle Arbeitsplätze haben mehr oder weniger dieselbe Bewertung.

Sprachen, sind die IP-Amtssprachen E, F, Sp; zusätzlich haben wir MitarbeiterInnen, die mit Italienisch, Ungarisch, Polnisch arbeiten können (kommt fast nur beim Dolmetschen zum Einsatz).“

(leitende Mitarbeiterin des DÜD 2011:02.05.)

Für das Ansteigen der Auftragszahlen war ebenso ein entscheidender Faktor ausschlaggebend:

„[...] die politische Ostöffnung ab 1990, die die grenzüberschreitende Kriminalität (besonders bei Kfz-Diebstählen) und damit das Korrespondenzvolumen explodieren ließ. Außerdem gab es damals noch keine internationalen Interpol-Datenbanken (Fingerabdrücke, DNS, gestohlene Kfzs, Ausweise), sodass jedes Mal angefragt und geantwortet werden musste, wo heute direkt die Datenbank abgefragt wird.“

(Mitarbeiter des DÜD 2011:24.05.)

Art von Texten, die beim DÜD übersetzt werden:

Die Art der übersetzten Texte variiert zwischen kurzen, unformatierten Texten und längeren Berichten in Form von E-Mails, in denen kriminalpolizeiliche Informationen zwischen den INTERPOL-, EUROPOL- und Schengen-Mitgliedsstaaten ausgetauscht werden. Hierbei sind die Hauptsprachen Englisch und Französisch, seltener Spanisch.

Neben der internationalen Nachrichtenkommunikation werden auch Reden für MinisterInnen übersetzt, Powerpoint-Folien für Präsentationen (meist ins Englische), Berichte (z.B. jährlicher Suchtmittelbericht; ins Englische) – hier sind den ÜbersetzerInnen die Rezipierenden für die Übersetzung meist unbekannt. Die MitarbeiterInnen des DÜD haben auch mit Vokabelanfragen zu tun, die von den BeamtenInnen stammen, die selbst fremdsprachliche Texte verfassen.

Was selten, aber doch vorkommt, sind Anfragen zur Übersetzung von Gesetzestexten: Hier sollen wesentliche Paragraphen (z.B. vom Fremdenrecht) übertragen werden, um die Gesetzeslage in Österreich im internationalen Raum darzustellen.

Die mangelnde oder fehlende Rücksprachemöglichkeit mit den zuständigen AbteilungseiterInnen stellt ein wesentliches Problem bei der Arbeit des DÜD dar. Für eine erfolgreichere translatorische Tätigkeit und somit Verbesserung der Kommunikationssituation wird von Seiten des DÜD eine engere Zusammenarbeit gewünscht (vgl. Mitarbeiterinnen des DÜD 2011:13.04.).

## **4.2. Das Landeskriminalamt**

In jeder Landeshauptstadt gibt es ein Landeskriminalamt.

„Das LKA hat eigentlich 2 verschiedene, übergeordnete Stellen. Das LKA ist keine Behörde, sondern nur eine Dienststelle. In dienstrechtlichen Angelegenheiten bzw. bei der Vollziehung des inneren Dienstes (z.B. Rekrutierung des Personals, Personalangelegenheiten, Gehalt, Arbeitsbehelfe etc.) ist das LKA dem Landespolizeikommando unterstellt. Bei Vollziehung der Ermittlungen ist die Sicherheitsdirektion die vorgesetzte und zuständige Behörde, d.h. das

LKA führt die Ermittlungen im Namen der Sicherheitsdirektion. Das hat zur Folge, dass bei Ermittlungsfehlern die Sicherheitsdirektion geklagt werden kann und Rechenschaft abgibt.“ (Wechner Hugo, 2011:04.04.)

Das Landeskriminalamt gliedert sich in Ermittlungsbereiche (EB) und Assistenzbereiche (AB). Im Anhang wird die Gliederung am Beispiel des LKA Tirol veranschaulicht.

„Die EB führen die Ermittlungen durch und können sich zu Sicherung von Beweisen der AB bedienen, d.h. die AB führen keine Ermittlungen, sondern unterstützen die EB.“ (Wechner Hugo, 2011:04.04.)

Es folgt eine Beschreibung der Zuständigkeiten der jeweiligen Abteilungen.

EB 1 Leib/Leben (LL) – Schwere Verletzungen und Tötungen, Bedenkliche Todesfälle, Erpressung, Entführung, Geiselnahme

EB 2 Raub (RA) – Bankraub, Schwerer Geschäftsraub

EB 3 Sittlichkeitsdelikte (SE) – Sittlichkeitsdelikte, Kinderpornografie, VICLAS

EB 4 Wirtschaftskriminalität (WI) – Wirtschaftsdelikte, Geldwäsche, Korruptionsdelikte, Gewinnabschöpfung, Anlagebetrug, Subventionsbetrug

EB 5 Betrug (BE) – allgemeiner Betrug, Urkundendelikte, Versicherungsdelikte, Delikte mit unbaren Zahlungsmitteln, Geldfälschung, Amtsdelikte

EB 6 Diebstahl (DI) – schwerer Diebstahl und –Serien, Einbruchdiebstahl, KFZ-Diebstahl und –Verschiebung, Kulturgutdiebstahl, Vandalismus

EB 7 Umweltkriminalität (UM) – Abfall- und Emissionsdelikte, Kriminalität mit Lebensmitteln, Gefährdung von Tier- und Pflanzenbestand

EB 8 Brand (BR) – Großbrände und Brandstiftung, Sprengstoffdelikte, Explosionen

EB 9 Suchtmittelkriminalität (SM) – Suchtgifttote, Suchtmittelvertrieb, Schwerer Suchtmittelmissbrauch, Suchtmittelnebenkriminalität

EB 10 Menschenhandel/Schlepperei (MS) – Menschenhandel, Zuhälterei und Prostitution, Schlepperei, Scheinehen

AB 1 Fahndung (FA) – Abgängige und Identifizierungen, Ziel- und Sonderfahndungen, Überregionale Fahndungskordinierungen, Internationale Fahndungen

AB 2 Analyse (AN) – Kriminalstatistik, Kriminalpolizeiliche Lagebilder, Operative Fallanalysen

AB 3 Operative Sondereinsatzmittel (OSE) – Telekommunikationsüberwachung, Optische und akustische Überwachung, Observationstechnik, Operative Überwachungseinsätze, technische und personelle Koordination

AB 4 Kriminalprävention (KP) – Öffentliche Präventionsmaßnahmen, Bedarfsorientierte Spezialberatung, Kontakt zur Sicherheitsindustrie

AB 5 Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Straßenkriminalität (EGS) – Unterstützung der Organisationseinheiten bei der Bekämpfung von Kriminalitätsbrennpunkten insbesondere in den Bereichen Eigentumskriminalität, Suchtmittelkriminalität und Gewaltkriminalität insbesondere durch Zugriffsvorbereitungen, Durchführung von Festnahmen, Ersterhebungen und Durchsuchungen

AB 6 IT-Beweissicherung (IT) – Elektronische Beweissicherung, Netzwerkkriminalität, Computerkriminalität

AB 7 Tatort (TA) – Tatortbearbeitung, Erkennungsdienst, Spurensicherung und Voruntersuchung, Biologische Spuren (DNA), Grafik und Digitaltechnik, Tatortfotografie

AB 8 Kriminalpolizeiliche Untersuchung (KPU) – Suchtmitteluntersuchung, Verkehrsunfall- und KFZ-Untersuchung, Urkundenuntersuchung, Fotogrammetrie, Form-, Schuh- und Werkzeugspuren, Schusswaffen, Fotolabor und Lichtbildmaterial

(vgl. Geschäftseinteilung der Landespolizeikommanden – interne Quelle, Wechner Hugo: 2011:04.04.)

#### **4.3. Das Kriminalreferat - Stadtpolizeikommando**

„In den Städten mit eigenen Bundespolizeidirektionen (hat in diesen Städten die gleiche Funktion wie die Sicherheitsdirektionen) sind Kriminalreferate eingerichtet. Diese haben die gleichen Aufgabenbereiche wie das LKA - allerdings nur auf den Stadtbereich bezogen. Besonders schwere, überörtliche und aufsehererregende Kriminalitätsfälle werden auch in solchen Städten vom LKA bearbeitet.“

(Wechner Hugo 2011:04.04.)

In den Stadtpolizeikommanden außerhalb des Landespolizeikommandos Wien werden je nach Bedarf bis zu vier operative Fachbereiche eingerichtet:

FB 1 Gewaltdelikte – Delikte gegen Leib und Leben, Raub, Sittlichkeitsdelikte, Schlepperei, Menschenhandel, Prostitution und Zuhälterei

FB 2 Vermögensdelikte – Vermögensdelikte, Umweltdelikte, Brandermittlung

FB 3 Suchtmitteldelikte – Suchtmitteldelikte, Suchtmittelnebenkriminalität

FB 4 Assistenzdienste – Tatortarbeit, Erkennungsdienst, Urkundenfälschung, Kriminalprävention, Kriminalistik, Lagebild, Fahndung, Operative Sondereinsatztechnik

In den Stadtpolizeikommanden im Landespolizeikommando Wien sind je Stadtpolizeikommando je zwei Fachbereiche eingerichtet: FB 1 Ermittlungsbereich, FB 2 Assistenzbereich

(vgl. Geschäftseinteilung Stadtpolizeikommando – interne Quelle, Wechner Hugo: 2011:04.04.)

#### **4.4. Der Kriminalfachbearbeiter - Bezirkspolizeikommando**

„In jedem Bezirk ist ein Bezirkspolizeikommando eingerichtet mit einem dort installierten Kriminalfachbearbeiter. Dieser koordiniert die Ermittlungen in seinem Bezirk. Ihm sind alle Polizisten unterstellt, die auf den einzelnen Polizeiinspektionen im Bezirk mit der Kriminalitätsbekämpfung befasst sind.“

(Wechner Hugo 2011:04.04.)

#### **4.5. Die Kriminaldienstgruppe - Polizeiinspektion**

„Auf größeren Polizeiinspektionen sind sog. Kriminaldienstgruppen eingerichtet. Der Sachbereichsleiter für Kriminaldienst leitet die Kriminaldienstgruppe auf der jeweiligen Polizeiinspektion. Es werden dort nur einfachere, örtlich begrenzte Kriminalakte bearbeitet. Auf kleinen Polizeiinspektionen muss jeder Polizist alles machen. Wenn die Polizeiinspektionen aufgrund des Umfangs, der Schwere der Delikte, wegen Überörtlichkeit die weitere Bearbeitung (Erstmaßnahmen müssen geführt werden) nicht weiter durchführen können, wird das LKA verständigt und dieses übernimmt die weiteren Ermittlungen.“

(Wechner Hugo 2011:04.04.)



## 5. INTERPOL, EUROPOL, Schengen

### 5.1. INTERPOL



Abbildung 2<sup>4</sup> Logo INTERPOL

#### 5.1.1. Organisation und Funktion

INTERPOL (*The International Criminal Police Organization*) ist die weltweit größte Organisation für internationale polizeiliche Zusammenarbeit. Sie wurde im Jahr 1923 gegründet und hat derzeit 188 Mitgliedsstaaten. Hauptziel von INTERPOL ist die internationale Verbrechensbekämpfung und –prävention. Hierbei fungiert INTERPOL hauptsächlich als zentrale Koordinierungsstelle und Informationszentrale (vgl. [www.interpol.int/](http://www.interpol.int/)). Ihre Hauptfunktionen sind „die weltweite Verbreitung kriminalpolizeilicher Informationen, den Betrieb von Datenbanken sowie die operationelle Unterstützung der Mitgliedstaaten“ ([www.fedpol.admin.ch/](http://www.fedpol.admin.ch/)).

Die Amtssprachen von INTERPOL sind Englisch, Französisch, Spanisch und Arabisch.

Die INTERPOL-Organe sind Folgende: Die Generalversammlung, das Exekutivkomitee, das Generalsekretariat, die Nationalen Zentralbüros, Berater und die Kontrollkommission für Interpol-Dateien (vgl. [www.fedpol.admin.ch/](http://www.fedpol.admin.ch/), [www.admin.ch/](http://www.admin.ch/)).

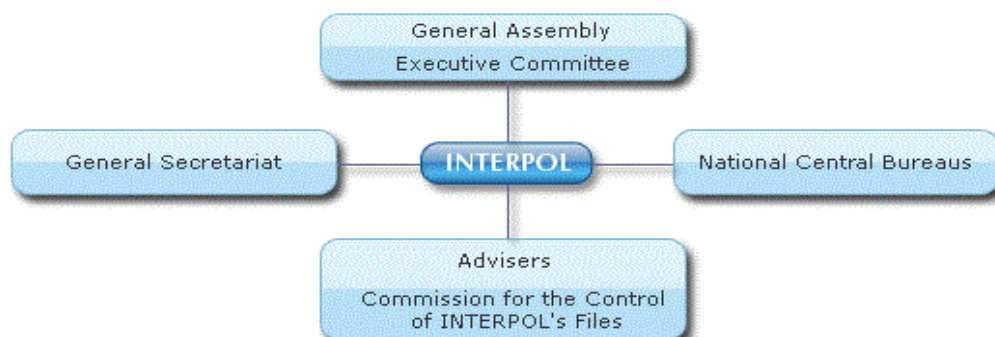


Abbildung 3<sup>5</sup> Organe INTERPOL

<sup>4</sup> <http://www.interpol.int/>

<sup>5</sup> <http://www.interpol.int/public/icpo/default.asp>

Die Generalversammlung ist das oberste Leitungsorgan von INTERPOL und besteht aus den Vertretern der Mitgliedsstaaten, die einmal jährlich zusammenkommen. In der Generalversammlung werden alle wichtigen Belange bezüglich des politischen Kurses, Ressourcen, Arbeitsmethoden, Finanzen, Tätigkeitsfeldern und Kampagnen getroffen.

Das Exekutivkomitee besteht aus Vertretern von 13 Mitgliedsstaaten und wird von der Generalversammlung gewählt.

Das Generalsekretariat befindet sich in Lyon (Frankreich) und ist in ständigem Betrieb. Es wird vom Generalsekretär geleitet. Daneben gibt es neun regionale Außenstellen und Vertreter bei den Vereinten Nationen in New York und bei der Europäischen Union in Brüssel.

Die Nationalen Zentralbüros (in jedem Mitgliedsstaat) sind die Verbindungsstellen zum Generalsekretariat und zugleich für andere Länder, die Unterstützung z.B. bei der grenzüberschreitenden Fahndung von flüchtigen Personen benötigen.

Die Kontrollkommission für INTERPOL-Dateien ist eine unabhängige Einrichtung, die in Sachen Bearbeitung persönlicher Informationen (in Verbindung mit INTERPOL-Dateien) und entsprechender Beratung agiert.

Das weltweit vernetzte Kommunikationssystem (I-24/7) von INTERPOL (Vernetzung vom Generalsekretariat mit den Nationalen Zentralbüros) ermöglicht den schnellen und sicheren Austausch von Informationen und den Zugriff auf Datenbanken. Diese enthalten Informationen über bekannte Straftäter, Fingerabdrücke, DNA und gestohlene oder verlorene Reisedokumente. In diesem Zusammenhang ist auch das System der *international notices* zu erwähnen, welches die Verbreitung von aktuellen Informationen bezüglich Kriminalfälle in den Mitgliedstaaten zum Ziel hat. Es gibt sieben Arten von *notices*, die durch unterschiedliche Farben gekennzeichnet werden: *red, blue, green, yellow, black, orange notice*.

(vgl. [www.interpol.int](http://www.interpol.int))

### 5.1.2. Geschichtliche Entwicklung

Bereits im Jahr 1914 kamen beim Ersten Kriminalpolizeilichen Kongress von Monaco Juristen und Polizeibeamte aus 14 Ländern zusammen um die Notwendigkeit von vermehrter internationaler Zusammenarbeit im Bereich der Kriminalität zu diskutieren. Der erste Weltkrieg verhinderte jedoch die Umsetzung folgender Pläne:

- „Verbesserung der erkennungsdienstlichen Methoden
- Einrichtung einer internationalen zentralen Informationsstelle
- Vereinheitlichung des Auslieferungsverfahrens
- Vereinfachung und Beschleunigung der Fahndung nach Rechtsbrechern“

(Jeschke 1977:210)

Nach einem erneuten Scheitern nach dem ersten Weltkrieg fand im September 1923 auf Initiative von Dr. Johannes Schober (Polizeipräsident Wien) der Zweite Kriminalpolizeiliche Kongress in Wien statt. Es entstand die Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission (IKK) mit Sitz in Wien. Bis 1938 zählte die Organisation 34 Mitglieder, ging jedoch im Verlauf des Zweiten Weltkriegs unter. Im Jahr 1946 wurde die Organisation wieder ins Leben gerufen und ihr Sitz in Paris festgelegt. Im Jahr 1956 entstand die Bezeichnung INTERPOL - *International Criminal Police Organization* und es erfolgte eine Reform ihrer Statuten (vgl. Jeschke 1997:209ff.). 1989 wird der Hauptsitz nach Lyon verlegt.

## 5.2. EUROPOL



Abbildung 4<sup>6</sup> Logo EUROPOL

“Europol is the European Law Enforcement Agency which aims at improving the effectiveness and co-operation of the competent authorities in the Member States in preventing and combating terrorism, unlawful drug trafficking and other serious forms of organised crime.”

([www.europol.europa.eu](http://www.europol.europa.eu))

Das Europäische Polizeiamt (EUROPOL) mit Sitz in Den Haag ist für die Zusammenarbeit der EU-Mitgliedsstaaten bei der Prävention und Bekämpfung von grenzüberschreitender Kriminalität (Terrorismus, Menschenhandel, Drogenhandel etc.) zuständig und besitzt eine Rechtspersönlichkeit. Eine seiner Hauptaufgaben ist es, ein gemeinsames Vorgehen von mehreren Mitgliedsstaaten zu koordinieren.

Die *Europol Drugs Unit* (EDU) wird als Vorläufer von EUROPOL angesehen. Die Gründung von EUROPOL erfolgte durch den Beschluss des Rates 2009/371/JI vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (EUROPOL), worin folgende Hauptaufgaben definiert werden:

- „Informationen sammeln, speichern, verarbeiten, analysieren und austauschen;

---

<sup>6</sup> <http://www.europol.europa.eu/>

- die Mitgliedstaaten über die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten unterrichten, die sie betreffen;
- Mitgliedstaaten bei Ermittlungen helfen und mit Erkenntnissen und Analysen unterstützen;
- die Mitgliedstaaten um die Einleitung, Durchführung oder Koordinierung von Ermittlungen in bestimmten Fällen ersuchen und die Einsetzung gemeinsamer Ermittlungsgruppen empfehlen;
- Bewertungen der Bedrohungslage und andere Berichte erstellen.“

([www.europa.eu](http://www.europa.eu))

In jedem Mitgliedsstaat gibt es eine nationale Stelle, die als Verbindungselement zwischen nationalen Behörden und EUROPOL fungiert. In Österreich ist diese nationale Stelle das Bundeskriminalamt (Büro 2.2 Nationale Stelle EUROPOL/Verbindungsbeamtenbüro Den Haag) (vgl. [www.bmi.gv.at](http://www.bmi.gv.at)). Des Weiteren wird mindestens ein Verbindungsbeamter von jedem Mitgliedsstaat zu EUROPOL entsandt um die Interessen des jeweiligen Staates zu vertreten und den Informationsaustausch zu erleichtern.

EUROPOL arbeitet mit anderen Einrichtungen der Europäischen Union (EZB, EBBD - Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht etc.) und internationalen Organisationen, darunter auch INTERPOL, zusammen.

Der Verwaltungsrat setzt sich aus je einem Vertreter aus den Mitgliedsstaaten und der Kommission zusammen und ist das Entscheidungsgremium von EUROPOL. Der Direktor wird vom Rat für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt. Seit 2009 ist Rob Wainwright Direktor von EUROPOL.

(vgl. [www.europa.eu](http://www.europa.eu))

Was den Aufgabenbereich und die Zielsetzungen von EUROPOL betrifft, gibt es inhaltlich Überschneidungen mit INTERPOL. Unterschiede bestehen darin, dass INTERPOL einen weltweiten Informationsaustausch ermöglicht und EUROPOL auf die Europäische Union begrenzt ist. Des Weiteren „liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit von Interpol [...] in der Fahndung durch Ausschreibungen, EUROPOLs Schwerpunkt liegt dagegen zurzeit in der Analysetätigkeit.“ (Kröger 2004:57).

### 5.3. Schengen – SIS, SIRENE



Abbildung 5<sup>7</sup> Logo SIRENE

Durch das Schengen-Abkommen im Jahr 1985 und den damit verbundenen Bestimmungen (vgl. [www.europa.eu](http://www.europa.eu)) wurde u.a. eine verstärkte Zusammenarbeit von Polizei und Justiz erforderlich. Im Jahr 1995 wurde das Schengener Informationssystem (SIS) als Ausgleichsmaßnahme in Hinblick auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen eingeführt um die Kommunikation und die Koordination zwischen den Behörden der Schengen-Mitgliedsstaaten zu verbessern (vgl. [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at)).

Das SIS ist eine Datenbank, auf die Behörden der Schengen-Staaten Zugriff haben um die polizeiliche Zusammenarbeit zu erleichtern. Jeder teilnehmende Staat kann mit Hilfe einer *Ausschreibung* einen Eintrag zu „gesuchten und vermissten Personen, abhanden gekommenem oder gestohlenem Eigentum sowie Einreiseverboten“ ([www.consilium.europa.eu](http://www.consilium.europa.eu)) erstellen.

Jeder Schengen-Staat führt ein nationales System (N.SIS), das mit dem zentralen System (C.SIS) verbunden ist. Des Weiteren ist in jedem Staat ein SIRENE-Büro (*Supplementary Information Request at the National Entry*) eingerichtet, dessen Hauptaufgabe der „[zwischenstaatliche] Austausch zusätzlicher oder ergänzender Informationen über Ausschreibungen“ ist ([www.consilium.europa.eu](http://www.consilium.europa.eu)).

---

<sup>7</sup> <http://www.consilium.europa.eu/showPage.aspx?id=1157&lang=de>

## 6. Methode

Spezifische Translationssituation:

Translation findet stets in einem spezifischen Kontext statt. Ziel ist es hier, die Nachrichtenkommunikation im Rahmen von INTERPOL, EUROPOL und dem Schengener Informationssystem (SIS) zu verbessern. Der schnelle und sichere Austausch von wichtigen Daten ist für eine effiziente internationale Polizeiarbeit unerlässlich. Hierfür soll ein Teil (Verwaltungsstruktur) der englischen Terminologie des Kriminaldienstes der Republik Österreich evaluiert bzw. neue Benennungen gebildet werden. Die Nachrichtenkommunikation bei INTERPOL muss in einer der Arbeitssprachen erfolgen und somit müssen alle ein- und ausgehenden Nachrichten übersetzt werden. Das *Command and Coordination Centre (CCC)* ist die erste INTERPOL Kontaktstelle für Mitgliedsstaaten und das Verbindungsglied mit dem Generalsekretariat. Die Beamten im CCC operieren in den vier Amtssprachen.

Diese Übersetzungsarbeit findet beim Dolmetsch- und Übersetzungsdienst (bei Büro 1.3 Informationsmanagement angesiedelt) im Bundeskriminalamt statt.

Evaluierung:

Zunächst werden die bestehenden englischen Benennungen evaluiert.

Zu Beginn war geplant die Evaluierung anhand der DIN 2330 (Begriffe und Benennungen; Allgemeine Grundsätze) und der ISO 704 (Terminology Work – Principles and Methods) vorzunehmen:

DIN 2330 – Genauigkeit, Knappheit, Orientierung am anerkannten Sprachgebrauch

ISO 704 – Transparency, Consistency, Appropriateness, Linguistic economy, Derivability, Linguistic correctness, Preference for native language

Nach Beginn der Evaluierung stellte sich heraus, dass die oben aufgeführte Herangehensweise für diese spezifische Terminologiearbeit nur teilweise geeignet ist. Einerseits sind einige Kriterien in diesem spezifischen Kontext irrelevant, andererseits fehlen andere Kriterien, die von wesentlicher Bedeutung sind. Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass es sich hier um keine allgemeinsprachliche Terminologie handelt, sondern um die *Übersetzung* österreichischen Institutionen.

DIN 2330:

- Genauigkeit:

Zu Beginn stellt sich bei diesem Kriterium die Frage, welcher Grad der Genauigkeit als *ausreichend* empfunden wird. Im Zuge der durchgeführten Evaluierung kam es vor, dass andere Kriterien in ihrer Wichtigkeit überwogen:

Referat 3.2.1 Gewaltverbrechen (Kapital, Raub, Sittlichkeit) – *Unit 3.2.1 Violent Crime (Capital and Sexual Crime, Robbery)*: Neben den in Klammern aufgeführten werden in diesem Referat auch noch andere Delikte behandelt: Kindesentziehung, Erpressung, Geiselnahme etc. (vgl. [www.bmi.gv.at](http://www.bmi.gv.at)). Die Benennung ist demnach nicht genau, jedoch ist die Erfüllung dieses Kriteriums aufgrund der Länge nicht möglich.

Büro 2.3 Zentrale Fahndung – *Sub-Department 2.3 Central Unit for Wanted Persons and Stolen Property*: In diesem Büro wird nicht nur die Suche nach *Wanted Persons* und *Stolen Property* behandelt, sondern auch nach abgängigen Personen, unbekannten Leichen und ungeklärten Strafsachen (vgl. [www.bmi.gv.at](http://www.bmi.gv.at)). Somit ist hier das Kriterium der Genauigkeit für diese ohnehin schon sehr lange Benennung nicht erfüllt. Das Hinzufügen von zusätzlichen Elementen zum Zwecke der Genauigkeit würde die Benennung noch unhandlicher machen.

Bundeskriminalamt – *Criminal Intelligence Service*: In diesem Fall spielt das Kriterium der Genauigkeit keine Rolle, obwohl die Benennung diesem nicht entspricht. Die Verwendung der englischen Benennung hat sich schon so sehr eingebürgert und wird verwendet, sodass ihre Bewertung hier irrelevant wird.

- Knappheit

Das Kriterium der Knappheit war für die vorgenommene Evaluierung der englischen Benennungen weniger relevant, da die Bedeutung des internationalen Sprachgebrauchs in manchen Fällen überwiegt. Die offizielle Benennung für das Büro 2.4 INTERPOL (Landeszentralbüro Wien) – *Sub-Department 2.4 INTERPOL – National Central Bureau Vienna* entspricht nicht gerade dem Kriterium Knappheit, sollte bzw. muss jedoch in dieser offiziellen Form verwendet werden.

Büro 2.3 Zentrale Fahndung – *Sub-Department 2.3 Central Unit for Wanted Persons and Stolen Property*: Es ist offensichtlich, dass diese Benennung dem Kriterium der Knappheit nicht entspricht. Wie bereits ausgeführt, entspricht sie ebenso nicht dem Kriterium der Genauigkeit. Diese beiden Kriterien sind hier nicht erfüllt, jedoch ist dies in diesem spezifischen Kontext weniger relevant. Ausschlaggebend ist vielmehr das folgende Kriterium:

- Orientierung am anerkannten Sprachgebrauch

Der anerkannte Sprachgebrauch ist in diesem Fall der internationale Sprachgebrauch im Rahmen von INTERPOL, EUROPOL und Schengen. Im Laufe dieser

terminologiewissenschaftlichen Forschungsarbeit hat sich herausgestellt, dass die Orientierung am anerkannten Sprachgebrauch als **ZENTRALES KRITERIUM** für die Evaluierung der englischen Benennungen fungiert. Das Spektrum an *Paralleltexten* aus dem englischen (USA, UK etc.) bzw. internationalen (EU, UNO etc.) Sprachraum erwies sich als äußerst hilfreich, was die Frage nach der Erfüllung dieses Kriteriums betrifft. Konkret lautet hier die Fragestellung: Ist diese Benennung in diesem Kontext international gebräuchlich und somit verständlich?

ISO 704:

#### *-Transparency*

Hier stellt sich die Frage nach der Definition von Transparenz. In diesem Kontext wurde das Kriterium in dieser Hinsicht berücksichtigt, indem überprüft wurde, ob die Aufgabenbereiche und die Verwaltungsebene in der Benennung enthalten sind. Andere Faktoren für die Benennungsfindung übertreffen dieses Kriterium jedoch häufig.

#### *-Consistency*

Dieses Kriterium wurde ebenso beachtet: Die englische Terminologie des Organigramms des Bundeskriminalamtes ist auf sprachlicher sowie auf struktureller Ebene konsistent; Es wird konsistent die Schreibweise des britischen Englisch angewendet. Darüber hinaus wurde das Kriterium ebenso bei der Benennungsbildung beachtet: Die Benennungen für die nachfolgenden Verwaltungsebenen sollen in Abstimmung mit den englischen Benennungen des Bundeskriminalamtes gewählt werden.

#### *-Appropriateness*

Wann ist eine Benennung *appropriate*? Hier geht es um einen ganz spezifischen Kontext mit dem dazugehörigen Sprachgebrauch. Hier wurde darauf geachtet, ob die Benennung im internationalen Kontext bewährt ist.

#### *-Linguistic economy*

vgl. Knappheit (DIN 2330)

#### *-Derivability*

Dieses Kriterium ist für die hier durchgeführte Evaluierung nicht relevant: Die Benennungen von Abteilungen, Büros und Referaten existieren nur in einer Form und werden nicht abgeleitet.



### *-Linguistic correctness*

Das Erfüllen dieses Kriteriums wird als Grundvoraussetzung translatorischer Tätigkeit betrachtet und wurde natürlich berücksichtigt.

### *-Preference for native language*

Dieses Kriterium spielt in diesem Fall eine untergeordnete Rolle. Manche englischen Benennungen sind auch in anderen Sprachräumen geläufig. Es kommen keine fremdsprachlichen Ausdrücke vor.

Ich entschloss mich demnach, eine an den Kontext angepasste Herangehensweise anzuwenden:

Da die englischen Benennungen der Verwaltungsstruktur des Kriminaldienstes in einem internationalen, institutionellen (INTERPOL, EUROPOL, Schengen) Kontext zur Anwendung kommen (sollen), ist dieser spezifische internationale Sprachgebrauch von äußerster Bedeutung. Die Benennungen sollten in den verschiedensten Ländern (auch in Ländern mit einer anderen Amtssprache als Englisch, siehe Arbeitssprachen INTERPOL) verständlich sein.

Um die Übereinstimmung der Benennungselemente mit den Aufgabenbereichen der Abteilung, des Büros oder des Referats zu überprüfen, erfolgte eine Analyse auf Wortebene. Die Recherche im Internet zu Paralleltexten, vergleichbaren Institutionen oder Einrichtungen und vergleichbaren Gesetzen oder Regelwerken im anglophonen Raum (v.a. USA, UK, Kanada, Australien), sowie im Bereich der internationalen Organisationen (INTERPOL, EUROPOL, EU, UN-Organisationen) führte zu aussagekräftigen Ergebnissen.

Des Weiteren wurden ExpertInnen kriminalpolizeiliches und terminologisches Fachwissen betreffend befragt. Hier kamen interessante Aspekte hinsichtlich der Benennungsmotivation bestimmter Benennungen zum Vorschein.

Nicht bei allen Einrichtungen waren alle diese aufgeführten Schritte für die Evaluierung notwendig, z.B. bei Entlehnungen.

Die Evaluierung der englischen Benennungen beruht also in Bezug auf die DIN- und ISO-Norm im Wesentlichen auf den Kriterien Orientierung am anerkannten Sprachgebrauch bzw. *Transparency, Consistency* und *Appropriateness*.

Ein wichtiges Element der Evaluierung ist auch die Frage der Benennungsmotivation. Hier wurde ich auf Faktoren aufmerksam, die mir zunächst nicht bewusst gewesen waren. Da diese Faktoren bei der Benennungsbildung relevant waren, sollten sie auch bei der Evaluierung mit einbezogen werden.

Benennungsbildung:

Dann wurden neue fremdsprachliche Benennungen gebildet, wo noch keine existieren.  
Für die Benennungsbildung wurde folgender Grundsatz als ausschlaggebend angesehen:

„Daß Termini präzise und verständlich sind, läßt sich insbesondere dadurch erreichen, daß sie nach klaren, verständlichen Prinzipien gebildet werden, daß also Elemente des Begriffs in der Art und Struktur der Benennung zum Ausdruck kommen.“ (Arntz et al. 2004:123)

Folgende Elemente werden hier als maßgeblich angesehen: die Zuständigkeit (Aufgabenbereich/e) und die Verwaltungsebene der Einrichtung.

In diesem spezifischen internationalen Kontext ist dies für die Orientierung der rezipierenden Stelle/Person von Bedeutung. Bei INTERPOL werden Informationen aus der ganzen Welt, somit aus den unterschiedlichsten Rechtssystemen, gesammelt, verwaltet und weiterverarbeitet. Für eine zweckmäßige und effiziente kriminalpolizeiliche Arbeit sollten Zuständigkeit und Ebene möglichst in der Benennung erkennbar sein.

Es findet hier also nicht wirklich eine Übertragung in ein anderes Rechtssystem statt, sondern eine Übertragung in ein System, in dem die Benennungen universell/international verständlich sein sollen. Rezipierende sind Fachleute bei den zentralen Stellen der Institutionen, sowie in den Mitgliedsstaaten.

Die Übersetzungsstrategie orientiert sich also eher am dokumentarischen Stil, als am Instrumentellen. Die Anpassung an die zielsprachlichen Konventionen (instrumentelle Übersetzung) ist hier nicht relevant, da die Übersetzung der Abteilungsbenennungen keine wirkliche Funktion in der Zielsituation erfüllen muss, sondern über eine Gegebenheit im österreichischen Verwaltungssystem berichtet. Es soll klar hervorgehen, wofür die Abteilung zuständig ist und auf welcher Verwaltungsebene diese angesiedelt ist, damit keine Verwirrung entsteht und somit die Nachrichtenkommunikation erleichtert wird. Des Weiteren sollte die fremdsprachige Terminologie in sich einheitlich sein, d.h. von der Bundes- bis zur Gemeindeebene.

Die vorliegende Arbeit behandelt das Sprachenpaar Deutsch – Englisch. Für Englisch kommen für die rezipierende Stelle eines Mitgliedsstaates mehrere Staaten in Frage und somit mehrere Rechtssysteme: USA, UK, Australien, Indien, afrikanische Staaten etc. Somit spricht ein weiterer Punkt gegen die instrumentelle Übersetzung, da die Bezeichnungen im internationalen institutionellen Kontext verständlich sein sollen.

Neben diesen Anforderungen sollen die Benennungen auch an die Benennungskonventionen des Fachgebietes angepasst sein. Für die Bundesebene bestehen bereits englische Benennungen. Das bedeutet, dass sich die Benennungen für die nachfolgenden Verwaltungsebenen an denen der Bundesebene orientieren sollen:

„In practice purely logical principles of naming do not succeed and are overtaken by the conventions developed in each subject field.“ (Sager 1990:64)

Wenn ähnliche Einrichtungen in einem anderen Rechtssystem bestehen, sollte vermieden werden, diese Bezeichnung zu übernehmen oder gegebenenfalls eine zusätzliche Anmerkung hinzugefügt werden, dass es sich hier um eine Einrichtung der Republik Österreich handelt. Ebenso sollen dennoch die Prinzipien der Ersichtlichkeit der Kompetenzen und Verwaltungsebene beachtet werden:

Zumeist tritt der Fall auf, dass eine Institution in einer anderen Rechtsordnung nicht existiert oder nur Ähnlichkeiten aufweist (vgl. Arntz et al. 2004:176ff.).

## **7. Verwaltungsstruktur des Kriminaldienstes der Bundespolizei der Republik Österreich (auf Grundlage der aktuellen Fassung, Stand: 01.04.2011)**

### **7.1. Evaluierung der bestehenden englischen Benennungen**

Die Evaluierung der englischen Terminologie für die Verwaltungsstruktur des Kriminaldienstes der Republik Österreich erfolgt für das Organigramm des Bundeskriminalamtes. Für die nachfolgende Struktur existiert noch keine offizielle englische Terminologie.

Die Vorgehensweise ist Folgende:

- Analyse auf Wortebene
- Überprüfen, ob die Aufgabenbereiche mit der Benennung übereinstimmen
- Recherche im Internet zu eventuellen Parallelinstitutionen/-texten
- abschließende Bemerkungen, Fazit

Nicht alle Punkte dieser Vorgehensweise können auf jede terminologische Einheit angewendet werden.

Das Internet wurde als Hauptquelle für Kontextsätze und Parallelinstitutionen im internationalen bzw. englischsprachigen Raum gewählt, da es die aktuellsten Daten liefert und in der heutigen Zeit eine äußerst zugängliche Quelle darstellt.

Im Rahmen dieser Vorgehensweise wurden neben der Internetrecherche MitarbeiterInnen des Dolmetsch- und Übersetzungsdienstes (DÜD) befragt.

Für die englische Terminologie wurde vom DÜD *British Spelling* gewählt, da im europäischen Raum britisches Englisch üblich ist und somit Einheitlichkeit gewährt ist.

Zunächst wird die Terminologie der Unterteilung des Bundeskriminalamtes behandelt:

Die englischen Benennungen wurden der jeweiligen Funktion entsprechend gewählt:

Abteilung – *Department*

*Department*: „4 A subdivision of a government organization“ (Webster 2003:344)

Büro – *Sub-Department*

*Sub-Department*: „2 a: subordinate: secondary: next lower than or inferior to, b: subordinate portion of: subdivision of“ (www.merriam-webster.com)

Referat – *Unit*

*Unit*: „3a: a single thing, person, or group that is a constituent of a whole, b: a part of a military establishment that has a prescribed organization (as of personnel and materiel), c: a piece or complex of apparatus serving to perform one particular function“ (www.merriam-webster.com)

## **Bundeskriminalamt – *Criminal Intelligence Service***

Vor allem in diesem spezifischen Kontext INTERPOL-, EUROPOL- und Schengen-Nachrichtenkommunikation ist das Hinzufügen von *Austrian* erforderlich, wenn dies aus dem Kontext nicht klar ersichtlich ist.

Dasselbe gilt für *Federal*:

„2c: of or relating to the central government of a federation as distinguished from the governments of the constituent units“ (www.merriam-webster.com)

Im Grunde trifft *Federal* nur für eigenständige Behörden zu; Das Bundeskriminalamt ist jedoch dem Bundesministerium für Inneres untergeordnet (vgl. Mitarbeiterin des DÜD 2011:13.04.). In diesem spezifischen Kontext sollte *Federal* dennoch hinzugefügt werden um das Bundeskriminalamt gegenüber den anderen Institutionen (z.B. LKA) abzugrenzen.

(*criminal*) *intelligence*:

„3 Information acquired or communicated; notification; news; especially, secret information, political, military, etc.“ (Webster 2003:660)

Im online-Wörterbuch von PONS (vgl. www.pons.de) findet man als Übersetzung u.a. Nachrichtendienst, Geheimdienst (siehe Def. Webster → *secret information*) für *intelligence*. Der Britische Geheimdienst heißt *Secret Intelligence Service* (SIS) (vgl. www.sis.gov.uk)! Auf der INTERPOL-Website wird die Analyse von *criminal intelligence* als wichtiges Werkzeug definiert: „Criminal Intelligence Analysis [...] has been recognized by law enforcement as a useful support tool“ (www.interpol.int).

Auf der Website der SOCA (*Serious Organised Crime Agency*, UK) findet sich eine auf Kriminalität bezogene Definition: „Intelligence is information that is received or collected to answer specific questions on who, what, where, when, how and why organised crime operates in the UK.“ (www.soca.gov.uk).

„Our investigations respond to specific intelligence and threats.“ (www.soca.gov.uk), „If you believe that you have intelligence of importance to SIS or the British Government, you can contact us“ (www.sis.gov.uk).

Die Verwendung von *intelligence* im kriminalpolizeilichen, internationalen Kontext verdeutlicht, dass es sich bei *intelligence* um „vertrauliche kriminalpolizeiliche Informationen“ (Mitarbeiterin des DÜD 2011:13.04.) handelt. Der Benennung nach könnte man folglich denken, das Bundeskriminalamt verwertet Informationen, jedoch ermitteln (*investigation*) die BeamtInnen des BK auch.

Das *National Criminal Intelligence Service* ist der Vorgänger der *Serious Organised Crime Agency* (SOCA) im Vereinigten Königreich von Großbritannien. Die Hauptaufgaben von SOCA sind im *Serious Organised Crime and Police Act 2005* (SOCPA) festgeschrieben:

„preventing and detecting serious organised crime and contributing to the reduction of such crime in other ways and to lessening its consequences; and gathering, storing, analysing and disseminating information relevant to the prevention, detection, investigation or prosecution of offences, or the reduction of crime in any other ways, or the mitigation of its consequences.”  
(www.soca.gov.uk)

Die Hauptaufgabe des *Criminal Intelligence Service Canada* ist laut Beschreibung auf der Website die Verarbeitung der von den *Provincial Bureaus* erhaltenen Informationen: „Its fundamental purpose is to facilitate the timely production and exchange of criminal intelligence within the Canadian law enforcement community.“ (www.cisc.gc.ca).

CID:

*Criminal Investigation Department (CID)* ist im internationalen kriminalpolizeilichen Kontext eine Bezeichnung für den Kriminaldienst, die durchaus geläufig ist und auch von allen Seiten verstanden wird. Das Akronym findet auch als Adjektiv Verwendung, z.B. *CID matters* – kriminalpolizeiliche Angelegenheiten.<sup>8</sup>

Zum aktuellen Zeitpunkt (19.04.2011) findet man auf der Website des Bundesministeriums für Inneres (www.bmi.gv.at) unter Geschäftsordnung ein englischsprachiges Organigramm, auf dem das Bundeskriminalamt mit *Criminal Investigation Service Austria* aufgeführt wird. Diese Inkonsistenz kommt leider von der unzureichenden Einbindung des DÜD (vgl. Mitarbeiterin des DÜD 2011:13.04.).

Die englische Benennung *Criminal Intelligence Service* ist schon eingebürgert und wird auch intern von den BeamtInnen des Bundeskriminalamtes verwendet. Die Inkonsistenz innerhalb der Terminologie des Ministeriums zeugt von dem geringen Mitspracherecht des DÜD, der bei solchen Angelegenheiten meist nicht herangezogen wird. Von Seiten der MitarbeiterInnen des DÜD besteht hier der Wunsch umfassender in sprachendienstliche Prozesse einbezogen zu werden um derartige Schwierigkeiten zu vermeiden (vgl. Mitarbeiterin des DÜD 2011:13.04.).

Im Grunde treffe die Benennung mit dem Element *investigation* eher zu, jedoch ist der Gebrauch von *Criminal Intelligence Service* bereits etabliert. Diese Problematik weist auf ein organisatorisches Problem hin (vgl. Mitarbeiterin des DÜD 2011:13.04.).

Die Entstehungsgeschichte der englischen Benennung für das Bundeskriminalamt ist von einer ehemaligen Mitarbeiterin des DÜD geprägt, die dem damaligen Leiter Dr. Herwig Haidinger mehrere Vorschläge für die englische Benennung vorlegte, woraufhin dieser sich

---

<sup>8</sup> siehe Büro 1.2 Kriminalpolizeiliche Aus- und Fortbildung – *Sub-Department 1.2 CID Training*

siehe Abt. 5 Kriminalpolizeiliche Assistenzdienste – *Dep. 5 CID Support Services*

eine davon aussuchte. Und somit war die englische Benennung *Criminal Intelligence Service* geschaffen worden (vgl. Mitarbeiterin des DÜD 2011:13.04).

Was die Verwendung von *intelligence* im Zusammenhang mit dem Bundeskriminalamt betrifft, gibt folgende Experten-Aussage Aufschluss:

„Das Bundeskriminalamt führt nur in Ausnahmefällen Ermittlungen durch, z.B. bei äußerst umfangreichen und komplexen Ermittlungsfällen: bei Ermittlungsfällen, die sich über das gesamte Bundesgebiet oder teilweise ins Ausland erstrecken. Dazu werden im .BK Sonderkommissionen eingerichtet (in den letzten Jahren vorwiegend in Wirtschaftsstrafsachen, wie z.B. BAWAG-Ermittlungen). Ansonsten hat das Bundeskriminalamt Leit- und Schulungsfunktion, wickelt den Schriftverkehr mit dem Ausland ab (über Anträge der einzelnen Polizeidienststellen), analysiert und beobachtet bestimmte Kriminalitätsentwicklungen.“

(vgl. Wechner Hugo 2011:04.04.)

Das Bundeskriminalamt führt auch konkret Ermittlungen durch. Ein Beispiel dafür ist auch auf der Website des BMI in der Beschreibung der Aufgabenbereiche des Büros 1.3 Organisierte Kriminalität aufgeführt: „Selbstständige Durchführung und Umsetzung von besonders wichtigen OK-Ermittlungsverfahren“ ([www.bmi.gv.at](http://www.bmi.gv.at)).

## **Abteilung 1 Kriminalstrategie und Zentrale Administration - *Department 1 Crime Strategy and Central Administration***

Kriminalstrategie:

Def.: „Koordinierung der taktischen und operativen Maßnahmen auf hoher bzw. höchster kriminalistischer Ebene“ ([www.krimlex.de](http://www.krimlex.de))

„Kriminalstrategische Planung: Entwicklung von Strategien, um die kriminalpolizeiliche Arbeit zu verbessern.“ ([www.bmi.gv.at](http://www.bmi.gv.at))

Angesichts neuer Formen der Kriminalität muss die Kriminalstrategie neue Methoden hervorbringen. Im Juni 2006 entstanden die kriminalpolizeilichen Strategievereinbarungen (vgl. [www.bmi.gv.at](http://www.bmi.gv.at)).

*Crime Strategy*:

*Royal Canadian Mounted Police*: „Organized Crime Strategy“ ([www.rcmp-grc.gc.ca](http://www.rcmp-grc.gc.ca))

*Home Department UK*: „Cyber Crime Strategy“ ([www.official-documents.gov.uk](http://www.official-documents.gov.uk))

*New Zealand Police*: „Electronic Crime Strategy“ ([www.police.govt.nz](http://www.police.govt.nz))

Den hier aufgeführten Quellen zufolge kommt *Crime Strategy* in einem einschlägigen Kontext in den verschiedenen englischsprachigen Ländern vor. Daneben kamen im Zuge meiner Recherchen auch andere Benennungen vor: *anti-crime strategy*, *crime fighting*

*strategy*. Diese beiden Benennungen kommen jedoch hauptsächlich in Presse-Texten vor. (z.B. [www.news.bbc.co.uk](http://www.news.bbc.co.uk), [www.phila.gov](http://www.phila.gov), [www.tampabay.com](http://www.tampabay.com), [www.colombiareports.com](http://www.colombiareports.com), [www.vipd.gov.vi](http://www.vipd.gov.vi))

Für Fachleute ist die Bedeutung von Kriminalstrategie klar; Man könnte annehmen, dass mit den Elementen *anti* und *fighting* versucht wird, die Bedeutung der abstrakten Benennung für die Öffentlichkeit zu verdeutlichen: Hier geht es um die Strategie, wie gegen Kriminalität vorgegangen werden soll. Diese Vermutung wird auch von zwei Mitarbeiterinnen des DÜD (2011:13.04.) unterstützt: „Das mag schon sein, dass die Presse hier etwas hineininterpretiert um die abstrakte Ausgangsbenennung zu veranschaulichen.“ Kriminalstrategie ist ein Fachterminus und somit wurde dieser mit dem entsprechenden englischen Fachterminus übersetzt.

Das Element *kriminal* ist generell schwierig zu übersetzen. Das Bundeskriminalamt beschäftigt sich mit Fällen, die strafrechtliche Konsequenzen haben können. Eine Alternative zu *Crime Strategy* wäre *CID Strategy* (vgl. Mitarbeiterin des DÜD 2011:13.04.).

## **Projektmanagement und Projektcontrolling – *Project Management and Project Controlling***

Da es sich hier im Deutschen um eine Entlehnung handelt, wurde lediglich die Schreibweise geändert.

## **Büro 1.1 Organisations- und Grundsatzangelegenheiten – *Sub-Department 1.1 Organisational Matters and Legal Issues***

Grundsatzangelegenheiten:

Bei der sehr abstrakten, in Deutschland geprägten Benennung Grundsatzangelegenheiten geht es um ganz konkrete Angelegenheiten, nämlich um rechtliche Aspekte: gesetzliche und organisatorische Regelungen, bezüglich z.B. Schutzausrüstungen, Dienstzeiten, Räumlichkeiten, Parteibetrieb, worüber Anfragen aus dem Ausland eintreffen können. Es handelt sich also nicht um Kenntnisse zu einem spezifischen Kriminalfall, sondern um allgemeine rechtliche Angelegenheiten (vgl. Mitarbeiterin des DÜD 2001:13.04.).

Im Gegensatz zur deutschen Benennung kommt der rechtliche Aspekt aus der englischen Benennung deutlicher hervor.

Zwecks Knappheit könnte man *Organisational Matters* und *Legal Issues* zusammenfassen: *Organisational and Legal Issues* (vgl. [www.field.org.uk](http://www.field.org.uk), [www.apps.who.int](http://www.apps.who.int))



*matter vs. issue:*

*matter*: „1e: something of an indicated kind or having to do with an indicated field or situation” (www.merriam-webster.com)

*issue*: „6b (1): a vital or unsettled matter <economic issues>” (www.merriam-webster.com)

### **Referat 1.1.1 Ökonomische Angelegenheiten (WVD) – Unit 1.1.1 Budgetary and Resource Matters**

Ökonomie: „c) Wirtschaftlichkeit, sparsames Umgehen mit etwas, rationelle Verwendung od. Einsatz von etwas“ (Duden Fremdwörterbuch 1990:546)

Die Aufgaben des WVD (Wirtschaftsverwaltungsdienstes) werden in Zusammenhang mit der Bundespolizeidirektion Linz dargelegt: „Im Wirtschaftsverwaltungsdienst werden monatliche und jährliche Budgetentwürfe erstellt und sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Behörde bearbeitet.“ (www.bmi.gv.at)

*Budgetary Matters/Budget:*

„4a: a statement of the financial position of an administration for a definite period of time based on estimates of expenditures during the period and proposals for financing them

b: a plan for the coordination of resources and expenditures” (www.merriam-webster.com)

*resource:*

“1a: a source of supply or support: an available means —usually used in plural” (www.merriam-webster.com)

Im internationalen Kontext ist die Benennung in verschiedenen Varianten durchaus geläufig: *UN Food and Agriculture Organisation (FAO) - World Food Programme*: „Resource, Financial and Budgetary Matters” (www.fao.org)

Die Benennung Ökonomische Angelegenheiten ist sehr abstrakt und bietet wenig Information zu den genauen Aufgabenbereichen. Die englische Benennung ist hier abermals konkreter: Budget und Ressourcen.

### **Referat 1.1.2 Personalangelegenheiten – Unit 1.1.2 Human Resources**

*Human Resources* ist eine durchaus geläufige englische Benennung für Personalangelegenheiten.

Eine Alternative wäre *Human Resources Management*:

*FBI*: „Human Resources Management Section“ (www.fbijobs.gov)

## **Büro 1.2 Kriminalpolizeiliche Aus- und Fortbildung – Sub-Department 1.2 CID Training**

Auf der Website von *CEPOL (European Police College)* findet man im Glossar:

„Basic Training, Continuation Training (Further Training)” ([www.cepola.europa.eu](http://www.cepola.europa.eu))

Auf der US-Website von dem *Federal Law Enforcement Training Center* trifft man auf *Advanced Training*: „Introduction to Criminal Investigation Training Program (ICITP)” ([www.fletc.gov](http://www.fletc.gov))

Bei dieser Terminologie fehlt jedoch der kriminalpolizeiliche Aspekt. Hierfür wurde im Zusammenhang mit der Benennung *Criminal Intelligence Service* bereits die Benennung *CID* behandelt und dass diese auch als Adjektiv in Verwendung ist.

Im Zuge meiner Recherchen das Akronym betreffend traf ich im Internet auf die Terminologie der *US-Army*: „For the Special Agents of the U.S. Army Criminal Investigation Command, commonly referred to as CID, their mission is clear: pursue the truth and bring those who would dare to dishonor the Army to justice.” ([www.cid.army.mil](http://www.cid.army.mil))

*CID* tritt jedoch immer in einem bestimmten Kontext auf und somit kann man hier davon ausgehen, dass keine Verwechslung auftritt.

*CID* im Sinne von Kriminaldienst kommt in zahlreichen kriminalpolizeilichen Kontexten vor:

*Maine State Police*: „The State Police criminal investigation division (C.I.D.) is responsible for major investigations including homicides, suspicious deaths and child abuse cases.” ([www.maine.gov](http://www.maine.gov))

*Avon and Somerset Constabulary*: „Criminal Investigations Department – CID” ([www.avonandsomerset.police.uk](http://www.avonandsomerset.police.uk))

Im folgenden Kontext kommt *CID* im Zusammenhang mit Aus- und Fortbildung vor, was für die Benennung des Büros 1.2 relevant ist:

*Kenya Police: Criminal Investigation Department – Training School*

„The C.I.D. Training School, located in Nairobi [...]” ([www.kenyapolice.go.ke](http://www.kenyapolice.go.ke))

*US-Army, CID Investigator Careers*: „After attending basic training for 9 weeks you will progress to advanced CID training School.” ([www.usmilitary.com](http://www.usmilitary.com))

*EUPOL COPPS (EU Police Co-ordinating Office for Palestinian Police Support)*:

„German Police experts and EUPOL COPPS support CID training for the Palestinian Civil Police” ([www.eupolcopps.eu](http://www.eupolcopps.eu))

*Middlesex University: MA Criminology and Serious Crime Investigation*

„Advanced CID Training” ([www.mdx.ac.uk](http://www.mdx.ac.uk))

Wie bereits ausgeführt wurde, ist *CID* bereits eingebürgert und wird auch im internationalen kriminalpolizeilichen Kontext verstanden. Was das Kriterium Knappheit betrifft, ist die

englische Benennung *CID training* der deutschen Benennung Kriminalpolizeiliche Aus- und Fortbildung überlegen.

### **Büro 1.3 Informationsmanagement inklusive SPOC (Single Point of Contact) – Sub-Department 1.3 Information Management, including SPOC**

Bei Informationsmanagement handelt es sich um eine Entlehnung, die demnach für die englische Benennung übernommen wurde.

Der Single Point of Contact (SPOC) ist dem Namen nach die einzige Kontaktstelle.

Die Benennung wird auch im internationalen Kontext verwendet:

*Police Service of Northern Ireland*: „Providing a Single Point of Contact (SPoC) for all Serious Crime investigations.” ([www.psnipolice.uk](http://www.psnipolice.uk))

Bei dem Beistich handelt es sich um einen Fehler (vgl. Mitarbeiterin des DÜD 2011:02.05.).

SPOC:

Im Zuge der Gründung des Bundeskriminalamtes wurde dem damaligen Minister Dr. Ernst Strasser das Konzept für das .BK vorgelegt. Dieser hatte den Wunsch den SPOC in das Konzept aufzunehmen. Im Grunde sollte der SPOC die einzige Anlaufstelle für dringende Angelegenheiten sein, die anschließend den zuständigen Meldestellen zugeteilt werden sollen. Das Konzept des SPOC hat sich jedoch nicht bewährt, da im Schengen-Bereich das Sirene-Büro als Anlaufstelle fungiert und auch bei den Landesstellen ist der SPOC nicht in Verwendung. Dies weist abermals auf interne Probleme hin (vgl. Mitarbeiterin des DÜD 2011:13.04.).

### **Büro 1.4 Kriminalstrategie – Sub-Department 1.4 Crime Strategy**

siehe Ausführungen zu Abteilung 1

### **Büro 1.5 Kriminalpolizeiliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit – Sub-Department 1.5 Media and Public Relations**

Presse:

„2. Gesamtheit der Zeitungen und Zeitschriften, ihrer Einrichtungen u. Mitarbeiter“ (Duden 2007: 1315)

Öffentlichkeitsarbeit:

„das Bemühen von Organisationen od. Institutionen [...] der Öffentlichkeit eine vorteilhafte Darstellung der erbrachten Leistungen zu geben; Public Relations“ (Duden 2007:1229)

*media:*

„the main means of mass communication (especially television, radio and newspapers) collectively.“ (Oxford 2009:886)

Das Element „kriminalpolizeiliche“ wurde in der englischen Benennung zwecks Knappheit weggelassen. Aus dem Kontext geht klar hervor, dass es sich um die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Bundeskriminalamtes handelt.

### **Büro 1.6 Kriminalprävention und Opferhilfe – *Sub-Department 1.6 Crime Prevention and Victim Support***

Kriminalprävention:

„Der Kriminalprävention kommt dabei vor allem die Aufgabe zu, die Bürger über Möglichkeiten des Selbstschutzes aufzuklären.“ ([www.bmi.gv.at](http://www.bmi.gv.at))

Opferhilfe:

Beschreibung der Aufgabenbereiche auf BMI-Website:

„Leitung und Koordinierung der Tätigkeiten in Zusammenhang mit den Interventionsstellen gemäß § 25 Abs. 3 SPG, Mitwirkung der Erstellung der Auftragsverträge, Durchführung der Rechnungs- und Gebarungskontrolle, sowie Führen der zentralen Statistik gemäß § 58 c SPG“ ([www.bmi.gv.at](http://www.bmi.gv.at)).

Interventionsstellen gemäß § 25 Abs 3 Sicherheitspolizeigesetz:

„(3) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, bewährte geeignete Opferschutzeinrichtungen vertraglich damit zu beauftragen, Menschen, die von Gewalt einschließlich beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB) bedroht sind, zum Zwecke ihrer Beratung und immateriellen Unterstützung anzusprechen (Interventionsstellen). [...]“ ([www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at))

Opferschutz – Opferhilfe:

„Opferschutz ist die Basis aller polizeilichen Bemühungen, den eingetretenen Schaden nicht noch zu vergrößern. Der polizeiliche Opferschutz beinhaltet insbesondere die Berücksichtigung der Ausnahmesituation, in der sich Opfer befinden können. Opferhilfe ist ein weiterer Teilaspekt, unter dem man versteht, dass alle polizeilichen

Unterstützungen dahin führen, dass Opfer nach der Tat im alltäglichen Leben keine weiteren, zusätzlichen Belastungen erfahren müssen.

Es ist aber keine weitergehende Betreuung (Therapiegedanke) sondern vielmehr darauf ausgerichtet auf:

- die Aufklärung über die Opferrechte (§§ der Strafprozessordnung) sowie den Ablauf eines eingeleiteten Strafverfahrens.
- die Vermittlung von angemessenen Hilfeangeboten wie = der Weisse Ring, die Frauenberatungsstelle, kirchliche Einrichtungen (Diakonie, Caritas), ärztliche Hilfen (bei seelischen Verletzungen), städtische Dienststellen etc..“

([www.polizei-nrw.de](http://www.polizei-nrw.de))

Die englische Benennung *Crime Prevention* ist durchaus geläufig:

Kanada: *National Crime Prevention Centre (NCPC)* (vgl. [www.publicsafety.gc.ca](http://www.publicsafety.gc.ca))

Australien: *Australian Government Crime Prevention Initiatives* (vgl. [www.crimeprevention.gov.au](http://www.crimeprevention.gov.au))

UK: *Crime and Justice - Crime Prevention* (vgl. [www.direct.gov.uk](http://www.direct.gov.uk))

Für die englische Benennung *Victim Support* findet man zahlreiche Hilfsorganisationen:

Charity-Organisation England, Wales: *Victim Support* (vgl. [www.victimsupport.com](http://www.victimsupport.com))

Organisation in Neuseeland: *Victim Support* (vgl. [www.victimsupport.org.nz](http://www.victimsupport.org.nz))

Europäisches Netzwerk von Opferhilfe-Organisationen: *Victim Support Europe* (vgl. [www.victimsupporteurope.eu](http://www.victimsupporteurope.eu))

Opferschutz – *protection of crime victims*

USA (Colorado): *Victim Protection* (vgl. [www.victimprotection.org](http://www.victimprotection.org))

UK: *Victim protection for forced marriages - new law comes into force* (vgl. [www.justice.gov.uk](http://www.justice.gov.uk))

Ebenso kommen beide Hauptaufgaben des Büros 1.6 zusammen vor:

London: *Crime Prevention Unit*, Studie: *Victim Support and Crime Prevention* (vgl. [www.staff.lboro.ac.uk](http://www.staff.lboro.ac.uk))

New York: *Crime Prevention and Victim Support Services* (vgl. [www.nyc.gov](http://www.nyc.gov))

*Crime Prevention* ist die geläufige Benennung in der kriminalpolizeilichen Fachsprache. Im Zusammenhang mit Opferhilfe und –schutz gibt es Alternativen, jedoch ist *Victim Support* eine adäquate Lösung. Meiner Meinung nach gibt *support* (aktive Tätigkeit) die Aufgaben des Büros treffend wieder (Interventionsstellen).

## **Abteilung 2 Internationale Polizeikooperation – Department 2 International Police Cooperation**

Die englische Benennung *International Police Cooperation* ist die gängige Benennung für internationale polizeiliche Zusammenarbeit:

INTERPOL Symposium: „International Police Cooperation in the context of Public International Law” ([www.interpol.int](http://www.interpol.int))

US National Criminal Justice Reference Service: „International Police Cooperation: Opportunities and Obstacles” ([www.ncjrs.gov](http://www.ncjrs.gov))

### **Büro 2.1 Zielfahndung – Sub-Department 2.1 Fugitive Pursuit**

Auf der Website des BMI wird Zielfahndung folgendermaßen definiert: „Gezielte, besonders intensive, operative Fahndung nach einzelnen ausgewählten, zur Festnahme gesuchten Straftätern sowie Durchführung aller mit der Zielfahndung verbundener Maßnahmen.“ ([www.bmi.gv.at](http://www.bmi.gv.at))

*pursuit*:

*to pursue*: „1: to follow in order to overtake, capture, kill, or defeat“ ([www.merriam-webster.com](http://www.merriam-webster.com)).

Bei der Zielfahndung geht es um die Festnahme von Straftätern, wobei bereits stichhaltige Spuren bekannt sind, die die Festnahme möglich machen. In diesem Kontext ist *pursuit* also zutreffend und auch geläufig:

*Fugitive Pursuit*:

US – FBI: „participation in cooperative fugitive pursuit operations” ([www.justice.gov](http://www.justice.gov))

EU: *Enfast – European Network Fugitive Active Search Teams* (vgl. [www.police-eu2010.be](http://www.police-eu2010.be))

Hierfür gibt es auf der EU-Datenbank ([www.iate.europa.eu](http://www.iate.europa.eu)) folgende Übersetzung: Europäisches Netz von Teams für die Zielfahndung nach flüchtigen Personen.

Zwei Mitarbeiterinnen des DÜD (2001:13.04.) beschreiben die Benennung Fahndung als schwierig zu übersetzen: Fahndung bedeutet einerseits die Suche nach einer bestimmten Person oder einem Gegenstand und andererseits bezeichnet Fahndung eine Stelle, z.B. den Zentralen Fahndungsdienst. Fahndung bedeutet auch die Angaben zu einer Person/einem Objekt in die Datenbank einzugeben, d.h. sobald diese Informationen aufscheinen, läuft die Fahndung. Dies bedeutet jedoch nicht, dass konkret nach der Person oder dem Objekt gesucht wird (außer bei Zielfahndung – *fugitive pursuit*).

Meist wird Fahndung in der Übersetzung umschrieben (z.B. *person is circulated as wanted*). Fahndung ist demnach eine zwiespältige Benennung, da – außer bei der Zielfahndung – nicht wirklich nach einer Person oder einem Objekt gesucht wird (vgl. Mitarbeiterin des DÜD 2011:13.04.).

## **Büro 2.2 Nationale Stelle EUROPOL und Verbindungsbeamtenbüro Den Haag – Sub-Department 2.2 EUROPOL National Unit (ENU) and Liaison Officers Service The Hague**

*EUROPOL National Unit (ENU)* ist die offizielle Benennung der Nationalen Stelle EUROPOL: „Each Member State establishes or designates a Europol national unit (ENU).“ (www.police-eu2010.be).

Das Verbindungsbeamtenbüro Den Haag ist im Organigramm des Bundeskriminalamtes aufgelistet, da die VerbindungsbeamtenInnen bei EUROPOL österreichische BeamtenInnen sind und dem Bundeskriminalamt unterstehen (Außenstelle des .BK):

„These ELOs are seconded to Europol by the Member States as representatives of their national law enforcement agencies, thus they are not under the command of Europol and its Director as such. Furthermore, they act in accordance with their national law.“ (www.europol.europa.eu)

Eine Alternative zu *Liaison Officers Service* wäre *Austrian Liaison Office*; Hier geht deutlich hervor, dass es sich um die österreichischen VerbindungsbeamtenInnen bei EUROPOL handelt.

„The ELO offices (Europol liaison officers) are located in The Hague in the Europol building.“ (www.police-eu2010.be)

„The Belgian liaison office consists of police representatives (2 Liaison Officers), customs (1 Liaison Officer) and state security representatives (1 Liaison Officer).“ (www.police-eu2010.be)

„Wir haben deshalb *Liaison Officers Service* ausgewählt, weil es sich um das Büro der Verbindungsbeamten handelt. Bei der Übersetzung von Belgien ist die Betonung auf das Verbindungsbüro gelegt, bei uns auf die Beamten. Vermutlich bezeichnet beides dieselbe Art von Dienst und Büro.“ (Mitarbeiterin des DÜD 2011:02.05.)

## **Büro 2.3 Zentrale Fahndung – *Sub-Department 2.3 Central Unit for Wanted Persons and Stolen Property***

zentral:

„von einer übergeordneten, leitenden, steuernden Stelle ausgehend, die Funktion einer solchen Stelle ausübend“ (Duden 2007:1969).

*central:*

„in or near the centre of something, most important, principal“ (Oxford 2009:229)

*unit:*

„an individual thing or person regarded as single and complete but also able to form a individual component of a larger whole“ (Oxford 2009:1579) → Einheit, z.B. *Financial Intelligence Unit – SOCA* (vgl. [www.soca.gov.uk](http://www.soca.gov.uk))

Fahndung möglich nach:

- „Most Wanted
- Personenfahndung
- Abgängige Personen
- Unbekannte Leichen
- Unbekannte Personen
- Ungeklärte Strafsachen
- Kunst- und Wertgegenstände“

([www.bmi.gv.at](http://www.bmi.gv.at))

Die englische Benennung *Central Unit for Wanted Persons and Stolen Property* ist eine Umschreibung der Zentralen Fahndung. Natürlich ist die Benennung sehr lange und umständlich. Des Weiteren ist das Kriterium der Genauigkeit weitgehend nicht erfüllt: Wie man der oben angeführten Liste entnehmen kann, fallen auch abgängige Personen und Leichen unter Fahndung. Angesichts der Umstände kann die Benennung nicht alle Personen/Gegenstände, nach denen gefahndet wird, enthalten, da diese bereits das Kriterium der Knappheit strapaziert.

Ein Erfahrungsbericht von einer Mitarbeiterin des DÜD (2011:13.04.) unterstreicht hier abermals den Wunsch nach verstärkter Einbindung und Aufwertung des DÜD. Für eine Präsentation auf Englisch wurden von der Mitarbeiterin die vorbereiteten Powerpoint-Folien durchgesehen und für das Büro 2.3 die englische Benennung *Central Unit for Wanted Persons and Stolen Property* angeführt. Der Vortragende nannte das Büro 2.3 jedoch in seiner Präsentation *Central Search Unit*, was folglich zu Unstimmigkeiten und Verwirrung führte.



Kritikpunkte an der englischen Benennung sind die Länge und folglich Unhandlichkeit, wofür durchaus Bewusstsein besteht. Die bereits dargestellte Problematik der Übersetzung von Fahndung (siehe Büro 2.1) trifft auch hier zu.

### **Referat 2.3.1 Kulturgutfahndung – Unit 2.3.1 Cultural Property**

*Cultural Property:*

UNODC: „Open-ended Intergovernmental Expert Group Meeting on Protection against Trafficking in Cultural Property” ([www.unodc.org](http://www.unodc.org))

Für die Referate 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.3 wurde beschlossen, das Element Fahndung in der englischen Benennung wegzulassen, da die drei Referate dem Büro 2.3 Zentrale Fahndung untergeordnet sind und somit aus dem Kontext ersichtlich ist, dass es sich hier um Fahndungsangelegenheiten handelt (vgl. Mitarbeiterin DÜD 2011:13.04.).

### **Referat 2.3.2 Fahndungskoordination national/international – Unit 2.3.2 National and International Coordination**

Koordination und *Coordination* - Entlehnung; Fahndung: siehe Referat 2.3.1

### **Referat 2.3.3 Schengen- und Interpolfahndung – Unit 2.3.3 Schengen Alerts and INTERPOL Diffusions/Notices**

Schengen Ausschreibungen:

„In Europe, the SIS is the largest shared database on maintaining public security, support police and judicial co-operation and managing external border control. Participating States provide entries, called ‘alerts’, on wanted and missing persons, lost and stolen property and entry bans.” ([www.consilium.europa.eu](http://www.consilium.europa.eu))

Interpolfahndung:

“Another frequently used tool is a ‘diffusion’, a message sent by an NCB to some or all member countries through INTERPOL’s I-24/7 global police communications system requesting the arrest or location of an individual or additional information in relation to a police investigation.” ([www.interpol.int](http://www.interpol.int))

„One of INTERPOL’s most important functions is to help police in member countries share critical crime-related information using the organization’s system of international notices.“ (www.interpol.int)

*Schengen Alerts* und *INTERPOL Diffusions/Notices* sind offizielle Benennungen für die Mittel, mit denen in der jeweiligen Organisation gefahndet wird und sollten folglich verwendet werden.

Fahndung: siehe Referat 2.3.1, 2.3.2

#### **Büro 2.4 INTERPOL (Landeszentralbüro Wien) – Sub-Department 2.4 INTERPOL National Central Bureau Vienna**

*National Central Bureau Vienna* ist die offizielle Benennung: „INTERPOL has a National Central Bureau in each member country.“ (www.interpol.int)

Die Version des Organigramms, das intern im Bundeskriminalamt veröffentlicht wurde, enthält einen Beistrich: Die Benennung für das Büro 2.4 lautet Sub-Department 2.4 INTERPOL National Central, Bureau Vienna. Im Organigramm, das auf der Website des Bundesministeriums für Inneres veröffentlicht ist, kommt dieser Beistrich erfreulicherweise nicht vor. Dies ist ein Problem, mit dem die MitarbeiterInnen des DÜD zu kämpfen haben. Anscheinend hat die Person, die das Organigramm veröffentlicht hat, die Elemente *National Central* (als *Nationale Zentrale*) und *Bureau Vienna* als zwei separate Einheiten angesehen, obwohl die SprachexpertInnen des DÜD die Benennung mit gutem Grund gewählt hatten (vgl. Mitarbeiterinnen des DÜD 2011:13.04.).

#### **Abteilung 3 Ermittlungen, Organisierte und Allgemeine Kriminalität – Department 3 Investigations, Organised Crime and General Crime**

*Investigation:*

„to make a systematic examination; especially: to conduct an official inquiry“ (www.merriam-webster.com)

*SOCA: Criminal Investigations:* „Our investigations respond to specific intelligence and threats.“ (www.soca.gov.uk)

### *Organised Crime:*

UNODC: „Transnational organized crime is considered as one of the major threats to human security [...]” (www.unodc.org)

SOCA: „SOCA tackles serious organised crime that affects the UK and our citizens.” (www.soca.gov.uk)

INTERPOL: „INTERPOL supported operation targeting organized crime in South East Europe leads to heroin seizure and arrests” (www.interpol.int)

### EU: Mitteilung der Kommission:

„Die Prioritäten hinsichtlich der allgemeinen Kriminalität wurden vom Europäischen Rat von Tampere festgelegt; es handelt sich dabei um die Bekämpfung der Städte-, Jugend- und Drogenkriminalität. Bei der organisierten Kriminalität muss vorrangig auf den Menschenhandel, die Ausbeutung von Kindern und Frauen und die Fälschung des Euro abgestellt werden.“ (www.europa.eu)

### *General Crime:*

US - New Horizons Crisis Center: „A general crime can include: Harassment, Stalking, Terroristic threats, Assault, Robbery/Theft/Burglary, Elder Abuse, Homicide, Kidnapping, Vandalism, Forgery, Identity Theft” (www.newhorizonscrisiscenter.org)

US - Hands of Hope Resource Center: „General Crime is ANY crime committed other than sexual assault, battering, or child abuse/neglect.” (www.handsofhope.net)

Wie man sieht, gibt es hier Überschneidungen bzw. Definitionsdifferenzen was die Unterscheidung von allgemeiner und organisierter Kriminalität betrifft.

Zwecks Knappheit könnte die englische Benennung auch folgendermaßen lauten: *Investigations, Organised and General Crime.*

## **Büro 3.1 Organisierte Kriminalität – Sub-Department 3.1 Organised Crime**

siehe Abt. 3

### **Referat 3.1.1 Inland und deutschsprachiger Raum – Unit 3.1.1 Austria and German-speaking Countries**

Inland wurde in den Kontext gesetzt – Austria.

### **Referat 3.1.2 Balkan – Unit 3.1.2 Balkans**

„the countries occupying the Balkan Peninsula: Slovenia, Croatia, Bosnia and Herzegovina, Macedonia, Serbia, Montenegro, Kosovo, Romania, Bulgaria, Albania, Greece, & Turkey in Europe” (www.merriam-webster.com)

### **Referat 3.1.3 Türkei und Asien – Unit 3.1.3 Turkey and Asia**

### **Referat 3.1.4 Eurasien – Unit 3.1.4 Eurasia**

“landmass of Asia & Europe - chiefly used to refer to the two continents as one continent” (www.merriam-webster.com)

### **Referat 3.1.5 Südeuropa, Amerika und Ozeanien – Unit 3.1.5 Southern Europe, America and Oceania**

Bei den Referaten 3.1.1 – 3.1.5 treten den Benennungen nach geographische Überschneidungen auf. Hier spielt ein weiterer Faktor der Benennungsbildung in diesem Kontext eine Rolle: Fachleute haben diese Benennungen bzw. die Einteilung in diese Referate vorgenommen und das mit gutem Grund. Hier müssen die Benennungen so übertragen werden.

## **Büro 3.2 Allgemeine Kriminalität – Sub-Department 3.2 General Crime**

siehe Abt. 3

### **Referat 3.2.1 Gewaltkriminalität (Kapital, Raub, Sittlichkeit) – Unit 3.2.1 Violent Crime (Capital and Sexual Crime, Robbery)**

*Violent Crime:*

*FBI:* „Violent crime is composed of four offenses: murder and nonnegligent manslaughter, forcible rape, robbery, and aggravated assault. According to the Uniform Crime Reporting (UCR) Program’s definition, violent crimes involve force or threat of force.” (www2.fbi.gov)

*Australian Institute for Criminology: Violent Crime Statistics (assault, robbery, sexual assault, kidnapping, homicide)* (vgl. www.aic.gov.au)

*US Bureau of Justice Statistics*: „Violent crime includes murder, rape and sexual assault, robbery, and assault.” ([www.bjs.ojp.usdoj.gov](http://www.bjs.ojp.usdoj.gov))

#### Kapitalverbrechen – *Capital Crime*:

Das Wort Kapital in der Ausgangsbenennung kommt im Sinne von Kapitalverbrechen – schwere Verbrechen (wie z.B. Mord) vor. Während man bei Kapitalverbrechen nicht sofort an die Todesstrafe denkt, ist die englische Benennung *Capital Crime* schärfer negativ konnotiert: „A crime punishable by death” ([www.michigandefenselaw.com](http://www.michigandefenselaw.com)).

Diese Konnotation könnte im schlimmsten Fall den Eindruck erwecken, dass in Österreich die Todesstrafe praktiziert wird. Denkt man beispielsweise an die Vereinigten Staaten von Amerika, ist dies ja tatsächlich der Fall.

Als Alternativen kommen *serious crime* oder *felony* (eher amerikanisches Englisch) in Frage.

Die Benennung Kapitalverbrechen ist ein historischer Begriff – damals stand auf schwere Verbrechen die Todesstrafe. Dasselbe gilt für Sittlichkeitsdelikte - ein veralteter Ausdruck wie man sie im Beamten- oder Juristendeutsch des Öfteren findet (vgl. Mitarbeiter des DÜD 2011:12.04.).

#### *Sexual Crime*:

*South Australian Police*: Sexual Crime Investigation Branch (vgl. [www.sapolice.sa.gov.au](http://www.sapolice.sa.gov.au))

*Greater Manchester Police*: Tackling Rape and Sexual Crime (vgl. [www.gmp.police.uk](http://www.gmp.police.uk))

Alternativen:

*sexual assault*:

„Sexual assault takes many forms including attacks such as rape or attempted rape, as well as any unwanted sexual contact or threats. Usually a sexual assault occurs when someone touches any part of another person's body in a sexual way, even through clothes, without that person's consent. Some types of sexual acts which fall under the category of sexual assault include forced sexual intercourse (rape), sodomy (oral or anal sexual acts), child molestation, incest, fondling and attempted rape. Sexual assault in any form is often a devastating crime. Assailants can be strangers, acquaintances, friends, or family members. Assailants commit sexual assault by way of violence, threats, coercion, manipulation, pressure or tricks. Whatever the circumstances, no one asks or deserves to be sexually assaulted.” ([www.ncvc.org](http://www.ncvc.org))

*US-Military*: Sexual Assault Awareness Month (vgl. [www.sexualassault.army.mil](http://www.sexualassault.army.mil))

*sexual offence*:

UK: *Sexual Offences Act 2003* (vgl. [www.legislation.gov.uk](http://www.legislation.gov.uk))

Irland: *The law on sexual offences in Ireland* (vgl. [www.citizensinformation.ie](http://www.citizensinformation.ie))

*Sexual Crime* fungiert hier eher als Überbegriff, mit *sexual offences* oder *sexual assaults* sind die einzelnen Sexualdelikte gemeint.

Für Raub ist die Benennung *robbery* eingebürgert.

Des Weiteren fallen unter Gewaltkriminalität noch andere Delikte als die aufgeführten. Aufgrund der Länge ist es jedoch nicht möglich, alle in der Benennung anzugeben.

Zwecks Einheitlichkeit wurde man sich im DÜD darüber einig, für Komposita mit Kriminalität die englische Benennung *crime* zu verwenden, außer es existiert eine geläufige Kollokation mit einem anderen Wort.

### **Referat 3.2.2 Eigentumskriminalität – Unit 3.2.2 Property Crime**

*Property Crime:*

*FBI* - Def.: „In the FBI's Uniform Crime Reporting (UCR) Program, property crime includes the offenses of burglary, larceny-theft, motor vehicle theft, and arson.” ([www2.fbi.gov](http://www2.fbi.gov))

UK: *National Statistics on Property Crime*: „Property crime includes statistics from the police recorded crime series (burglary, vehicle crime, other theft, fraud and forgery)” ([www.statistics.gov.uk](http://www.statistics.gov.uk))

### **Referat 3.2.3 Cold Case Management (CCM) – Unit 3.2.3 Cold Case Management (CCM)**

Hier handelt es sich um eine Entlehnung; Folglich wurde diese übernommen.

### **Referat 3.2.4 Umweltkriminalität – Unit 3.2.4 Environmental Crime**

Meldestelle Umweltkriminalität:

„Wenn Sie eine Straftat gegen die Umwelt (Boden-, Luft- oder Wasserverunreinigungen), illegale Abfalllagerungen- oder transporte, einen illegalen Ankauf von Arzneimitteln wie zB Potenzmittel oder Tierarzneimittel, Kurpfuscherei (Wunderheiler), Tierquälerei oder den illegalen Besitz oder Handel von geschützten Tieren oder Pflanzen wahrnehmen [...]“ ([www.bmi.gv.at](http://www.bmi.gv.at))

*Environmental Crime:*

EU Rahmenbeschluss des Rates: *Serious Environmental Crime* (vgl. [www.europa.eu](http://www.europa.eu))

INTERPOL: „Environmental crime is a serious and growing international problem, and one which takes many different forms.” ([www.interpol.int](http://www.interpol.int))

### **Büro 3.3 Suchtmittelkriminalität – Sub-Department 3.3 Drug-related Crime**

US: *Office of National Drug Control Policy: Drug-Related Crime* (vgl. [www.whitehousedrugpolicy.gov](http://www.whitehousedrugpolicy.gov))

*European Institute for Crime Prevention and Control, Affiliated with the United Nations: Drug-Related Crime* (vgl. [www.unodc.org](http://www.unodc.org))

Europäisches Parlament – Entschließung:

“37. Prompts the Member States to engage in more cooperation in the criminal justice field on drug-related crime [...]” ([www.europarl.europa.eu](http://www.europarl.europa.eu))

#### **Referat 3.3.1 Heroin, Kokain, Cannabis – Unit 3.3.1 Heroin, Cocaine, Cannabis**

Die Benennungen für diese Substanzen sind bewährt; Eine ausführliche Beschreibung ist auf der Website der INTERPOL zu finden (vgl. [www.interpol.int](http://www.interpol.int)).

#### **Referat 3.3.2 Doping, Arzneimittel und psychotrope Substanzen – Unit 3.3.2 Doping, Pharmaceuticals and Psychotropic Substances**

*Pharmaceuticals:*

WHO: *Pharmaceutical Crime Investigation Guide* (vgl. [www.who.int](http://www.who.int))

*Psychotrope Substanzen:*

Def. psychotrop: „auf die Psyche einwirkend, psychische Prozesse beeinflussend” (Duden 2007:1332)

UNODC: *Convention on Psychotropic Substances* (vgl. [www.unodc.org](http://www.unodc.org))

EU Richtlinie: *Narcotic drugs and psychotropic substances* (vgl. [www.europa.eu](http://www.europa.eu))

Australien: *Psychotropic Substances Act* (vgl. [www.comlaw.gov.au](http://www.comlaw.gov.au))

#### **Referat 3.3.3 Synthetische Suchtgifte, Drogenausgangsstoffe und Meldestelle – Unit 3.3.3 Synthetic Drugs, Precursors; Reporting Office**

*Synthetic Drugs, Precursors:*

Europäische Kommission: „Drug precursors are chemicals used in illicit manufacture of drugs such as cocaine, heroin, ecstasy or methamphetamines.“ ([www.ec.europa.eu](http://www.ec.europa.eu))

INTERPOL: *Synthetic Drugs and Precursors* ([www.interpol.int](http://www.interpol.int))

Meldestelle – *Reporting Office*:

UK: *National Fraud Reporting Centre* ([www.actionfraud.org.uk](http://www.actionfraud.org.uk))

### **Büro 3.4 Menschenhandel und Schlepperei – *Sub-Department 3.4 Trafficking in Human Beings and Alien Smuggling***

*Trafficking in Human Beings*:

INTERPOL: *Trafficking in Human Beings, People Smuggling* (vgl. [www.interpol.int](http://www.interpol.int))

Amnesty International: *People Smuggling* ([www.amnesty.org](http://www.amnesty.org))

Australian Federal Police: *People Smuggling* ([www.afp.gov.au](http://www.afp.gov.au))

US *Immigration Support*: „Unlike human trafficking which often involves force or exploitation, human smuggling, also referred to as alien smuggling, is generally voluntary.“ ([www.usimmigrationsupport.org](http://www.usimmigrationsupport.org))

US Kongress: „Alien Smuggling: Recent Legislative Developments“ ([www.fpc.state.gov](http://www.fpc.state.gov))

*Alien Smuggling* kommt im internationalen Kontext vor; Als Alternative kommt *People Smuggling* in Frage.

### **Referat 3.4.1 Menschenhandel und Prostitution – *Unit 3.4.1 Trafficking in Human Beings and Prostitution***

Menschenhandel siehe Büro 3.4

### **Referat 3.4.2 Schlepperei, illegale Migration, Meldestelle – *Unit 3.4.2 Alien Smuggling, Illegal Migration; Reporting Office***

*Illegal Migration*:

INTERPOL: „Currently, economic instability appears to be the main reason for illegal migration movement throughout the world.“ ([www.interpol.int](http://www.interpol.int))

Europäische Kommission: „This situation meant that considerable resources have had to be mobilised to fight illegal migration especially to target traffickers and smugglers.“ ([www.ec.europa.eu](http://www.ec.europa.eu))



## **Abteilung 4 Kriminalanalyse – *Department 4 Crime Analysis***

*Crime Analysis:*

*International Organisation of Crime Analysts* (vgl. [www.iaca.net](http://www.iaca.net))

US, *Police Foundation*: „Integrated Intelligence and Crime Analysis“  
([www.policefoundation.org](http://www.policefoundation.org))

INTERPOL: „Interpol's Crime Analysis Training Strategy and Programme“

„Criminal Intelligence Analysis (sometimes called Crime Analysis) has been recognized by law enforcement as a useful support tool for over twenty-five years and is successfully used within the international community.“ ([www.interpol.int](http://www.interpol.int))

*Arizona, City of Tempe: Crime Analysis Unit*

„A set of systematic, analytical processes directed at providing timely and pertinent information relative to crime patterns and trend correlations to assist the operational and administrative personnel in planning the deployment of resources for the prevention and suppression of criminal activities, aiding the investigative process, and increasing apprehensions and the clearance of cases.“

([www.tempe.gov](http://www.tempe.gov))

## **Büro 4.1 Operative und Strategische Kriminalanalyse – *Sub-Department 4.1 Operational and Strategic Crime Analysis***

Def. INTERPOL:

„Criminal Intelligence Analysis is divided into operational (or tactical) and strategic analysis. The basic skills required are similar, and the difference lies in the level of detail and the type of client to whom the products are aimed. Operational Analysis aims to achieve a specific law enforcement outcome. This might be arrests, seizure or forfeiture of assets or money gained from criminal activities, or the disruption of a criminal group. Operational Analysis usually has a more immediate benefit. Strategic Analysis is intended to inform higher level decision making and the benefits are realised over the longer term. It is usually aimed at managers and policy-makers rather than individual investigators. The intention is to provide early warning of threats and to support senior decision-makers in setting priorities to prepare their organizations to be able to deal with emerging criminal issues. This might mean allocating resources to different areas of crime, increased training in a crime fighting technique, or taking steps to close a loophole in a process.“

([www.interpol.int](http://www.interpol.int))

#### **Referat 4.1.1 Operative Kriminalanalyse – Unit 4.1.1 Operational Crime Analysis**

#### **Referat 4.1.2 Strategische Kriminalanalyse – Unit 4.1.2 Strategic Crime Analysis**

#### **Büro 4.2 Kriminalpolizeiliche Informationslogistik – Sub-Department 4.2 Crime Data Management**

##### *Crime Data:*

INTERPOL Def. *Criminal Intelligence Analysis*:

„The identification of and provision of insight into the relationship between crime data and other potentially relevant data with a view to police and judicial practice.“ ([www.interpol.int](http://www.interpol.int))

*State of California Department of Justice: Crime Data*

„The California Attorney General has the duty to collect, analyze, and report statistical data, which provide valid measures of crime and the criminal justice process to government and the citizens of California.“ ([www.oag.ca.gov](http://www.oag.ca.gov))

#### **Büro 4.3 Kriminalstatistik – Sub-Department 4.3 Crime Statistics**

##### *Crime Statistics:*

FBI: „The Uniform Crime Reporting (UCR) Program was conceived in 1929 by the International Association of Chiefs of Police to meet a need for reliable, uniform crime statistics for the nation.“ ([www.fbi.gov](http://www.fbi.gov))

UNODC, *United Nations Criminal Justice Information Network: Crime Statistics* (vgl. [www.uncjin.org](http://www.uncjin.org))

INTERPOL: *Crime Statistics* (vgl. [www.interpol.int](http://www.interpol.int))

#### **Büro 4.4 Kriminalpsychologie und Verhandlungsgruppen – Sub-Department 4.4 Behavioural Analysis and Negotiation Teams**

##### *Behavioural Analysis:*

Britische Botschaft in Deutschland: „Two forensic behavioural analysts from the CEOP Centre have been assisting with this inquiry.“ ([www.ukingermany.fco.gov.uk](http://www.ukingermany.fco.gov.uk))

INTERPOL: *Behavioural Analysis* ([www.interpol.int](http://www.interpol.int))

*Behavioral Science (Alternative):*

FBI: *Behavioral Science*: „Behavioral science is all about better understanding criminals and terrorists - who they are, how they think, why they do what they do - as a means to help solve crimes and prevent attacks.“ (www.fbi.gov)

Verhandlungsgruppen:

„Sie verhandeln mit Geiselnehmern, Terroristen, Schwerverbrechern und bringen manche zur Aufgabe ihres kriminellen Vorhabens: Die Spezialisten der bundesweit fünf Verhandlungsgruppen.“ (www.bmi.gv.at)

*Negotiation Teams:*

Oregon (US): *Hostage Negotiation Team* (vgl. www.portlandonline.com)

*Executive Office of Public Safety and Security (EOPSS)*: „The mission of the Massachusetts State Police Crisis Negotiation Team is to defuse potentially life threatening situations through the use of proven verbal crisis management techniques.“ (www.mass.gov)

Als Alternative zu Team kommt auch *Unit* in diesem Kontext vor:

Auf derselben Website (www.mass.gov) kommt auch die Benennung *Crisis Negotiation Unit* vor.

New Hampshire (US): *Crisis Negotiation Unit* (vgl. www.nh.gov)

#### **Referat 4.4.1 Operative Fallanalyse (OFA) – Kriminalpsychologische Ermittlungsunterstützung – Unit 4.4.1 Operational Case Analysis and Support**

OFA:

„Bei der (Operativen) Fallanalyse handelt es sich um ein kriminalistisches Werkzeug, welches das Fallverständnis bei Tötungs- und sexuellen Gewaltdelikten sowie anderen geeigneten Fällen von besonderer Bedeutung auf der Grundlage von objektiven Daten und von möglichst umfassender Informationen zum Opfer mit dem Ziel vertieft, ermittlungsunterstützende Hinweise zu erarbeiten.“

(www.bka.de)

Eurojust Jahresbericht 2007: „Eurojust aims to establish a centre of expertise on drug trafficking by providing case analysis to identify links and MLA“ (www.europarl.europa.eu)

Aus dem Kontext ergibt sich um welchen *support* es sich hier handelt. Deshalb wurde kriminalpsychologische Ermittlungsunterstützung im Sinne einer knappen und prägnanten Benennung mit *support* wiedergegeben (vgl. Mitarbeiterin des DÜD 2011:02.05.).

## **Referat 4.4.2 Verhandlungsgruppen – Unit 4.4.2 Negotiation Teams**

siehe Büro 4.4

## **Abteilung 5 Kriminalpolizeiliche Assistenzdienste – Department 5 CID Support Services**

*CID Support Services:*

AFR Consortium Associates LLC (Automated Fingerprint Recognition):

Biographien – Brian Dunn: „He finished his service in Manchester at which time he held the rank of Detective Chief Superintendent in charge of all CID support services controlling a staff of around 900 police officers and civilian employees.“ ([www.afrca.org](http://www.afrca.org))

Wie bereits erwähnt, wird *CID* hier als Adjektiv für kriminalpolizeilich verwendet.

## **Büro 5.1 Observation – Sub-Department 5.1 Surveillance**

*Surveillance:*

Schengen Übereinkommen 1985:

„Article 40, 1. Officers of one of the Contracting Parties who, as part of a criminal investigation, are keeping under surveillance in their country a person who is presumed to have participated [...]“ ([www.eur-lex.europa.eu](http://www.eur-lex.europa.eu))

## **Büro 5.2 Computer- und Netzwerkkriminalität – Sub-Department 5.2 Computer and Network Crime**

US Dep. of Justice: Computer Crime ([www.justice.gov](http://www.justice.gov))

EU:

„On 19 March 1998 the Council invited the Member States to join the G8 24-hour information network for combating high-tech crime. This network will provide the countries which join it with an overview of computer network crime, given that it often occurs simultaneously at different locations in different countries.“

([www.europa.eu](http://www.europa.eu))

Alternativen:

*Cyber Crime:*

FBI: *Cyber Crime* ([www.fbi.gov](http://www.fbi.gov))

UK: „SOCA emphasises value of collaboration in fight against cyber crime“ ([www.soca.gov.uk](http://www.soca.gov.uk))

cyber Def.: „of, relating to, or involving computers or computer networks (as the Internet)“  
([www.merriam-webster.com](http://www.merriam-webster.com))

INTERPOL: *Information Technology Crime (ITC)* ([www.interpol.int](http://www.interpol.int))

auch *cybercrime*: „Cybercrime is one of the fastest growing areas of crime, as more and more criminals exploit the speed, convenience and anonymity that modern technologies offer in order to commit a diverse range of crimes.“ ([www.interpol.int](http://www.interpol.int))

### **Referat 5.2.1 Mobile Device Forensic und ADA – Unit 5.2.1 Mobile Device Forensics and Database Cross Referencing**

*Mobile Device Forensics* – Entlehnung

*Database Cross Referencing* – Automatisierter Datenabgleich

### **Referat 5.2.2 Netzwerkkriminalität – Unit 5.2.2 Network Crime**

### **Referat 5.2.3 Computerkriminalität – Unit 5.2.2 Computer Crime**

### **Büro 5.3 Verdeckte Ermittlungen – Sub-Department 5.3 Undercover Investigations**

INTERPOL: „There were also requests for the creation of peer-to-peer undercover investigation training and forensic courses.“ ([www.interpol.int](http://www.interpol.int))

### **Büro 5.4 Zeugenschutz und qualifizierter Opferschutz – Sub-Department 5.4 Witness Protection and High-Risk Victim Protection**

*Witness Protection*:

Kanada: *Witness Protection Program Act* (vgl. [www.laws-lois.justice.gc.ca](http://www.laws-lois.justice.gc.ca))

Australien: Queensland: *Crime and Misconduct Commission – Witness Protection* (vgl. [www.cmc.qld.gov.au](http://www.cmc.qld.gov.au))

*High-Risk Victim Protection*:

In Beschreibung auf BMI-Website: „Zentralstelle in allen Angelegenheiten des qualifizierten Zeugen- und Opferschutzes (höchst gefährdete Personen, Victim at Highest Risk — VHR)“  
([www.bmi.gv.at](http://www.bmi.gv.at))

Diese englische Benennung kommt bereits auf der Website des Bundesministeriums für Inneres vor und sollte zwecks Einheitlichkeit verwendet werden. Des Weiteren kommt sie auch im internationalen Kontext vor:

*Multi-Agency Risk Assessment Conference (Marac)*: „[...]where agencies join together to help high-risk victims“ ([www.independent.co.uk](http://www.independent.co.uk))

#### **Referat 5.4.1 Zeugenschutz – Unit 5.4.1 Witness Protection**

#### **Referat 5.4.2 Qualifizierter Opferschutz (VHR) – Unit 5.4.2 High-Risk Victim Protection**

### **Abteilung 6 Forensik und Technik – Department 6 Forensics**

Forensik:

Def. „Der Begriff ‚Forensik‘ umfasst das Grenzgebiet zwischen der Medizin (Rechtsmedizin) und der Rechtswissenschaft. [...]“

Forensik im breiteren Sinn befasst sich also z. B. mit

- der strafrechtlichen Begutachtung eines Angeklagten zur Feststellung seiner Schuldfähigkeit (Einsichtsfähigkeit und Steuerungsfähigkeit bei Delikten), seiner Unterbringung und seiner Legalprognose, aber auch mit Fragen der Glaubwürdigkeit von Zeugen, mit Fragen der Haftfähigkeit, der Prozess- bzw. der Verhandlungsfähigkeit und des Disziplinarrechts;
- mit dem Gebiet der Rechtsmedizin, die Fragen nach der medizinischen Einordnung von Tatbeständen, Tätermerkmalen und Beweismitteln beantworten, wie z. B. nach dem Blutalkoholgehalt;
- Gutachten über die Geschäftsfähigkeit eines Menschen, über die Notwendigkeit einer gesetzlichen Betreuung (früher als Entmündigung bekannt),
- zwangsweisen Unterbringungen,
- Minderung der Erwerbsfähigkeit, Berufsunfähigkeit mit den prognostischen Fragen nach der Rehabilitation und der Rentenfähigkeit,
- der körperlichen und charakterlichen Eignung zur Führung von Fahrzeugen (Straßenverkehrsrecht) und
- Prüfung von Sorgerechts- und Besuchsregelungen für Kinder und dem Entzug des Rechts der elterlichen Sorge.“

([www.krimlex.de](http://www.krimlex.de))

*Forensics*:

Kanada: *The Forensic Science Portal* ([www.forensics.ca](http://www.forensics.ca))

UK: *Explore Forensics: Analysing Categories: Ballistics, DNA, Latent Prints...* (vgl. [www.exploreforensics.co.uk](http://www.exploreforensics.co.uk))

Im Rahmen der Erstellung des englischen Organigramms des Bundeskriminalamtes wurde über die Benennung Forensik und Technik bzw. *Forensics* im DÜD viel diskutiert. Technik ist hier eine Abkürzung von Kriminaltechnik.

Auf ausdrücklichen Wunsch des Abteilungsleiters wurde die englische Benennung *Forensics* gewählt. Diese Benennung ist ein Modeausdruck, wird im internationalen kriminaldienstlichen Kontext verwendet und fasst in diesem Fall die Elemente der Ausgangsbenennung Forensik und Technik in einem Wort zusammen (vgl. Mitarbeiterin des DÜD 2011:13.04.).

## **Büro 6.1 Zentraler Erkennungsdienst – *Sub-Department 6.1 Central Identification Service***

*Identification Service:*

UK: *National Identification Service (NIS):*

„It is responsible for the national collection of fingerprints and criminal records, and other search and disclosure services.“ ([www.law.jrank.org](http://www.law.jrank.org))

Kanada, *Edmonton Police Service: Forensic Identification Services Section* (vgl. [www.edmontonpolice.ca](http://www.edmontonpolice.ca))

## **Referat 6.1.1 Internationale AFIS Datenverbundsysteme Prüm, Eurodac und Datenclearing – *Unit 6.1.1 International AFIS Data Networks; Prüm, Eurodac; Data Clearing***

AFIS:

FBI:

„The Integrated Automated Fingerprint Identification System, or IAFIS, is a national fingerprint and criminal history system that responds to requests 24 hours a day, 365 days a year to help our local, state, and federal partners—and our own investigators—solve and prevent crime and catch criminals and terrorists.“  
([www.fbi.gov](http://www.fbi.gov))

„An Automated Fingerprint Identification System (AFIS) is effectively a storage, search and retrieval system for finger and palm print electronic images and demographic data.“  
([www.policensw.com](http://www.policensw.com))

Prüm:

„Der Prümer Vertrag wurde von Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, den Niederlanden, Luxemburg und Österreich am 27. Mai 2005 in Prüm/Eifel mit dem Ziel

unterzeichnet, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration, zu verbessern.“ ([www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de))

*Prüm Treaty* ([www.europa.eu](http://www.europa.eu))

Eurodac:

Eurodac System – „Identifizierung von Asylbewerbern sowie Personen, die beim illegalen Überschreiten einer EU-Außengrenze aufgegriffen wurden“ ([www.europa.eu](http://www.europa.eu))

Datenclearing – Entlehnung

### **Referat 6.1.2. Erkennungsdienstliche Datenbanken - AFIS – Unit 6.1.2 Identification Databases – AFIS**

### **Referat 6.1.3 DNA-Datenbank – Unit 6.1.3 DNA-Database**

### **Referat 6.1.4 Spurendaktyloskopie – Unit 6.1.4 Latent Prints**

Daktyloskopie:

„Die Daktyloskopie ist ein sicheres und bewährtes Verfahren zur Identifizierung von Personen im Allgemeinen und Verursachern von Finger-, Handflächen- oder Fußspuren. An den Handinnen- und Fußunterseiten haben Menschen Leistenhaut, die sich durch die Papillarleisten reliefartig darstellt. Die Papillarleistengebilde sind einmalig und in ihren Einzelheiten nicht vererbbar. Von Geburt eines Menschen an bis über den Tod hinaus sind die Papillarleistengebilde von Natur aus unveränderlich.“

([www.lka.niedersachsen.de](http://www.lka.niedersachsen.de))

*Latent Prints:*

*San Diego Police Department:* „When good quality latent prints are collected, the Latent Print Unit can enter the prints into the Automated Latent Print System (ALPS) computer.“ ([www.sandiego.gov](http://www.sandiego.gov))

*Michigan State Police:* „The Latent Print discipline within the Michigan State Police holds the distinct honor of being the foundation upon which today's Forensic Science Division was built.“ ([www.michigan.gov](http://www.michigan.gov))

*FBI:* „The Latent Print Operations Unit (LPOU) conducts timely, high-quality scientific examinations in the area of friction ridge analysis, including the development and comparison of latent fingerprints, palm prints, and footprints“ ([www.fbi.gov](http://www.fbi.gov))

Auf der Website [www.exploreforensics.com](http://www.exploreforensics.com) wird der Unterschied zwischen *latent*, *patent* und *impressed prints* erklärt, jedoch unter der Überschrift *Latent Prints*. Auch die oben



aufgeführten Kontexttextteile zeugen davon, dass hier *Latent Prints* als Überbegriff gebraucht wird.

## **Büro 6.2 Kriminaltechnik – *Sub-Department 6.2 Forensic Science***

*Forensic Science:*

„To put forensic science in simply layman's terms: it is the application of scientific procedures in conjunction with the law. Forensic science is the umbrella term for a collection of scientific procedures that can be employed when it comes to providing evidence that a crime has been committed and also provides ways and means of proving how a crime has been committed.“  
([www.exploreforensics.co.uk](http://www.exploreforensics.co.uk))

### **Referat 6.2.1 Chemie – *Unit 6.2.1 Chemistry***

### **Referat 6.2.2 Physik – *Unit 6.2.2 Physics***

### **Referat 6.2.3 Urkunden und Handschriftenuntersuchung – *Unit 6.2.3 Documents and Handwritings***

Hier wurde das Element Untersuchung im Sinne der Einheitlichkeit der Benennungen weggelassen. Ebenso ist das Referat dem Büro für Kriminaltechnik untergeordnet und die Funktion klar.

### **Referat 6.2.4 Biologie und Mikroskopie – *Unit 6.2.4 Biology / Microscopy***

## **Büro 6.3 Entschärfung und Entminung – *Sub-Department 6.3 Bomb and Mine Disposal***

*UK Army: Bomb Disposal Engineer* (vgl. [www.army.mod.uk](http://www.army.mod.uk))

*Mine Disposal Systems* (vgl. [www.ultra-electronics.com](http://www.ultra-electronics.com))

### **Referat 6.3.1 Entschärfungsdienst – *Unit 6.3.1 IED***

*IED: Improvised Explosive Device* ([www.merriam-webster.com](http://www.merriam-webster.com))

Das Akronym IED ist in der Fachsprache geläufig:

*US Department of Homeland Security: „Robots for IED Disposal and Surveillance”*  
([www.rkb.us](http://www.rkb.us))

Zwecks Einheitlichkeit könnte die englische Benennung auch *IED disposal* lauten.

### **Referat 6.3.2 Entminungsdienst – *Unit 6.3.2 Mine Disposal***

### **Abteilung 7 Wirtschaftskriminalität – *Department 7 Economic Crime***

Wirtschaftskriminalität:

Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität Österreich:

„Wirtschaftskriminalität ist die Summe aller strafbaren Handlungen die unter Missbrauch des bei wirtschaftlichen Vorgängen notwendigen Vertrauens begangen werden. Als Täter kommen Mitarbeiter wie auch externe Personen in Frage. Nicht einmal jeder zweite Fall von Wirtschaftskriminalität gelangt in Österreich zur polizeilichen bzw. gerichtlichen Anzeige.“  
([www.wirtschaftskriminalitaet.at](http://www.wirtschaftskriminalitaet.at))

BMI Deutschland:

„Unter den Begriff der Wirtschaftskriminalität fällt eine Vielzahl von Delikten. Im Kern geht es um Bereicherungskriminalität, die verübt wird im Zusammenhang mit der (tatsächlichen oder auch nur vorgetäuschten) Erzeugung, Herstellung und Verteilung von Gütern oder der Erbringung und Entgegennahme von Leistungen des wirtschaftlichen Bedarfs.“  
([www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de))

*Economic Crime:*

*US-Legal Inc.:*

„Economic crimes refer to illegal acts committed by an individual or a group of individuals to obtain a financial or professional advantage. In such crimes, the offender’s principal motive is economic gain. Cyber crimes, tax evasion, robbery, selling of controlled substances, and abuses of economic aid are all examples of economic crimes.“  
([www.definitions.uslegal.com](http://www.definitions.uslegal.com))

*The United Nations Asia and Far East Institute for the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders (UNAFEI):*

„Owing to the generally recognized difficulty of giving an exact definition of economic crime, we agreed that we should simply define economic crime as ,offences which cause or risk causing substantial loss‘[...]“ (www.unafei.or.jp)

Wie man aus den obigen Ausführungen erkennen kann, gibt es keine allgemein gültige Definition von Wirtschaftskriminalität bzw. *Economic Crime*. Es treten Überschneidungen auf, welche Delikte unter Wirtschaftskriminalität fallen. Dennoch ist *Economic Crime* als Überbegriff durchaus in diesem spezifischen Kontext üblich.

Europarat: *Fight against Economic Crime* (vgl. www.coe.int)

US: *National White Collar Crime Center (NW3C)*:

„The National White Collar Crime Center: Helping America Fight Economic Crime“ (www.ncjrs.gov)

*Australian Institute for Criminology: Economic Crime* (vgl. www.aic.gov.au)

*Australian Crime Commission: Fraud and Financial Crime* (www.crimecommission.gov.au)

## **Büro 7.1 Betrug und Wirtschaftsdelikte – Sub-Department 7.1 *Fraud and Financial Offences***

Betrug:

§ 146 StGB:

„Wer mit dem Vorsatz, durch das Verhalten des Getäuschten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, jemanden durch Täuschung über Tatsachen zu einer Handlung Duldung oder Unterlassung verleitet, die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

(www.jusline.at)

UK: *SFO – Serious Fraud Office* (www.sfo.gov.uk)

Obwohl die Gesetzeslage zu Betrug von Land zu Land differieren kann, ist *Fraud* die geläufige und im internationalen Kontext geläufige Benennung.

*Financial Offences*:

Europäische Kommission: „With the development of new technologies and the trends associated with globalisation and free movement within the European Union, international fraud and other financial offences become more widespread.“ (www.ec.europa.eu)

*Financial Offences* ist eine Kollokation, die im Zuge meiner Internet-Recherche weitaus häufiger vorkommt als *Economic Offences* und somit in diesem Kontext passender ist.

Laut einer Mitarbeiterin des DÜD ergab sich die Benennung des Büros 7.1 aufgrund von Umstrukturierungen und wurde nach Rücksprache mit den betroffenen Organisationseinheiten so gewählt. (vgl. Mitarbeiterin des DÜD 2011:02.05.).

### **Referat 7.1.1 Betrug und Fälschungsdelikte – Unit 7.1.1 Fraud and Forgery**

Betrug siehe Büro 7.1

Fälschungsdelikte:

Beschreibung auf BMI-Website: „Fälschungskriminalität, insbesondere Fälschung von Geld, Wertpapieren, Wertzeichen und unbaren Zahlungsmitteln“ ([www.bmi.gv.at](http://www.bmi.gv.at))

*Forgery:*

„3: an act of forging; especially: the crime of falsely and fraudulently making or altering a document (as a check)“ ([www.merriam-webster.com](http://www.merriam-webster.com))

UK: *Crown Prosecution Service: Forgery and Counterfeit* (vgl. [www.cps.gov.uk](http://www.cps.gov.uk))

US: *Minneapolis Police Department: Forgery/Fraud Unit* (vgl. [www.ci.minneapolis.mn.us](http://www.ci.minneapolis.mn.us))

Eine Alternative zu *Forgery* wäre *Counterfeit*, jedoch kommt diese Benennung zum Großteil im Zusammenhang mit Banknoten vor; *Forgery* ist hier also der Überbegriff.

EU: *Measures to protect the euro against counterfeiting* (vgl. [www.europa.eu](http://www.europa.eu))

USA: *United States Secret Service - How To Detect Counterfeit Money* (vgl. [www.secretservice.gov](http://www.secretservice.gov))

### **Referat 7.1.2 Wirtschaftsdelikte – Unit 7.1.2 White-Collar Crimes**

*white-collar:*

US: *FBI*: „Lying, cheating, and stealing. That’s white-collar crime in a nutshell. The term—reportedly coined in 1939—is now synonymous with the full range of frauds committed by business and government professionals.“ ([www.fbi.gov](http://www.fbi.gov))

Die englische Benennung *White-Collar Crime* wird in diesem Kontext synonym zu *Economic Crime* verwendet (vgl. Mitarbeiterin des DÜD 2011:02.05.).

US: *Cornell University Law School*:

„The phrase ‚white-collar crime‘ was coined in 1939 during a speech given by Edwin Sutherland to the American Sociological Society. Sutherland defined the term as ‚crime committed by a person of respectability and high social status in the course of his occupation.‘ Although there has been some debate as to what qualifies as a white-collar crime, the term today generally encompasses a variety of nonviolent crimes usually committed in commercial situations for financial gain. Many white-collar crimes are especially difficult to prosecute because the perpetrators use sophisticated means to conceal their activities through a series of complex transactions. The most common white-collar offenses include: antitrust violations, computer and internet fraud, credit card fraud, phone and telemarketing fraud, bankruptcy fraud, healthcare fraud, environmental law violations, insurance fraud, mail fraud, government fraud, tax evasion, financial fraud, securities fraud, insider trading, bribery, kickbacks, counterfeiting, public corruption, money laundering, embezzlement, economic espionage and trade secret theft.“

([www.topics.law.cornell.edu](http://www.topics.law.cornell.edu))

## **Büro 7.2 Vermögenssicherung – Sub-Department 7.2 Criminal Assets**

Bei der Vermögenssicherung geht es um die Vermögenswerte, die durch Straftaten entstanden sind. Die etwas abstrakte Ausgangsbenennung wurde mit der englischen Benennung *Criminal Assets* wiedergegeben, welche mit dem Element *Criminal* einen kriminalpolizeilichen Aspekt hinzufügt und somit meiner Meinung nach genauer ist.

Des Weiteren ergibt sich die Benennung u.a. aus der englischen Benennung des Referates 7.2.1.: Hier kommt auf der Website des BMI bei der Aufgabenbeschreibung des Referates das ARO – *Asset Recovery Office* vor. Diese Terminologie muss folglich zwecks Einheitlichkeit verwendet werden (vgl. [www.bmi.gv.at](http://www.bmi.gv.at)).

Irland: *Department of Justice and Equality*:

„The role of the Criminal Assets Bureau (CAB) is to confiscate, freeze or seize criminal assets.“ ([www.inis.gov.ie](http://www.inis.gov.ie))

Australien: *Criminal Assets Confiscation Act 2005* (vgl. [www.austlii.edu.au](http://www.austlii.edu.au))

## **Referat 7.2.1 Abschöpfung und Sicherheitsleistung – Unit 7.2.1 Asset Recovery and Security Deposits**

### *Asset Recovery:*

Auf der BMI-Website kommt unter der Aufgabenbeschreibung des Referates 7.2.1 die „Zentralstelle für die Vermögensabschöpfung (ARO - Asset Recovery Office - im Sinne des Beschlusses 2007/845/JI des Rates)“ vor ([www.bmi.gv.at](http://www.bmi.gv.at), vgl. [www.eur-lex.europa.eu](http://www.eur-lex.europa.eu)).

Wie bereits beim Büro 7.2 erwähnt muss diese Terminologie zwecks Einheitlichkeit verwendet werden. Darüber hinaus ist dies ebenso eine offizielle Benennung innerhalb der Europäischen Union.

### Sicherheitsleistung:

#### § 37. VStG Sicherheitsleistung:

„(1) Besteht begründeter Verdacht, daß sich der Beschuldigte der Strafverfolgung oder dem Vollzug der Strafe entziehen werde, so kann ihm die Behörde durch Bescheid auftragen, einen angemessenen Betrag als Sicherheit zu erlegen oder durch Pfandbestellung oder taugliche Bürgen, die sich als Zahler verpflichten, sicherzustellen. [...]“

([www.jusline.at](http://www.jusline.at))

Sicherheitsleistung kann in der Allgemeinsprache mehrere Bedeutungen haben, hier handelt es sich um einen speziellen Kontext (Verwaltungsstrafgesetz).

*Security Deposit* kommt großteils im Kontext Wohnrecht vor. In Zusammenhang mit kriminalpolizeilichen Angelegenheiten kann man allerdings davon ausgehen, dass die Bedeutung klar ist.

## **Referat 7.2.2 Geldwäsche – Unit 7.2.2 Money Laundering**

*Money Laundering* ist die im internationalen Kontext geläufige Benennung:

### INTERPOL:

„A working definition was adopted by the INTERPOL General Assembly in 1995, which defines money laundering as: ‘any act or attempted act to conceal or disguise the identity of illegally obtained proceeds so that they appear to have originated from legitimate sources’.“

([www.interpol.int](http://www.interpol.int))

## **7.2. Benennungsbildung für Einrichtungen des Kriminaldienstes auf Landes-, Stadt-, Bezirks- und Gemeindeebene**

### **7.2.1. Landeskriminalamt**

Die englische Benennung ***Regional Criminal Intelligence Service Province of (Bundesland)***, z.B. *Regional Criminal Intelligence Service Province of Tyrol*, wird vom DÜD befürwortet (vgl. Mitarbeiterin des DÜD 2011:13.04.).

Zwei wesentliche Punkte sprechen für diese englische Benennung:

Die Verwaltungsebene ist ersichtlich (*Regional*) und die Benennung ist mit der Terminologie der Bundesebene abgestimmt: So ist leicht zu erkennen, dass es sich hier, wie beim Bundeskriminalamt, um eine kriminaldienstliche Einrichtung handelt, jedoch in diesem Fall auf Landesebene.

Unterteilt wird das Landeskriminalamt in Ermittlungsbereiche und Assistenzbereiche:

„Die EB führen die Ermittlungen durch und können sich zur Sicherung von Beweisen der AB bedienen, d.h. die AB führen keine Ermittlungen, sondern unterstützen die EB.“ (Wechner Hugo, 2011:04.04.).

Für die Ermittlungs- und Assistenzbereiche wurde des Weiteren darauf geachtet, ihre englischen Benennungen in Einklang mit denen des Bundeskriminalamtes zu wählen um so Einheitlichkeit zu gewährleisten.

#### **Ermittlungsbereich – *Investigation Department***

Die englische Benennung *Department* wurde in Anlehnung an die englische Terminologie des Bundeskriminalamtes gewählt – erste Unterteilungseinheit.

In den Ermittlungsbereichen werden im Unterschied zu den Assistenzbereichen konkret Ermittlungen (*Investigation*) durchgeführt.

Die Benennung *CID – Criminal Investigation Department* wäre meiner Meinung nach nicht passend in Bezug auf die Terminologie des Bundeskriminalamtes – *Criminal Intelligence Service*. Des Weiteren kommt *CID* zumeist in Verbindung mit überregionalen Institutionen vor. Mit *Investigation Department* ist ebenso ersichtlich, dass es sich um kriminaldienstliche Angelegenheiten handelt, da die Ermittlungs- und Assistenzbereiche im Kontext mit dem Landeskriminalamt vorkommen und somit in diesem Fall nur die Unterscheidung Ermittlungen – Assistenzdienste relevant ist.

## **Assistenzbereich – *Support Services Department***

Die englische Benennung wurde in Anlehnung an die BK-Abteilung 5 Kriminaldienstliche Assistenzdienste (*CID Support Services*) gewählt. Das Element *CID* wurde weggelassen (siehe Ermittlungsbereiche).

### **EB 1 Leib/Leben (LL) – *Investigation Department 1 Life/Limb***

– Schwere Verletzungen und Tötungen, Bedenkliche Todesfälle, Erpressung, Entführung, Geiselnahme

Bei diesem Ermittlungsbereich stellt sich das Problem, dass er einen breiten Aufgabenbereich erfasst mit vielen verschiedenen Delikten, die unter einem Überbegriff zusammengefasst werden müssen: Leib/Leben. Diese Delikte gegen Leib und Leben werden unter der englischen Benennung *Life/Limb* zusammengefasst. Diese englische Benennung kommt auch im Kontext EUROPOL vor. Der Schrägstrich ergibt sich aus der Form der Ausgangsbenennung.

*Agreement between the United States of America and the European Police Office:*

„Areas of criminality to which the Agreement applies

1. The co-operation as established in this Agreement shall relate to the following criminal activities impacting on the United States of America or the Member States of the European Union: [...]

f. crimes committed or likely to be committed in the course of terrorist activities against life, limb, personal freedom or property; [...]"

([www.europol.europa.eu](http://www.europol.europa.eu))

### **EB 2 Raub (RA) – *Investigation Department 2 Robbery***

– Bankraub, Schwerer Geschäftsraub

siehe .BK Referat 3.2.1

### **EB 3 Sittlichkeitsdelikte (SE) – *Investigation Department 3 Sexual Crime***

– Sittlichkeitsdelikte, Kinderpornografie, VICLAS



StGB – Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit:

Vergewaltigung, Geschlechtliche Nötigung, Begehung in Ehe oder Lebensgemeinschaft, Schändung, Schwerer sexueller Mißbrauch von Unmündigen, Sexueller Mißbrauch von Unmündigen, Pornographische Darstellungen mit Unmündigen, Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren, Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Personen unter achtzehn Jahren, Blutschande, Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses, Kuppelei, Entgeltliche Förderung fremder Unzucht, Förderung gewerbsmäßiger Unzucht, Zuhälterei, Menschenhandel, Öffentliche unzüchtige Handlungen, Ankündigung zur Herbeiführung unzüchtigen Verkehrs, Werbung für Unzucht mit Tieren (vgl. [www.homepage.univie.ac.at](http://www.homepage.univie.ac.at)).

Def. „Straftaten, die ihre Ursache im Geschlechtstrieb des Täters haben.“  
([www.rechtslexikon24.net](http://www.rechtslexikon24.net))

Laut folgender Expertenaussage werden im EB 3 nur Delikte, die in Verbindung mit einem Sexualtrieb stehen, behandelt – folglich die englische Benennung, die ebenso in Anlehnung an das Referat 3.2.1 des Bundeskriminalamtes gewählt wurde.

„Der zehnte Abschnitt des StGB heißt jetzt ‚Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung‘ (geändert mit BGBl 15/2004).

Der zehnte Abschnitt beinhaltet folgende Delikte

§ 201 Vergewaltigung

§ 202 Geschlechtliche Nötigung

Begehung in Ehe... (§ 203) wurde aufgehoben

§ 205 Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (ehemals Schändung)

§§ 206, 207, wie oben angeführt schwerer sexueller Missbrauch ...

207a heißt jetzt Pornographische Darstellungen Minderjähriger

§ 207 b Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (neu dazugekommen 2002)

§ 208 Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren

Gestrichen wurde § 209 Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Personen unter 18 Jahren

§ 211 Blutschande

§ 212 Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses

§ 218 Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen

Gestrichen wurden § 220 Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechtes oder mit Tieren

Eingeführt wurde § 220a Werbung für Unzucht mit Tieren

Aufgehoben wurde auch § 221 Verbindungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht

Eingeführt wurde auch § 220b Tätigkeitsverbot

Die angeführten Delikte werden vom LKA, EB03 (Sittlichkeitsdelikte) bearbeitet.

Eine Überschneidung mit dem EB 10 (Menschenhandel) gibt es insofern, als von diesem Ermittlungsbereich z. T. ebenfalls Delikte des Abschnittes 10 im StGB – nämlich die §§ 213 – 217 und 219 bearbeitet werden.

[...]

Die von mir oben angeführten Delikte, die vom EB03 bearbeitet werden umfassen ausschließlich Sittlichkeitsdelikte (die also im 10. Abschnitt des StGB enthalten sind).

Eine Sonderregelung beim LKA Tirol (individuell vereinbart) ist, dass bei uns auch vom EB03 die Kindesmisshandlungen (i d R § 92 StGB Delikte gegen Leib und Leben) bearbeitet werden. Das ergibt für mich insofern einen Sinn, weil es bei der Staatsanwaltschaft eigenzuständige StaatsanwältInnen gibt und dort die Delikte (sexueller) Kindesmissbrauch und (körperl) Kindesmisshandlung im gleichen Referat bearbeitet werden.

Die Sittlichkeitsdelikte verlangen grundsätzlich ein wichtiges Tatbestandsmerkmal und zwar eine geschlechtliche Handlung.

„Geschlechtliche Handlung“ ist gleichbedeutend mit dem in einer Reihe anderer Tatbestände (zB §§ 205, 207, 212) noch verwendeten Begriff „Unzucht“ (JBl 1990, 807; JAB zur StGNov 1989, 4; Foregger-Serini § 202 Anm III).“

(Mauracher Gottfried 2011: 03.05.)

#### **EB 4 Wirtschaftskriminalität (WI) – *Investigation Department 4 Economic Crime***

– Wirtschaftsdelikte, Geldwäsche, Korruptionsdelikte, Gewinnabschöpfung, Anlagebetrug, Subventionsbetrug

In Anlehnung an .BK Abt.7 Wi.kriminalität

#### **EB 5 Betrug (BE) – *Investigation Department 5 Fraud***

– allgemeiner Betrug, Urkundendelikte, Versicherungsdelikte, Delikte mit unbaren Zahlungsmitteln, Geldfälschung, Amtsdelikte

In Anlehnung an .BK Büro 7.1 Betrug und Fälschungsdelikte

#### **EB 6 Diebstahl (DI) – *Investigation Department 6 Theft***

– schwerer Diebstahl und –Serien, Einbruchsdiebstahl, KFZ-Diebstahl und –Verschiebung, Kulturgutdiebstahl, Vandalismus

*theft vs. larceny:*

Def. *theft*:

„1a: the act of stealing; specifically: the felonious taking and removing of personal property with intent to deprive the rightful owner of it b: an unlawful taking (as by embezzlement or burglary) of property“ (www.merriam-webster.com)

Def. *larceny*:

„the unlawful taking of personal property with intent to deprive the rightful owner of it permanently“ (www.merriam-webster.com)

Auf einem online-Forum für ÜbersetzerInnen (siehe www.proz.com) wird der Unterschied zwischen *larceny* und *theft* diskutiert. Das Ergebnis lautet hier, dass *larceny* eine veraltete Benennung ist und heutzutage die umfassendere Benennung *theft* verwendet wird. Folgende Ausführungen mit Quellenangaben bestätigen dies:

UK:

„The Theft Act 1968 resulted from the efforts of the Criminal Law Revision Committee to reform the English law of theft. The Larceny Act 1916 had codified the common law, including larceny itself, but it remained a complex web of offences. The intention of the Theft Act 1968 was to replace the existing law of larceny and other deception-related offences, by a single enactment, creating a more coherent body of principles that would allow the law to evolve to meet new situations. The Act received the Royal Assent on 26 July 1968.“ (www.thealarm.org.uk)

US: *Penal Code*

„490a. Wherever any law or statute of this state refers to or mentions larceny, embezzlement, or stealing, said law or statute shall hereafter be read and interpreted as if the word ‚theft‘ were substituted therefor.“ (www.leginfo.ca.gov)

## **EB 7 Umweltkriminalität (UM) – *Investigation Department 7 Environmental Crime***

– Abfall- und Emissionsdelikte, Kriminalität mit Lebensmitteln, Gefährdung von Tier- und Pflanzenbestand

in Anlehnung an .BK Referat 3.2.4 Umweltkriminalität

## **EB 8 Brand (BR) – *Investigation Department 8 Arson and Explosives Offences***

– Großbrände und Brandstiftung, Sprengstoffdelikte, Explosionen

Die Ausgangsbenennung ist in dieser Hinsicht problematisch, dass es sich bei Brand um keine Art von Kriminalität handelt. In der englischen Benennung wurden zwei Delikte gewählt, die den Aufgabenbereich umschließen: *Arson* und *Explosive Offences*.

*Arson:*

„the willful or malicious burning of property (as a building) especially with criminal or fraudulent intent“ ([www.merriam-webster.com](http://www.merriam-webster.com))

US: *California Penal Code*

„451. A person is guilty of arson when he or she willfully and maliciously sets fire to or burns or causes to be burned or who aids, counsels, or procures the burning of, any structure, forest land, or property.“ ([www.law.justia.com](http://www.law.justia.com))

*Explosives Offences:*

Australien: *Victorian Consolidated Legislation - Crimes Act*

„Offences connected with explosive substances“ ([www.austlii.edu.au](http://www.austlii.edu.au))

Irland – *Dep. of Justice and Equality:*

„Decreases in homicide, drugs and firearms and explosives offences reported“ ([www.inis.gov.ie](http://www.inis.gov.ie))

Schottland: *Classification of Offences – Explosives offences* (vgl. [www.scotland.gov.uk](http://www.scotland.gov.uk))

## **EB 9 Suchtmittelkriminalität (SM) – *Investigation Department 9 Drug-related Crime***

– Suchtgifttote, Suchtmittelvertrieb, Schwerer Suchtmittelmissbrauch, Suchtmittelnebenkriminalität

in Anlehnung an .BK Büro 3.3 Suchtmittelkriminalität

## **EB 10 Menschenhandel/Schlepperei (MS) – *Investigation Department 10 Trafficking in Human Beings/Alien Smuggling***

– Menschenhandel, Zuhälterei und Prostitution, Schlepperei, Scheinehen

In Anlehnung an BK Büro 3.4

### **AB 1 Fahndung (FA) – Support Services Department 1 Wanted Persons and Stolen Property**

- Abgängige und Identifizierungen, Ziel- und Sonderfahndungen, Überregionale Fahndungskordinierungen, Internationale Fahndungen

in Anlehnung an .BK Büro 2.3

### **AB 2 Analyse (AN) – Support Services Department 2 Crime Analysis**

- Kriminalstatistik, Kriminalpolizeiliche Lagebilder, Operative Fallanalysen

siehe .BK Abt.4 Kriminalanalyse

### **AB 3 Operative Sondereinsatzmittel (OSE) – Support Services Department 3 Surveillance**

- Telekommunikationsüberwachung, Optische und akustische Überwachung, Observationstechnik, Operative Überwachungseinsätze, technische und personelle Koordination

Oberst Wolfgang Haupt beschreibt in einem Interview:

Frage: „Was genau ist Ihre Arbeit beim LKA?

Haupt: Ich bin Leiter des Assistenzdienstes im LKA. Das heißt, ich leite insgesamt 8 Assistenzbereiche, die sich aus Analyse, Operative Sondereinsatzmittel (technische Observation), Kriminalprävention, die Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Straßenkriminalität (Taschendiebstahl, Einbruch, Suchtmittel), Informationstechnologie und Beweissicherung, Tatort und der Kriminaltechnik zusammensetzen.“

(www.vienna.at)

„Zum Aufgabenbereich des Assistenzbereiches ‚Operative Sondereinsatzmittel‘ fällt sowohl die technische Unterstützung (zBsp Videoüberwachung, Alarmanlagen, Telefonüberwachung) zur Observation als auch die Durchführung und Koordination von Observationen selbst.“ (Kuprian Johann 2011:26.04.)

Die Benennung Operative Sondereinsatzmittel ist abstrakt; Aus der englischen Benennung sollen die Aufgabenbereiche (siehe Expertenwissen) klar hervorgehen.

Surveillance – siehe .BK Büro 5.1

#### **AB 4 Kriminalprävention (KP) – Support Services Department 4 Crime Prevention**

- Öffentliche Präventionsmaßnahmen, Bedarfsorientierte Spezialberatung, Kontakt zur Sicherheitsindustrie

siehe .BK Büro 1.5

#### **AB 5 Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Straßenkriminalität (EGS) – Support Services Department 5 Street Crime Task Force**

- Unterstützung der Organisationseinheiten bei der Bekämpfung von Kriminalitätsbrennpunkten insbesondere in den Bereichen Eigentumskriminalität, Suchtmittelkriminalität und Gewaltkriminalität insbesondere durch Zugriffsvorbereitungen, Durchführung von Festnahmen, Ersterhebungen und Durchsuchungen

*Task Force:*

North Carolina: *Violent Crime Task Force* (vgl. [www.ojjdp.gov](http://www.ojjdp.gov))

FBI: *Violent Gang Task Forces* (vgl. [www.fbi.gov](http://www.fbi.gov))

Idaho: „Caldwell, Idaho Adds Street Crime Task Force to Fight Gangs“ ([www.policeone.com](http://www.policeone.com))

SOCA: *Electronic Crime Task Force* (vgl. [www.soca.gov.uk](http://www.soca.gov.uk))

Nordirland: *Organised Crime Task Force* (vgl. [www.octf.gov.uk](http://www.octf.gov.uk))

#### **AB 6 IT-Beweissicherung (IT) – Support Services Department 6 Computer Forensics**

- Elektronische Beweissicherung, Netzwerkkriminalität, Computerkriminalität

US: United States Computer Emergency Readiness Team (CERT):

„What is Computer Forensics?

If you manage or administer information systems and networks, you should understand computer forensics. Forensics is the process of using scientific knowledge for collecting, analyzing, and presenting evidence to the courts. (The word forensics means ‚to bring to the court‘) Forensics deals primarily with the recovery and analysis of latent evidence. Latent evidence can take many forms, from fingerprints left on a window to DNA evidence recovered from blood stains to the files on a hard drive. Because computer forensics is a new discipline, there is little standardization and consistency across the courts and industry. As a result, it is

not yet recognized as a formal ‚scientific‘ discipline. We define computer forensics as the discipline that combines elements of law and computer science to collect and analyze data from computer systems, networks, wireless communications, and storage devices in a way that is admissible as evidence in a court of law.“

([www.us-cert.gov](http://www.us-cert.gov))

In welcher Beziehung stehen IT-Beweissicherung und Computerforensik?

„Bei einer forensischen (für das Gericht nachvollziehbaren) Datensicherung wird der Zustand eines Datenträgers (Ist-Zustand z.B. zum Zeitpunkt der Sicherstellung) unverfälscht und unveränderbar festgehalten. Dies ist ein elementarer Bestandteil einer forensischen Tätigkeit und entscheidet über die Beweiskraft von Daten. Dabei wird besonders darauf geachtet, dass durch die Sicherung keine Veränderungen am Datenträger durchgeführt wird, da die korrekte Datensicherung Grundlage jeder anschließenden Auswertung ist.“

(Wallasch Kurt 2011:26.04.)

Diesen Ausführungen zufolge kann man durchaus davon ausgehen, dass die Benennung *Computer Forensics* im internationalen Kontext verstanden wird.

#### **AB 7 Tatort (TA) – Support Services Department 7 Crime Scene Unit**

– Tatortbearbeitung, Erkennungsdienst, Spurensicherung und Voruntersuchung, Biologische Spuren (DNA), Grafik und Digitaltechnik, Tatortfotografie

US: *San Jose Police Department*: „The Crime Scene Unit (CSU) is a detail in the San Jose PD Homicide Unit.“ ([www.sjpd.org](http://www.sjpd.org))

*Houston Police Department: Crime Scene Unit* (vgl. [www.hpdblog.com](http://www.hpdblog.com))

UK: *Town of Amesbury*: „The Amesbury Police Department's Crime Scene Unit is comprised of five sworn officers.“ ([www.amesburyma.gov](http://www.amesburyma.gov))

#### **AB 8 Kriminalpolizeiliche Untersuchung (KPU) – Support Services Department 8 Forensic Science**

– Suchtmitteluntersuchung, Verkehrsunfall- und KFZ-Untersuchung, Urkundenuntersuchung, Fotogrammetrie, Form-, Schuh- und Werkzeugspuren, Schusswaffen, Fotolabor und Lichtbildmaterial

Laut Beschreibung könnte man annehmen, dass sich die Aufgabenbereiche des AB 8 mit den Tätigkeiten des Büros 6.2 des Bundeskriminalamtes vergleichen lassen, was die folgende Expertenaussage bestätigt – die Aufgabenbereiche überschneiden sich zum Großteil; Die Zentralstelle am BK verfügt logischerweise über eine erweiterte technische Ausstattung. Demnach wurde für den AB 8 die englische Benennung *Forensic Science* gewählt, in Anlehnung an das Büro 6.2 des BK.

„Die Arbeit der kriminalpolizeilichen (= kriminaltechnischen) Untersuchungsstelle deckt sich im Wesentlichen mit der Tätigkeit des Büros 6.2 am BKA, schlichtweg als ‚KTZ‘ (= Kriminaltechnische Zentralstelle) genannt.

Der KTZ fällt die Aufgabe zu, die Untersuchungsmethoden – zum Teil wissenschaftlich – zu perfektionieren, Besorgung von Vergleichsmaterial (insbesondere auf dem Urkundensektor), zentrale Tatortmunitionssammlung, und so weiter.

Die Brandursachenermittlung wird in den LKAs nicht von der KPU, sondern von der sogenannten ‚Brandgruppe‘ (Ermittlungsbereich 08) durchgeführt bzw. landesweit organisiert. Eine Handschriftenuntersuchung wird an der KTU nicht durchgeführt, lediglich eine ‚Grobsichtung‘.

Ebenso wird hinsichtlich Materialuntersuchungen, Untersuchung von Faserspuren und von biologischen Spuren an den KPUs mangels technischer Ausstattung nicht durchgeführt.

Suchtmitteluntersuchungen: Die KPU führt qualitative Untersuchung anhand von Dünnschichtchromatographien durch. Darunter versteht man die Untersuchung, um welche Substanz es sich bei den sichergestellten Materialien handelt (Heroin, Cocain, Cannabis, Amphetamine, Mephedron, LSD, GHB, GBL und so weiter).

Des Weiteren wird bei größeren Mengen die Probenvorbereitung und -homogenisierung bei größeren Mengen vor dem Übersenden an die KTZ zwecks quantitativer Untersuchung (Feststellung des Reinheitsgehaltes) durchgeführt. Dazu muss man wissen, dass im Suchtmittelgesetz für bestimmte Mengen (= sogenannte „Grenzmengen“) an Suchtmittel erhöhte Strafen geknüpft sind. Diese Grenzmengen beziehen sich auf den eigentlichen Suchtmittel-Wirkstoff in der sichergestellten Substanz, nicht auf die Streckmittel und sonstige Begleitsubstanzen.

Urkundenuntersuchungen: KTZ führt insbesondere Untersuchung von solchen Dokumenten durch, von denen in den Bundesländern keine Vergleichsstücke vorhanden sind. Weiters führt und wartet die KTZ eine Urkundenbeschreibungs-Datenbank, in denen Dokumente aus den meisten Ländern der Welt beschrieben sind: Reisepässe, Identitätskarten, Sichtvermerke, Führerscheine, Zulassungsscheine und so weiter.

Auch an der KPU existiert eine umfangreiche Sammlung an Vergleichsdokumenten, sowohl echte bzw. unverfälschte als auch einbehaltene ge- und verfälschte Dokumente.

Waffen: An der KPU werden Waffenuntersuchungen, Vergleichsbeschießungen, mikroskopische Vergleichsuntersuchungen etc. durchgeführt.

Weiters: waffenrechtliche Beurteilungen. Dabei handelt es sich hauptsächlich um die Feststellung, ob es sich bei dem fraglichen Gegenstand um eine Waffe handelt bzw. um welche Art von Waffe. Z.B.: ‚genehmigungspflichtige Waffe‘ (Pistolen, Revolver etc),



„meldepflichtige Waffe“ (Gewehre, Flinten, ...), „verbotene Waffe“ (Pumpung, Schlagringe, ...), „Kriegsmaterial“ (automatische Waffen etc.). Des Weiteren wird hier eine umfangreiche Sammlung von sichergestellten Waffen aller Art geführt.

Schuhspurenuntersuchung: An der KPU Tirol wurde gemeinsam mit einem Kufsteiner Softwaretechniker ein EDV-Programm zum automatischen Vergleich von Schuhabdruckspuren entwickelt und folglich durch das Innenministerium für alle österreichischen KPU-Stellen – auf für die KTZ – angekauft.

Werkzeugspurenuntersuchungen: Insbesondere im Vergleichsmikroskop werden Vergleiche von mikroskopischen Werkzeugspuren durchgeführt. Solcherart können Tatorte untereinander abgeglichen werden, aber auch Tatortspuren mit allfällig sichergestellten Werkzeugen verglichen werden. Auf diese Weise konnte beispielsweise im Vorjahr durch die KPU Tirol eine zusammenhängende Einbruchsserie von Kärnten über Salzburg, Tirol und Vorarlberg bzw. ins deutsche Bundesland Baden-Württemberg nachgewiesen werden.“

(Heis Hans 2011:27.04.)

## **7.2.2. Kriminalreferat – Stadtpolizeikommando**

### **Stadtpolizeikommando – *City Police Command***

„City Police Command (80 Treffer in unserer internen Suchmaschine), Municipal Police Command (33 Treffer) – eine Kollegin verwendet einmal den einen, dann wieder den anderen Ausdruck, weil sie beide für treffend hält.“ (Mitarbeiter des DÜD 2011:02.05.)

Hier ist abermals die Problematik der uneinheitlichen Verwendung von Benennungen anzutreffen.

Des Weiteren kann man davon ausgehen, dass die folgenden Fachbereiche in Kombination mit dem zuständigen Stadtpolizeikommando verwendet werden und somit die Verwaltungsebene ersichtlich ist.

### **Kriminalreferat – *Criminal Investigation Unit***

#### **FB 1 Gewaltdelikte – *Section 1 Violent Offences***

– Delikte gegen Leib und Leben, Raub, Sittlichkeitsdelikte, Schlepperei, Menschenhandel, Prostitution und Zuhälterei

siehe .BK Referat 3.2.1 Violent Crime

#### **FB 2 Vermögensdelikte – *Section 2 Economic Crime***

– Vermögensdelikte, Umweltdelikte, Brandermittlung

Obwohl laut Aufgabenbeschreibung auch noch andere Delikte unter den FB2 fallen, wurde in der englischen Benennung die Ausgangsbenennung übernommen (hier *Economic Crime* als Überbegriff, siehe .BK).

#### **FB 3 Suchtmitteldelikte – *Section 3 Drug-Related Offences***

– Suchtmitteldelikte, Suchtmittelnebenkriminalität

#### **FB 4 Assistenzdienste – *Section 4 Support Services***

– Tatortarbeit, Erkennungsdienst, Urkundenfälschung, Kriminalprävention, Kriminalistik, Lagebild, Fahndung, Operative Sondereinsatztechnik

### **7.2.3. Kriminalfachbearbeiter – Bezirkspolizeikommando**

#### **Bezirkspolizeikommando - *District Police Office***

„Bezirkspolizeikommando: District Police Command (wurde im Rahmen der KÜDES – Konferenz der Übersetzungsdienste der europ. Staaten, bei der der DÜD Mitglied ist – für ein Fußballglossar 2008) so erarbeitet.“ (Mitarbeiterin des DÜD 2011:02.05.)

#### **Kriminalfachbearbeiter - *Officer in charge of CID matters***

### **7.2.4 Kriminaldienstgruppe/Sachbereichsleiter für Kriminaldienst – Polizeiinspektion**

#### **Polizeiinspektion – *Police Station***

#### **Kriminaldienstgruppe - *Criminal Investigation Group***

Leiter: Sachbereichsleiter für Kriminaldienst - *Head of Criminal Investigation Group*

## 8. Zusammenfassung, Conclusio

Dieses Kapitel stellt die Herangehensweise für die vorliegende Arbeit in zusammenfassender Weise dar und präsentiert die konkreten Ergebnisse des praktischen Teils. Den Schlussfolgerungen der in dieser Forschungsarbeit durchgeführten praktischen Arbeit folgen kritische Ausführungen zu einschlägigen theoretischen Ansätzen und ein Ausblick in Bezug auf mögliche weiterführende Forschungsarbeit.

Die Ziele der Arbeit wurden zu Beginn festgelegt:

- Evaluierung der englischen Version des Organigramms des Bundeskriminalamtes (aktuelle Fassung)
- Benennungsbildung – englische Benennungen für die Verwaltungsstruktur des Kriminaldienstes auf Landes-, Stadt-, Bezirks- und Gemeindeebene

Der Kontext der terminologischen Arbeit wurde festgelegt: Internationale Nachrichtenkommunikation im Rahmen von INTERPOL, EUROPOL, SIS.

Auf Grundlage von theoretischen Grundlagen wurde eine Methode erarbeitet, wie bei der Evaluierung und der Benennungsbildung vorgegangen werden soll:

Evaluierung:

Für die Evaluierung sollten die Benennungen anhand der Kriterien der DIN- bzw. ISO-Norm bewertet werden. Im Laufe dieser Evaluierung stellte sich jedoch heraus, dass die Anwendung dieser Kriterien in diesem spezifischen Kontext nur teilweise effizient ist. Während einige Kriterien (z.B. Genauigkeit, Knappheit, *Derivability*) von geringerer Bedeutung bzw. irrelevant waren, fungierte das Kriterium Orientierung am anerkannten Sprachgebrauch neben *Transparency*, *Consistency* und *Appropriateness* als zentrales Kriterium für die hier vorgenommene Evaluierung.

Des Weiteren wurde ich im Zuge der Evaluierung auf einen weiteren Faktor, der für die Benennungsmotivation von wesentlicher Bedeutung ist, aufmerksam. Es ist klar, dass sprachliche und fachliche Faktoren für die Benennungsfindung wesentlich sind. Zu diesen sprachlichen und fachlichen Faktoren zählt auch der übliche Sprachgebrauch in diesem Kontext. Ein weiterer Faktor, ich möchte ihn hier den **bürokratischen Faktor** nennen, ist jedoch in manchen Fällen ausschlaggebend für die Benennungsfindung und kann sogar sprachliche und fachliche Faktoren in ihrer Bedeutung übertreffen.

Hier ist keine objektive Sichtweise mehr gegeben; Die Benennungsfindung basiert auf **subjektiven, individuellen Faktoren!**

Konkret geht es um Abteilungsleiter, die eine englische Benennung bevorzugen und diese deshalb *erzwungen* wird oder um *Nicht-Sprachexperten*, die über terminologische Anliegen entscheiden.

In diesem Zusammenhang wurde auch das Ansehen von translatorischen Leistungen, in weiterer Folge der Status von Translatierenden thematisiert. Der bürokratische Faktor nimmt in der Praxis die Überhand ein und hindert Translatierende (in diesem Fall den Dolmetsch- und Übersetzungsdienst des Bundeskriminalamtes) häufig an effizienter translatorischer Tätigkeit.

Benennungsbildung:

Für die Benennungsbildung waren die Kriterien *Transparency* und *Consistency* von wesentlicher Bedeutung: Das Erkennen der Verwaltungsebene in den Benennungen war ein Hauptanliegen, ebenso die Abstimmung mit der englischen Terminologie des Bundeskriminalamtes (zwecks Einheitlichkeit).

Für die Evaluierung und die Benennungsbildung wurden was Fachkenntnisse betrifft ExpertInnen, d.h. Abteilungsleiter der EBs und ABs am Landeskriminalamt Tirol befragt. Dieses Fachwissen führte zu wesentlichen Erkenntnissen, was die Benennungsmotivation bzw. die Benennungsbildung betrifft.

In diesem Zusammenhang ist ein weiteres Problem zu erwähnen, das während der praktischen Arbeit auftrat: Die in manchen Fällen unkonkreten Ausgangsbenennungen stellen bei der Übertragung oftmals ein Problem dar. Soll der *schwammige* Ausdruck übernommen werden oder eine konkretere Benennung gefunden werden? Für eine *neue* zielsprachliche Benennung ist Fachwissen unerlässlich.

Die theoretischen Ansätze zur Evaluierung bzw. Benennungsbildung stellten sich im Laufe der praktischen Arbeit als unzureichend dar. Der Kontext spielte für die vorliegende Arbeit eine vorrangige Rolle und muss auch beim Aufstellen von theoretischen Grundsätzen mit einbezogen werden.

Als weiterführende Forschung könnte man eine Ausweitung der Evaluierung bzw. Benennungsbildung auf die gesamte kriminalpolizeiliche Terminologie (rechtliche Aspekte, Ermittlungsmethoden, technische Hilfsmittel etc.) in Betracht ziehen.

Ebenso wäre die genauere Untersuchung des Einflusses des **bürokratischen Faktors**, der in dieser Arbeit zum Vorschein kam, ein interessanter Ansatz für weiterführende Forschungsarbeit: Wie weit geht der Einfluss dieses Faktors? In welchen anderen Fachgebieten spielt dieser Faktor noch eine Rolle? Welche Strategien gibt es, den Einfluss dieses Faktors zu minimieren?

Diese Masterarbeit gewährte mir einen ersten Einblick in konkrete Forschungsarbeit. Nicht nur die Erweiterung meines Wissens, was kriminalpolizeiliche Belange angeht, sondern auch

terminologische Arbeit und die damit verbundenen Schwierigkeiten betrifft, war eine persönliche und berufsbezogene Bereicherung.

Das Aufkommen des bürokratischen Faktors, das zu Beginn der Forschungsarbeit noch nicht zu erwarten war, lehrte mich eine vernetzende Denkweise und die damit verbundene wissenschaftliche Herangehensweise.

Ebenso konkretisierte sich mein Bewusstsein für die problematische Stellung von ÜbersetzerInnen im institutionellen Bereich. Somit kann man sagen, dass diese Masterarbeit über die eigentlichen Ziele hinaus das Ansehen von translatorischer Tätigkeit thematisiert.

## Bibliographie

### Primärliteratur:

*DUDEN Fremdwörterbuch*. 1990. Wissenschaftlicher Rat der Dudenredaktion: Drosdowski, Günther/Müller, Wolfgang/Scholze-Stubenrecht, Werner/Wermke, Matthias (Hgg.). Mannheim: Bibliographisches Institut & F. A. Brockhaus AG.

*The New International Webster's Comprehensive Dictionary of the English Language*. 2003. Walker Read, Allen (Hg.). Köln: Bellavista.

*DUDEN Deutsches Universalwörterbuch*. 2007. Kunkel-Razum/Kathrin, Scholze-Stubenrecht/Werner, Wermke/Matthias (Hgg.). Mannheim: Bibliographisches Institut & F. A. Brockhaus AG.

*Concise Oxford English Dictionary*. 2009. Soanes/Catherine, Stevenson/Angus (Hgg.). New York: Oxford University Press Inc.

### Sekundärliteratur:

Arntz, Reiner. 2006. Terminologie der Terminologie. In: Snell-Hornby, Mary / Hönig, Hans G. / Kussmaul, Paul / Schmitt, Peter A. (Hgg.). *Handbuch Translation*. Tübingen: Stauffenburg Verlag Brigitte Narr GmbH, 77-82.

Arntz, Reiner/Picht, Heribert/Mayer, Felix. 2004. *Einführung in die Terminologiearbeit*. Hildesheim/Züchrich/New York: Georg Olms Verlag.

Cao, Deborah. 2007. *Translating law*. Clevedon, Buffalo, Toronto: Multilingual Matters Ltd.

Constantinesco, Léontin-Jean. 1972. *Rechtsvergleichung*. Köln/Berlin/Bonn/München: Carl Heymanns Verlag KG.

de Groot, Gérard-René. 1999. Guidelines for Choosing Neologisms. In: Tomaszczyk, Jerzy (Hg.). *Aspects of legal language and legal translation*. Lodz: Lodz Univ. Press, 17-22.

De Groot, Gerard-Réné. 2002. Rechtsvergleichung als Kerntätigkeit bei der Übersetzung juristischer Terminologie. In: Haß-Zumkehr, Ulrike (Hg.). *Sprache und Recht*. Berlin/New York: Walter de Gruyter, 222-239.

Drozd, Lubomir/Seibicke, Wilfried. 1973. *Deutsche Fach- und Wissenschaftssprache*. Wiesbaden: Oscar Brandstetter Verlag KG.

El Gendi, Mona. 2005. *Translationsbezogener Vergleich von Rechtsterminologien: Arabisch, Deutsch*. Dissertation: Universitätsbibliothek Wien.

Gémar, Jean-Claude. 1995. *Traduire ou l'art d'interpréter*. Québec: Presses de l'Université du Québec.

Holz-Mänttari, Justa. 1984. *Translatorisches Handeln. Theorie und Methode*. Turku: Suomalaisen Tiedeakatemian Toimituksia.

Jeschke, Jürgen N. 1977. INTERPOL Die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation. In: Lee, Peter G. *INTERPOL*. Hagen: Linnepe Verlagsgesellschaft KG, 209-221.

- Kadric, Mira/Kaindl, Klaus/Kaiser-Cooke, Michèle. 2005. *Translatorische Methodik*. Wien: Facultas.
- Kröger, Nicoletta. 2004. *Europol Europäisches Polizeiamt und Individualrechtsschutz*. Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH.
- Mattila, Heikki E.S. 2006. *Comparative Legal Linguistics*. Aldershot: Ashgate.
- Nord, Christiane. 1991a. *Textanalyse und Übersetzen*. Heidelberg: Julius Groos Verlag.
- Nord, Christiane. 1991b. *Übersetzen lernen – leicht gemacht*. Heidelberg: Universität Heidelberg.
- Otto, Walter. 1981. Die Paradoxie einer Fachsprache. In: Radtke, Ingulf. (Hg.). *Der öffentliche Sprachgebrauch – Die Sprache des Rechts und der Verwaltung*. Stuttgart: Verlagsgemeinschaft Ernst Klett, 44-57.
- Pommer, Sieglinde. 2003. *Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung*. Dissertation: Universitätsbibliothek Wien.
- Pommer, Sieglinde. 2006. *Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung*. Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH.
- Reiß, Katharina. 1976. *Texttyp und Übersetzungsmethode*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Reiß, Katharina/Vermeer, Hans J. 1984. *Grundlegung einer allgemeinen Translationstheorie*. Tübingen: Niemeyer.
- Sager, Juan C. 1990. *A Practical Course in Terminology Processing*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins Publishing Company.
- Sager, Juan C. 1997. Term Formation. In Wright, Sue Ellen/Budin, Gerhard (Hgg.). *Handbook of Terminology Management*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins Publishing Company, 25-41.
- Salmhoferová, Naděžda. 2002. *Das Rollenbild der Übersetzenden im Prozess der Interkulturellen Juristischen Kommunikation*. Dissertation: Universitätsbibliothek Wien.
- Sander, Gerald G. 2004. *Deutsche Rechtssprache. Ein Arbeitsbuch*. Tübingen: Francke Verlag.
- Sandrini, Peter. 1996. Comparative Analysis of Legal Terms: Equivalence Revisited. In: Galinski, Christian/Schmitz, Klaus-Dirk (Hgg.). *TKE'96 Terminology and Knowledge Engineering*. Frankfurt/M.: Indeks Verlag.
- Šarčević, Susan. 1997. *New approach to legal translation*. The Hague, London, Boston: Kluwer Law International.
- Schmidt-König, Christine. 2005. *Die Problematik der Übersetzung juristischer Terminologie*. Münster: Lit Verlag Münster.
- Spengler, Julia. 2001. *Probleme der Rechtsübersetzung in der EU. Mit einer kontrastiven Analyse der EU-Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle 1994 und der Österreichischen Verpackungsverordnung 1996*. Dissertation: Universitätsbibliothek Wien.



Stolze, Radegundis. 1992. *Hermeneutisches Übersetzen. Linguistische Kategorie des Verstehens und Formulierens beim Übersetzen*. Tübingen: Narr.

Weisflog, Walter E. 1996. *Rechtsvergleichung und juristische Übersetzung*. Zürich: Schulthess.

Wüster, Eugen. 1991. *Einführung in die Allgemeine Terminologielehre und Terminologische Lexikographie*. Bonn: Romanistischer Verlag.

#### Internetquellen:

<ftp://ftp.fao.org/unfao/bodies/fc/FC130/9028E.pdf>, Stand: 19.04.2011

<http://apps.who.int/medicinedocs/en/d/Js8111e/16.html>, Stand: 19.04.2011

<http://bjs.ojp.usdoj.gov/index.cfm?ty=tp&tid=31>, Stand: 12.04.2011

[http://cbi.nic.in/aboutus/manuals/Chapter\\_4.pdf](http://cbi.nic.in/aboutus/manuals/Chapter_4.pdf), Stand: 15.04.2011

<http://colombiareports.com/colombia-news/news/8533-new-strategy-to-fight-crime-and-murder-in-santa-marta.html>, Stand: 04.04.2011

<http://definitions.uslegal.com/e/economic-crime%20/>, Stand: 15.04.2011

<http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/chemicals/documents/specific-chemicals/precursors/#>, Stand: 12.04.2011

[http://ec.europa.eu/home-affairs/policies/immigration/immigration\\_intro\\_en.htm](http://ec.europa.eu/home-affairs/policies/immigration/immigration_intro_en.htm), Stand: 12.04.2011

[http://ec.europa.eu/internal\\_market/company/financial-crime/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/company/financial-crime/index_de.htm), Stand: 15.04.2011

[http://ec.europa.eu/justice/policies/criminal/financial/policies\\_criminal\\_financial\\_en.htm](http://ec.europa.eu/justice/policies/criminal/financial/policies_criminal_financial_en.htm), Stand: 20.04. 2011

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:42000A0922%2802%29:EN:HTML>, Stand: 12.04. 2011

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:332:0103:01:EN:HTML>, Stand: 15.04. 2011

[http://europa.eu/legislation\\_summaries/fight\\_against\\_fraud/fight\\_against\\_counterfeiting/l33136\\_en.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/fight_against_fraud/fight_against_counterfeiting/l33136_en.htm), Stand: 15.04. 2011

[http://europa.eu/legislation\\_summaries/justice\\_freedom\\_security/fight\\_against\\_organised\\_crime/l33134\\_de.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/fight_against_organised_crime/l33134_de.htm), Stand: 11.04.2011

[http://europa.eu/legislation\\_summaries/justice\\_freedom\\_security/free\\_movement\\_of\\_persons\\_asylum\\_immigration/l33081\\_de.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/free_movement_of_persons_asylum_immigration/l33081_de.htm), Stand: 12.04. 2011

[http://europa.eu/legislation\\_summaries/justice\\_freedom\\_security/fight\\_against\\_organised\\_crime/l33157\\_en.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/fight_against_organised_crime/l33157_en.htm), Stand: 20.05.2011

[http://europa.eu/legislation\\_summaries/justice\\_freedom\\_security/police\\_customs\\_cooperation/jl0025\\_de.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/police_customs_cooperation/jl0025_de.htm), Stand: 27.03.2011

[http://europa.eu/legislation\\_summaries/other/l14003b\\_en.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/other/l14003b_en.htm), Stand: 12.04.2011

[http://europa.eu/legislation\\_summaries/other/l33120\\_en.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/other/l33120_en.htm), Stand: 12.04.2011

<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/07/803>, Stand: 12.04. 2011

<http://exchanges.state.gov/heritage/culprop/laws/pdfs/18-2314.pdf>, Stand: 11.04.2011

<http://forensics.ca/phpcode/web/>, Stand: 12.04. 2011

<http://fpc.state.gov/documents/organization/106162.pdf>, Stand: 12.04.2011

<http://homepage.univie.ac.at/elisabeth.holzleithner/Sittlichkeitsdelikte.htm>, Stand: 16.04. 2011

<http://iate.europa.eu>, Stand: 11.04.2011

[http://law.jrank.org/pages/21272/National-Identification-Service-\(NIS\).html#ixzz1JLB9Ellp](http://law.jrank.org/pages/21272/National-Identification-Service-(NIS).html#ixzz1JLB9Ellp), Stand: 12.04. 2011

<http://law.justia.com/codes/california/2005/pen/450-457.1.html>, Stand: 16.04. 2011

<http://laws-lois.justice.gc.ca/eng/acts/W-11.2/>, Stand: 12.04. 2011

[http://news.bbc.co.uk/2/hi/uk\\_news/politics/8046274.stm](http://news.bbc.co.uk/2/hi/uk_news/politics/8046274.stm), Stand: 04.04.2011

<http://oag.ca.gov/crime>, Stand: 12.04.2011

<http://police-eu2010.be/mu-eu2010/en/european-agencies/europol/>, Stand: 11.04.2011

<http://police-eu2010.be/mu-eu2010/en/projects-1/enfast/>, Stand: 11.04.2011

[http://topics.law.cornell.edu/wex/White-collar\\_crime](http://topics.law.cornell.edu/wex/White-collar_crime), Stand: 15.04.2011

<http://ukingermany.fco.gov.uk/en/news/?view=News&id=4616311>, Stand: 12.04.2011

<http://www.actionfraud.org.uk/>, Stand: 12.04.2011

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/3/351.21.de.pdf>, Stand: 23.03.2011

<http://www.afp.gov.au/policing/human-trafficking/people-smuggling.aspx>, Stand: 12.04.2011

<http://www.afrca.org/bio.htm>, Stand: 12.04.2011

<http://www.aic.gov.au/meta-data/categories/classification/crime%20types/economic%20and%20high%20tech%20crime.aspx>, Stand: 15.04. 2011

<http://www.aic.gov.au/statistics/violent%20crime.aspx>, Stand: 12.04.2011

<http://www.amesburyma.gov/government.cfm?subpage=204393>, Stand: 20.04. 2011

<http://www.amnesty.org.au/refugees/comments/20601/>, Stand: 12.04.2011

<http://www.army.mod.uk/royalengineers/role/2921.aspx>, Stand: 13.04. 2011

[http://www.austlii.edu.au/au/legis/sa/consol\\_act/caca2005285/](http://www.austlii.edu.au/au/legis/sa/consol_act/caca2005285/), Stand: 15.04. 2011

[http://www.austlii.edu.au/au/legis/vic/consol\\_act/ca195882/s317.html](http://www.austlii.edu.au/au/legis/vic/consol_act/ca195882/s317.html), Stand: 16.04. 2011

[http://www.avonandsomerset.police.uk/units\\_and\\_departments/cid/](http://www.avonandsomerset.police.uk/units_and_departments/cid/), Stand: 10.04.2011

<http://www.bka.de/kriminalwissenschaften/ofainter.html>, Stand: 12.04. 2011

<http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Standardartikel/DE/Themen/Sicherheit/SichAllge/Wirtschaftskriminalitaet.html?nn=246796>, Stand: 15.04. 2011

<http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Standardartikel/DE/Themen/Sicherheit/Polizei/PruemerVertrag.html?nn=247018>, Stand: 20.04. 2011

<http://www.bmi.gv.at/cms/BK/start.aspx>, Stand: 23.03.2011

[http://www.bmi.gv.at/cms/BK/wir\\_ueber\\_uns/start.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/BK/wir_ueber_uns/start.aspx), Stand: 23.11.2010

[http://www.bmi.gv.at/cms/bmi/\\_news/bmi.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/bmi/_news/bmi.aspx), Stand: 23.03.2011

[http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_OeffentlicheSicherheit/2010/05\\_06/files/Kriminalstrategie.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_OeffentlicheSicherheit/2010/05_06/files/Kriminalstrategie.pdf), Stand: 08.04.2011

[http://www.bmi.gv.at/cms/bmi\\_siak/](http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_siak/), Stand: 10.04.2011

[http://www.bmi.gv.at/cms/BPD\\_Wien/\\_news/Aktuelles\\_BMI.aspx?id=5642554E754E665174626F3D&page=77&view=1](http://www.bmi.gv.at/cms/BPD_Wien/_news/Aktuelles_BMI.aspx?id=5642554E754E665174626F3D&page=77&view=1), Stand: 08.04.2011

<http://www.bmi.gv.at/cms/cs03documentsbmi/366.pdf>, Stand: 19.04. 2011

<http://www.cepol.europa.eu/>, Stand: 10.04.2011

<http://www.ci.minneapolis.mn.us/police/crime-reporting/forgery-fraud.asp>, Stand: 15.04. 2011

<http://www.cid.army.mil/index.html>, Stand: 10.04.2011

[http://www.cisc.gc.ca/about\\_cisc/about\\_cisc\\_e.html](http://www.cisc.gc.ca/about_cisc/about_cisc_e.html), Stand: 03.04.2011

[http://www.citizensinformation.ie/en/justice/criminal\\_law/criminal\\_offences/law\\_on\\_sex\\_offences\\_in\\_ireland.html](http://www.citizensinformation.ie/en/justice/criminal_law/criminal_offences/law_on_sex_offences_in_ireland.html), Stand: 12.04.2011

<http://www.cmc.qld.gov.au/asp/index.asp?pgid=10662>, Stand: 12.04. 2011

[http://www.coe.int/t/dghl/cooperation/economiccrime/default\\_en.asp](http://www.coe.int/t/dghl/cooperation/economiccrime/default_en.asp), Stand: 15.04. 2011

<http://www.comlaw.gov.au/Series/C2004A01518>, Stand: 12.04.2011

<http://www.consilium.europa.eu/showPage.aspx?id=1157&lang=de>, Stand: 27.03.2011

[http://www.cps.gov.uk/legal/d\\_to\\_g/forgery\\_and\\_counterfeiting/](http://www.cps.gov.uk/legal/d_to_g/forgery_and_counterfeiting/), Stand: 15.04. 2011

[http://www.crimecommission.gov.au/organised\\_crime/fraud\\_financial.htm](http://www.crimecommission.gov.au/organised_crime/fraud_financial.htm), Stand: 15.04. 2011

<http://www.crimeprevention.gov.au/>, Stand: 11.04.2011

<http://www.direct.gov.uk/en/CrimeJusticeAndTheLaw/CrimePrevention/index.htm>, Stand: 11.04.2011

<http://www.edmontonpolice.ca/communitypolicing/operationalservices/forensicidentificationservicessection.aspx>, Stand: 12.04.2011

<http://www.eupolcopps.eu/content/german-police-experts-and-eupol-copps-support-cid-training-palestinian-civil-police>, Stand: 10.04.2011

<http://www.europarl.europa.eu/document/activities/cont/200803/20080307ATT23374/20080307ATT23374EN.pdf>, Stand: 12.04. 2011

[http://www.europarl.europa.eu/topics/drugs/drug2\\_en.htm](http://www.europarl.europa.eu/topics/drugs/drug2_en.htm), Stand: 12.04.2011

<http://www.europol.europa.eu/>, Stand: 27.03.2011

<http://www.europol.europa.eu/legal/agreements/Agreements/16268-2.pdf>, Stand: 15.04. 2011

<http://www.exploreforensics.co.uk/AnalysingEvidenceCategory.html>, Stand: 12.04. 2011

<http://www.exploreforensics.co.uk/forensic-science.html>, Stand: 20.04. 2011

[http://www.fbi.gov/about-us/cjis/fingerprints\\_biometrics/iafis/iafis](http://www.fbi.gov/about-us/cjis/fingerprints_biometrics/iafis/iafis), Stand: 20.04. 2011

<http://www.fbi.gov/about-us/cjis/ucr/ucr>, Stand: 12.04.2011

[http://www.fbi.gov/about-us/investigate/vc\\_majorthefts/gangs/violent-gangs-task-forces](http://www.fbi.gov/about-us/investigate/vc_majorthefts/gangs/violent-gangs-task-forces), Stand: 16.04. 2011

[http://www.fbi.gov/about-us/investigate/white\\_collar/whitecollarcrime](http://www.fbi.gov/about-us/investigate/white_collar/whitecollarcrime), Stand: 15.04. 2011

<http://www.fbi.gov/about-us/lab/lpou>, Stand: 20.04. 2011

<http://www.fbi.gov/about-us/training/bsu>, Stand: 12.04.2011

<http://www.fbijobs.gov/311151.asp>, Stand: 19.04. 2011

<http://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/themen/sicherheit/polizeizusammenarbeit/interpol.html>, Stand: 23.03.2011

[http://www.field.org.uk/files/Linking%20emission%20trading%20schemes\\_0.pdf](http://www.field.org.uk/files/Linking%20emission%20trading%20schemes_0.pdf), Stand: 19.04.2011

<http://www.fletc.gov/state-and-local>, Stand: 10.04.2011

<http://www.gmp.police.uk/mainsite/pages/talon.htm>, Stand: 12.04.2011

<http://www.handsofhope.net/programs/gen-crime.html>, Stand: 11.04.2011

<http://www.help.gv.at/Content.Node/99/Seite.991178.html>, Stand: 28.03.2011

<http://www.hpdblog.com/2008/05/crime-scene-unit.html>, Stand: 20.04. 2011

<http://www.iaca.net/>, Stand: 12.04.2011

<http://www.independent.co.uk/news/uk/crime/support-for-domestic-violence-victims-at-risk-1924792.html>, Stand: 20.04. 2011

<http://www.inis.gov.ie/en/JELR/Pages/Ahern%20commends%20An%20Garda%20S%C3%A1na%20for%20positive%20trends%20in%20latest%20crime%20statistics>, Stand: 16.04. 2011

<http://www.inis.gov.ie/en/JELR/Pages/CAB>, Stand: 15.04. 2011

<http://www.interpol.int/public/icpo/default.asp>, Stand: 23.03.2011

<http://www.interpol.int/Public/ICPO/FactSheets/FHT02.pdf>, Stand: 12.04. 2011

<http://www.interpol.int/Public/ICPO/GeneralAssembly/AGN75/resolutions/AGN75RES19.asp>, Stand: 12.04.2011

<http://www.interpol.int/Public/ICPO/PressReleases/PR2008/PR200873.asp>, Stand: 12.04. 2011

<http://www.interpol.int/public/ICPO/speeches/2008/SGlegalSymposium20080131.asp>, Stand: 11.04.2011

[http://www.jusline.at/146\\_Betrug\\_StGB.html](http://www.jusline.at/146_Betrug_StGB.html), Stand: 15.04. 2011

[http://www.jusline.at/37.\\_Sicherheitsleistung\\_VStG.html](http://www.jusline.at/37._Sicherheitsleistung_VStG.html), Stand: 15.04. 2011

<http://www.justice.gov.uk/news/announcement241108b.htm>, Stand: 11.04.2011

<http://www.justice.gov/criminal/cybercrime/ccmanual/03ccma.html>, Stand: 12.04.2011

<http://www.justice.gov/olc/fistopcc.htm>, Stand: 11.04.2011

[http://www.kenyapolice.go.ke/cid\\_training.asp](http://www.kenyapolice.go.ke/cid_training.asp), Stand: 10.04.2011

[http://www.krimlex.de/suche\\_artikel.php?KL\\_ID=104&KL\\_SUCHE=kriminalstrategie&SEARCH\\_HIT\\_NUMBER=1&BUCHSTABE=K](http://www.krimlex.de/suche_artikel.php?KL_ID=104&KL_SUCHE=kriminalstrategie&SEARCH_HIT_NUMBER=1&BUCHSTABE=K), Stand: 04.04.2011

<http://www.leginfo.ca.gov/cgi-bin/displaycode?section=pen&group=00001-01000&file=484-502.9>, Stand: 16.04. 2011

<http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2003/42/contents>, Stand: 12.04.2011

<http://www.lka.niedersachsen.de/kti/institut/dakty/dakty.htm>, Stand: 20.04. 2011

[http://www.maine.gov/dps/msp/criminal\\_investigation/cid\\_units.html](http://www.maine.gov/dps/msp/criminal_investigation/cid_units.html), Stand: 10.04.2011

[http://www.mass.gov/?pageID=eopsterminal&L=4&L0=Home&L1=Homeland+Security+%26+Emergency+Response&L2=Response&L3=Emergency+Tactical+%26+Response+Teams&sid=Eeops&b=terminalcontent&f=msp\\_units\\_msp\\_crisis\\_negotiation\\_team&csid=Eeops](http://www.mass.gov/?pageID=eopsterminal&L=4&L0=Home&L1=Homeland+Security+%26+Emergency+Response&L2=Response&L3=Emergency+Tactical+%26+Response+Teams&sid=Eeops&b=terminalcontent&f=msp_units_msp_crisis_negotiation_team&csid=Eeops), Stand: 12.04. 2011

[http://www.mdx.ac.uk/courses/postgraduate/criminology/Criminology\\_Crime\\_Investigation\\_MA.aspx](http://www.mdx.ac.uk/courses/postgraduate/criminology/Criminology_Crime_Investigation_MA.aspx), Stand: 10.04.2011

<http://www.merriam-webster.com/dictionary>, Stand: 08.04.2011

[http://www.michigan.gov/msp/0,1607,7-123-1593\\_3800-15921--,00.html](http://www.michigan.gov/msp/0,1607,7-123-1593_3800-15921--,00.html), Stand: 20.04. 2011

<http://www.michigandefenselaw.com/criminal-defense-glossaryc.html>, Stand: 19.04. 2011

<http://www.ncjrs.gov/pdffiles1/bja/184958.pdf>, Stand: 15.04. 2011

<http://www.ncjrs.gov/policing/int63.htm>, Stand: 11.04.2011

<http://www.ncvc.org/ncvc/main.aspx?dbName=DocumentViewer&DocumentID=32369#1>, Stand: 12.04.2011

<http://www.newhorizonscrisiscenter.org/gc.htm>, Stand: 11.04.2011

<http://www.nh.gov/safety/divisions/nhsp/fob/crisisneg/index.html>, Stand: 12.04. 2011

<http://www.nyc.gov/apps/311/allServices.htm?requestType=levelThree&levelOneId=06AA951E-06AB-11DE-AC9C-EF5AFBC474DE&levelTwoId=06AA951E-06AB-11DE-AC9C-EF5AFBC474DE-0&levelThreeId=06AA951E-06AB-11DE-AC9C-EF5AFBC474DE-0-1&intentId=E9E66310-8137-11DE-8E9F-96DAE110FEB8>, Stand: 11.04.2011

<http://www.octf.gov.uk/>, Stand: 16.04. 2011

<http://www.official-documents.gov.uk/document/cm78/7842/7842.pdf>, Stand: 04.04.2011

[http://www.ojjdp.gov/pubs/gun\\_violence/profile13.html](http://www.ojjdp.gov/pubs/gun_violence/profile13.html), Stand: 16.04. 2011

<http://www.phila.gov/pdfs/CrimePlanFinalv2.pdf>, Stand: 04.04.2011

<http://www.police.govt.nz/resources/2007/e-crime-strategy/index.html>, Stand: 04.04.2011

<http://www.policefoundation.org/pdf/integratedanalysis.pdf>, Stand: 12.04.2011

<http://www.policensw.com/info/fingerprints/finger15.html>, Stand: 12.04. 2011

<http://www.policeone.com/gangs/articles/93150-Caldwell-Idaho-Adds-Street-Crime-Task-Force-to-Fight-Gangs/>, Stand: 16.04. 2011

<http://www.polizei-nrw.de/gelsenkirchen/vorbeugung/opferschutz-opferhilfe/>, Stand: 11.04.2011

<http://www.portlandonline.com/police/index.cfm?c=41882>, Stand: 12.04. 2011

[http://www.proz.com/kudoz/English/law\\_patents/625295-larceny\\_vs\\_theft.html#1593039](http://www.proz.com/kudoz/English/law_patents/625295-larceny_vs_theft.html#1593039), Stand: 16.04. 2011

[http://www.psni.police.uk/service\\_procedure\\_21-10.pdf](http://www.psni.police.uk/service_procedure_21-10.pdf), Stand: 10.04.2011

<http://www.publicsafety.gc.ca/prg/cp/index-eng.aspx>, Stand: 11.04.2011

<http://www.rcmp-grc.gc.ca/oc-co/strategy-strategie-eng.htm>, Stand: 04.04.2011

<http://www.rechtslexikon24.net/d/sittlichkeitsdelikte/sittlichkeitsdelikte.htm>, Stand: 16.04. 2011

[http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2002\\_22\\_1/2002\\_22\\_1.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2002_22_1/2002_22_1.pdf), Stand: 23.03.2011

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005792>, Stand: 11.04.2011

<http://www.sandiego.gov/police/about/latent.shtml>, Stand: 20.04. 2011

[http://www.sapolice.sa.gov.au/sapol/about\\_us/structure/crime\\_service/sexual\\_crime\\_investigation\\_branch.jsp](http://www.sapolice.sa.gov.au/sapol/about_us/structure/crime_service/sexual_crime_investigation_branch.jsp), Stand: 12.04.2011

<http://www.scotland.gov.uk/Publications/2010/09/07084606/8>, Stand: 16.04. 2011

[http://www.secretservice.gov/money\\_detect.shtml](http://www.secretservice.gov/money_detect.shtml), Stand: 15.04. 2011

<http://www.sexualassault.army.mil/>, Stand: 12.04.2011

<http://www.sfo.gov.uk/>, Stand: 15.04. 2011

<http://www.sjpd.org/BOI/Homicide/CrimeSceneUnit.html>, Stand: 20.04. 2011

<http://www.soca.gov.uk/about-soca/how-we-work/major-areas-of-work>, Stand: 03.04.2011

<http://www.soca.gov.uk/about-soca/the-uk-financial-intelligence-unit>, Stand: 11.04.2011

<http://www.soca.gov.uk/news/264-electronic-crime-task-force-launched>, Stand: 16.04. 2011

<http://www.statistics.gov.uk/hub/crime-justice/crime/property-crime>, Stand: 12.04.2011

<http://www.tampabay.com/news/publicsafety/article1072809.ece>, Stand: 04.04.2011

[http://www.tempe.gov/cau/about\\_ca.htm#defined](http://www.tempe.gov/cau/about_ca.htm#defined), Stand: 12.04.2011

<http://www.thealarm.org.uk/articles/uk-criminal-law.html>, Stand: 16.04. 2011

[http://www.ultra-electronics.com/sonar\\_and\\_undersea\\_systems/mine\\_disposal.php](http://www.ultra-electronics.com/sonar_and_undersea_systems/mine_disposal.php), Stand: 13.04.2011

[http://www.unafei.or.jp/english/pdf/RS\\_No67/No67\\_27RC\\_Group3.pdf](http://www.unafei.or.jp/english/pdf/RS_No67/No67_27RC_Group3.pdf), Stand: 15.04.11

<http://www.uncjin.org/Statistics/statistics.html>, Stand: 12.04.2011

[http://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/Crime-statistics/International\\_Statistics\\_on\\_Crime\\_and\\_Justice.pdf](http://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/Crime-statistics/International_Statistics_on_Crime_and_Justice.pdf), Stand: 12.04. 2011

<http://www.unodc.org/unodc/en/organized-crime/index.html>, Stand: 11.04.2011

<http://www.unodc.org/unodc/en/treaties/intergovernmental-meeting-on-trafficking-in-cultural-property.html>, Stand: 11.04.2011

<http://www.unodc.org/unodc/en/treaties/psychotropics.html>, Stand: 12.04.2011

[http://www.us-cert.gov/reading\\_room/forensics.pdf](http://www.us-cert.gov/reading_room/forensics.pdf), Stand: 16.04. 2011

<http://www.usmilitary.com/3465/enlisted-criminal-cid-investigator-careers/>, Stand: 10.04.2011

<http://www.victimprotection.org/>, Stand: 11.04.2011

<http://www.victimsupport.com/About%20us>, Stand: 11.04.2011

<http://www.victimsupport.org.nz/volunteer>, Stand: 11.04.2011

<http://www.victimsupporteurope.eu/>, Stand: 11.04.2011

<http://www.vienna.at/news/wien/artikel/zu-gast-bei-csi-vienna/cn/news-20101210-04101738>,  
Stand: 16.04. 2011

[http://www.vipd.gov.vi/public\\_interest/Press\\_Releases/Show\\_Press\\_Release/11-02-16/St\\_Croix\\_Police\\_Chief\\_Outlines\\_Crime\\_Fighting\\_Strategy.aspx](http://www.vipd.gov.vi/public_interest/Press_Releases/Show_Press_Release/11-02-16/St_Croix_Police_Chief_Outlines_Crime_Fighting_Strategy.aspx), Stand: 04.04.2011

<http://www.whitehousedrugpolicy.gov/publications/factsht/crime/index.html>, Strand:  
12.04.2011

<http://www.who.int/impact/events/Aguidetocounterfeitpharmaceuticalcrimeinvestigation.pdf>,  
Stand: 12.04.2011

<http://www.wirtschaftskriminalitaet.at/>, Stand: 15.04.11

[http://www2.fbi.gov/ucr/cius\\_04/offenses\\_reported/violent\\_crime/index.html](http://www2.fbi.gov/ucr/cius_04/offenses_reported/violent_crime/index.html), Stand:  
12.04.2011

[http://www2.fbi.gov/ucr/cius2009/offenses/property\\_crime/index.html](http://www2.fbi.gov/ucr/cius2009/offenses/property_crime/index.html), Stand: 12.04.2011

<http://www-staff.lboro.ac.uk/~ssgf/PDFs/Sampson%20Victim%20Support.pdf>, Stand:  
11.04.2011

[https://www.rkb.us/contentdetail.cfm?content\\_id=132684](https://www.rkb.us/contentdetail.cfm?content_id=132684), Stand: 20.05.2011

<https://www.sis.gov.uk/>, Stand: 03.04.2011

#### Bezugspersonen:

ChefInsp Heis Johann: Leiter des AB 8 Kriminalpolizeiliche Untersuchung LKA Tirol

ChefInsp Kuprian Johann: Leiter des AB 3 Operative Sondereinsatzmittel LKA Tirol

ChefInsp Mauracher Gottfried: Leiter des EB 3 Sittlichkeitsdelikte LKA Tirol

ChefInsp Wallasch Kurt: Leiter des AB 6 Informationstechnologie und Beweissicherung  
LKA Tirol

ChefInsp Wechner Hugo: Leiter des EB 4 Wirtschaftskriminalität LKA Tirol

MitarbeiterInnen des Dolmetsch- und Übersetzungsdienstes im Bundeskriminalamt

#### Interne Quellen:

Geschäftseinteilung der Landespolizeikommanden – interne Quelle: Wechner Hugo,  
2011:04.04.

Geschäftseinteilung der Stadtpolizeikommanden – interne Quelle: Wechner Hugo,  
2011:04.04.)



## **Anhang**

Deutsches Organigramm des .BK:

[http://www.bmi.gv.at/cms/BK/wir\\_ueber\\_uns/organigramm/files/BK\\_Organigramm\\_Juli\\_2010.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BK/wir_ueber_uns/organigramm/files/BK_Organigramm_Juli_2010.pdf), Stand: 01.04.2011

Englisches Organigramm des .BK:

Interne Quelle: Längle Ingrid, 01.04.2011

Organigramm des Landeskriminalamtes Tirol:

Interne Quelle: Wechner Hugo, 01.04.2011

Stand:01.07.2010

[illegible]

## Landeskriminalamt Tirol

|                                                                                                          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Abteilungsleitung</b><br>Oberst PUPP Walter<br>Oberst Dr. HUNDERTPFUND Chr.<br>Obstlist RITSCHER Karl |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                                                                                 |
|---------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Führungsunterstützung</b><br>Cheffinsp MAYR Margit<br>Abtinsp HOFMANN Walter |
|---------------------------------------------------------------------------------|

### Ermittlungsbereiche (EB)

|                                                                                                                                                 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>EB 01</b><br><b>Leib/Leben/Gesundheit</b><br>Cheffinsp HUBER Karl-Heinz<br>Kontrinsp ARMAYR Peter                                            |
| <b>EB 02</b><br><b>Raub</b><br>Cheffinsp WIESBAUER Edmund<br>Abtinsp MAURER Albert                                                              |
| <b>EB 03</b><br><b>Sittlichkeitsdelikte</b><br>Cheffinsp MAURACHER Gottfried<br>Abtinsp KRANEBITTER Ernst                                       |
| <b>EB 04</b><br><b>Wirtschaftskriminalität</b><br>Cheffinsp WECHNER Hugo<br>Abtinsp MARTINZ Dieter                                              |
| <b>EB 05</b><br><b>Betrug</b><br>Cheffinsp ZISTERER Bernhard<br>Abtinsp WIESER Walter                                                           |
| <b>EB 06</b><br><b>Diebstahl</b><br>Cheffinsp SCHMID Walter<br>Cheffinsp SPITZL Manfred<br>Abtinsp HÖRTNAGL Nikolaus<br>Abtinsp LUTTINGER Alois |
| <b>EB 07</b><br><b>Umweltkriminalität</b><br>Cheffinsp FROTSCHNIG Gebhard<br>Abtinsp KÖNIGSREINER Walter                                        |
| <b>EB 08</b><br><b>Brand</b><br>Cheffinsp HAMMERL Markus<br>Abtinsp WURM Andreas                                                                |
| <b>EB 09</b><br><b>Suchtmittelkriminalität</b><br>Cheffinsp VÖTTER Gerhard<br>Abtinsp MAYR Alois                                                |
| <b>EB 10</b><br><b>Menschenhandel/Schlepperei</b><br>Cheffinsp DRAXL Johann<br>Abtinsp TSCHAPPELLER Martin                                      |

### Assistenzbereiche (AB)

|                                                                                                                                                   |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>AB 01</b><br><b>Fahndung</b><br>Cheffinsp WALDER Anton<br>Abtinsp BAUER Richard                                                                |
| <b>AB02</b><br><b>Kriminalanalyse</b><br>Cheffinsp LEIS Manfred<br>Abtinsp JOPPICH Laurenz                                                        |
| <b>AB 03</b><br><b>Operative Sondereinsatzmittel (OSE)</b><br>Cheffinsp KUPRIAN Johann<br>Abtinsp HARGASSNER Franz                                |
| <b>AB 04</b><br><b>Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst (KBD)</b><br>Cheffinsp HOSP Dietmar<br>Olinsp SORAPERKA Karl                             |
| <b>AB 05</b><br><b>Einsatzgruppe z Bekämpfung d Straßenkriminalität (EGS)</b><br>Cheffinsp MOSER Manfred<br>Abtinsp LERCHSTER Christian           |
| <b>AB 06</b><br><b>Informationstechnologie u Beweissicherung (IT)</b><br>Cheffinsp WALLASCH Kurt<br>Abtinsp WECHSELBERGER Kurt                    |
| <b>AB 07</b><br><b>Tatort</b><br>Cheffinsp TEISSL Roger<br>Cheffinsp SIMMERLE Markus<br>Kontrinsp KLINGENSCHMID Robert<br>Abtinsp NEUNER Reinhard |
| <b>AB 08</b><br><b>Kriminalpolizeiliche Untersuchung (KPU)</b><br>Cheffinsp HEIS Johann<br>Abtinsp NIEDRIST Gottfried                             |

## Abstract

Die vorliegende Masterarbeit behandelt die Terminologie des Kriminaldienstes der Republik Österreich: Es findet eine Evaluierung der bestehenden englischen Version des Organigrammes des Bundeskriminalamtes statt. Anschließend werden für die nachfolgende Verwaltungsstruktur des Kriminaldienstes (Landes-, Stadt-, Bezirks- und Gemeindeebene) englische Benennungen gebildet.

Die Evaluierung ebenso wie die Benennungsbildung findet in einem spezifischen internationalen Kontext statt: Nachrichtenkommunikation im Rahmen von INTERPOL, EUROPOL, SIS.

Für die Realisierung dieser Forschungsarbeit wurden ausgewählte Kriterien der DIN 2330 und ISO 704 angewendet: Orientierung am anerkannten Sprachgebrauch; *Transparency*, *Consistency* und *Appropriateness*.

In weiterer Folge werden die Faktoren behandelt, die für die Benennungsbildung von Bedeutung sind. Neben sprachlichen und fachlichen Faktoren spielt der *bürokratische Faktor*, wie er in dieser Masterarbeit genannt wird, oftmals eine entscheidende Rolle.

This Master Thesis evaluates the existing English terminology for the unit names of the Austrian Federal Criminal Intelligence Service. Furthermore, English terms for the criminal intelligence services on regional and local levels are established.

The paper is set in the context of communication within international organizations (INTERPOL, EUROPOL, SIS).

The aforementioned evaluation and term formation are based on scientific theories and, specifically, on the criterion *Orientierung am anerkannten Sprachgebrauch* (orientation towards the recognised language usage) as defined in the German standard DIN 2330 as well as on the criteria transparency, consistency and appropriateness as defined in the international standard ISO 704.

The paper also explores the factors which influence term creation. The *bureaucratic factor*, as described in this thesis, sometimes plays a significant role and may even surpass linguistic and technical factors in importance.

## Lebenslauf

### *Persönliche Daten*

Name Wechner Angelika  
Geburtsdatum 18.08.1987 (geb. in Tirol)  
E-Mail a.wechner@gmx.at

### *Ausbildung*

1997-2005 Franziskaner Gymnasium Hall in Tirol  
2005-2008 Universität Wien (BA Transkulturelle Kommunikation, Deutsch-Englisch-Französisch)  
2008-2011 Universität Wien (MA Fachübersetzen, Deutsch-Englisch-Französisch)  
2010 ERASMUS-Auslandssemester am ISIT (Institut Supérieur d'Interprétation et de Traduction), Paris

### *Berufserfahrung*

Juli + August 2007: London *Swarovski UK*: Verkaufsberaterin

- Kundenberatung (internationale Klientel)
- Verkauf von Haut-Couture Schmuck und Accessoires
- Repräsentation des Marken-Images

Dez. 2007 – Nov. 2008: Wien *Schülerhilfe Humer*: Nachhilfelehrerin für Englisch und Französisch

- Betreuung einer Gruppe bestehend aus 5-8 SchülerInnen
- Zuteilung von Übungen (Grammatik, Aufsätze etc.)
- Korrektur von Hausarbeiten, Übungen

Feber 2010 – Sept. 2010: Paris *Swarovski France*: Verkaufsberaterin

- Kundenberatung
- Organisation der Lagerbestände
- Kassatätigkeiten

Okt. 2010 – Juli 2011: Wien *D. Swarovski Tourism Services*: Verkaufsberaterin

- Beratung vorwiegend internationaler Klientel

- Ansprachen/Hausführungen auf Deutsch, Englisch, Französisch

### *Sprachkenntnisse*

Deutsch (Muttersprache)

Latein

Englisch (fließend)

Französisch (fließend)

Spanisch (Grundkenntnisse)

Italienisch (Grundkenntnisse)

### *EDV-Kenntnisse*

Microsoft Office (ECDL Core)

SDL Trados (Zertifikat Niveau 1)

### *Interessen*

Reisen (Fremdsprachen, Kulturen)

Kunst (Impressionismus, Renaissance)

Sport (Jogging, Schifahren)